



**RESPONSIBLE  
BUSINESS**

# Standard

## OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS

Edition 2025

**OEKO-TEX®**  
**International Association for Research and Testing in**  
**the Field of Textile and Leather Ecology**  
Internationale Gemeinschaft für Forschung und Prüfung  
auf dem Gebiet der Textil- und Lederökologie

OEKO-TEX Service GmbH  
Genferstrasse 23, CH-8002 Zurich  
+41 44 501 26 00  
[www.oeko-tex.com](http://www.oeko-tex.com)

Definitionen und Begriffe	4
1. Ziel	8
2. Anwendungsbereich	9
3. OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Marke	15
3.1 Markenschutz	15
3.2 Lizenzierung von Marken	15
3.3 Verwendung von Markenzeichen	15
4. Sorgfaltspflicht im Unternehmen: Verantwortungsvolle Geschäftsprinzipien	16
4.1 Grundsatzerklärung	18
4.1.1 Prinzipien der Grundsatzerklärung	18
4.1.2 Umsetzung der Grundsatzerklärung zur verantwortungsvollen Unternehmensführung	21
4.1.3 Verantwortliche Person	23
4.1.4 Weitergabeklausel	25
4.2 Risikoanalyse	27
4.2.1 Prinzipien der Risikoanalyse	27
4.2.2 Risikoanalyse - Durchführung	28
4.2.3 Bewertung des Standorts im Zusammenhang mit identifizierten Risiken - Verständnis der erforderlichen Maßnahmen	33
4.2.4 Transport und Logistik	36
4.2.5 Verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken und Methoden	37
4.3 Integration geeigneter Maßnahmen	51
4.3.1 Prinzipien und Umsetzung	51
4.3.2 Ursache, Beitrag, Direkte Verbindung	55
4.4 Kontinuierliche Überwachung	56
4.4.1 Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen - eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens	56
4.4.2 Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen - in den Aktivitätsketten des Unternehmens	57
4.4.3 Generell	57
4.5 Transparente Kommunikation	58
4.5.1 Inhalt und Durchführung	58



RESPONSIBLE  
BUSINESS

4.6 Zugang zu Abhilfemaßnahmen	60
4.6.1 Grundsätze des Beschwerdemechanismus	61
4.6.2 Arten von Beschwerdemechanismen	62
4.6.3 Hauptkriterien des Beschwerdemechanismus	63
4.6.4 Abhilfe schaffen	64
4.7 Klimabezogene Strategien	65
<b>5 Verifizierungs- und Zertifizierungsprozess</b>	<b>69</b>
5.1 OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung	69
5.2 Antrag	69
5.3 Selbstbewertung	70
5.4 Audit und Überprüfung	70
5.5 Abschlussbericht und Zertifikat	71
5.5.1 Geprüfter Bericht und Zertifikat	71
5.5.2 Ungeprüfter Selbstbewertungsbericht	72
<b>6 Rechtsbeziehung zwischen Kunde und OEKO-TEX®</b>	<b>73</b>
6.1 OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Dokument und Nutzungsbedingungen	73
6.2 Antrag	73
6.3 Verhaltenskodex und Konformitätserklärung	73
6.4 Qualitätskontrolle	73
6.5 Missbrauch und Entzug der Zertifizierung	73
6.6 Drittparteien	73
6.7 Haftungsausschluss	74
Anhang 1: OEKO-TEX® Institute	75
Anhang 2: Kennzeichnungsregeln	75
Anhang 3: Ausschlusskriterien	76
Anhang 4: Risiken und ihre Bezugspunkte	103
Anhang 5: Gesetze und internationale Verträge	115
Anhang I: Konformitätserklärung	117
Anhang II: Nutzungsbedingungen und Code of Conduct	117

## Definitionen und Begriffe

- **Aktivitätsketten:**
  - **Vorgelagert:**  
Die Aktivitäten der vorgelagerten Lieferanten eines Unternehmens, die an der Produktion von Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind, wie z.B. der Gestaltung, der Gewinnung, der Beschaffung, der Herstellung, der Beförderung, der Lagerung und Lieferung von Rohmaterialien, Produkten oder Komponenten.
  - **Nachgelagert:**  
Die Aktivitäten eines Unternehmens und seiner direkten nachgelagerten Geschäftspartner, die an der Verteilung, dem Transport und der Lagerung der Produkte des Unternehmens beteiligt sind.
- **Assessment:**  
Ein systematischer Prozess zur Evaluierung oder Messung von Kriterien, um deren Qualität oder Leistung im Vergleich zu definierten Kriterien oder Standards zu bestimmen. Ein Assessment kann verschiedene Formen annehmen, wie z.B. das Sammeln von Feedback und das Analysieren von Daten, z.B. durch Audits, Überprüfungen usw., um fundierte Urteile und Entscheidungen zu treffen. Im Kontext dieses Dokuments wird der Begriff z.B. für Lieferantenbewertungen verwendet.
- **Ausschlusskriterien:**  
Grundprinzipien, die bei der Beurteilung über die Eignung für die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung am wichtigsten sind. Alle Ausschlusskriterien müssen erfüllt sein, um eine Responsible Business Zertifizierung zu erlangen (siehe Anhang 3).
- **ANB:**  
OEKO-TEX® Allgemeine Nutzungsbedingungen.
- **Bedeutende Risiken:**  
Ein bedeutendes Risiko ist ein Risiko, das durch den Schweregrad einer negativen Auswirkung definiert wird. Je schwerwiegender die Auswirkung, desto größer ist das Risiko.
- **Beratung:**  
Bei der Beratung werden Informationen von einer Instanz zur anderen weitergegeben. Ziel der Beratung ist es, den Adressaten zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen zu bewegen oder ihn bei der Klärung von Fragen oder Entscheidungen zu unterstützen.
- **Beschwerdemechanismus:**  
Jedes Verfahren, über das eine Beschwerde vorgebracht werden kann. Der Beschwerdemechanismus kann auf staatlicher oder nichtstaatlicher Ebene angesiedelt sein, gerichtlich oder außergerichtlich, national, regional oder international, auf betrieblicher oder Projektebene. Wird auch als Synonym für Beschwerdeverfahren verwendet.
- **Endkunde:**  
Ein Kunde, der ein Produkt entweder für den persönlichen Gebrauch kauft (Verbraucher) oder ein Vertriebsunternehmen (Händler, Einzelhändler), welches das Produkt weiterverkauft. In beiden Fällen besteht jedoch eine direkte Verbindung zwischen dem Endkunden und dem Unternehmen.

- **Geeignete Maßnahmen:**  
Bezeichnen Maßnahmen, die in der Lage sind, die Ziele der Sorgfaltspflicht zu erreichen, indem sie negative Auswirkungen auf eine Weise adressieren, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkung entspricht und für das Unternehmen vernünftigerweise verfügbar sind. Dabei werden die Umstände des spezifischen Falls berücksichtigt, einschließlich der Art und des Ausmaßes der negativen Auswirkung und der relevanten Risikofaktoren.
- **Interessengruppen / Stakeholder:**  
„Stakeholder“ bezeichnet die Mitarbeitenden des Unternehmens, die Mitarbeitenden seiner Tochtergesellschaften, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen, Verbraucher sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Organisationen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochtergesellschaften und seiner Geschäftspartner betroffen sind oder betroffen sein könnten.  
Dazu gehören auch die Mitarbeitenden der Geschäftspartner des Unternehmens, deren Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen, nationale Menschenrechts- und Umweltinstitutionen, zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich dem Umweltschutz widmen, sowie die legitimen Vertreter dieser Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Organisationen.  
Der Austausch mit Stakeholdern ist durch zweiseitige Kommunikation geprägt und setzt das gute Einverständnis und die ehrliche Absicht aller Beteiligten voraus.
- **Kommissionsgeschäft:**  
Ein Unternehmen (Kommissionsgeschäft) fungiert als vertraglich gebundener Dienstleister für ein anderes Unternehmen (Kunde) mit dem vorrangigen Ziel, eine bestimmte Aufgabe oder ein bestimmtes Produkt zu liefern. Bei dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Kommissionsunternehmen die geforderte Arbeit auszuführen, während sich der Kunde verpflichtet, die erbrachten Leistungen zu vergüten.
- **Konverter:**  
Ein Unternehmen, das Rohstoffe oder Halbfertigprodukte kauft und einen Produktionsschritt hinzufügt. Der Konverter verwendet entweder die Spezifikation des Käufers oder seine eigenen.
- **Konzern:**  
Unter „Unternehmensgruppe“ oder „Konzern“ sind eine Muttergesellschaft und alle ihre Tochtergesellschaften zu verstehen.
- **Lieferant:**
  - **Direkter Lieferant:**  
Eine Person oder Organisation, mit der das Unternehmen eine direkte vertragliche Beziehung für den Kauf von Waren hat.
  - **Indirekter Lieferant:**  
Eine Person oder Organisation innerhalb der Lieferkette, die zum Endprodukt beiträgt, mit der das Unternehmen aber keine direkte vertragliche Vereinbarung getroffen hat.
- **Lieferantenbewertungen:**  
Eine unternehmensspezifische Bewertung, die Lieferanten auf Grundlage von Menschenrechts-, Umweltkriterien und weiteren Faktoren wie Qualität bewertet. Im Kontext des OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS Standards zielt die Bewertung darauf ab, zu ermitteln, wie gut Lieferanten die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des Unternehmens innerhalb der Wertschöpfungskette erfüllen.

- **Nationale Kontaktstellen (NKS):**  
Die NKS wurden von den Regierungen eingerichtet, um die Wirksamkeit der OECD-Leitsätze zu fördern. Sie führen Unterstützungsmaßnahmen durch, bearbeiten Anfragen und helfen bei der Lösung von Problemen, die sich aus der mutmaßlichen Nichteinhaltung der Leitsätze ergeben können. Die NKS unterstützen Unternehmen und ihre Interessengruppen bei der Einhaltung der Leitsätze. Sie bieten eine Vermittlungs- und Schlichtungsplattform für die Lösung praktischer Probleme, die bei der Umsetzung der Leitsätze auftreten können.
- **Negative Auswirkung:**  
Eine negative Auswirkung ist jedes negative Ereignis, das Menschen schädigt (z. B. Menschenrechtsverletzungen, Korruption, Arbeitsprobleme) oder die Umwelt beeinträchtigt. Das Unternehmen hätte das Risiko, dass Menschenrechte oder die Umwelt betroffen sein könnten, unter Berücksichtigung der Umstände des spezifischen Falls, einschließlich der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette, der Merkmale des Wirtschaftssektors sowie des geografischen und betrieblichen Kontextes, vernünftigerweise vorhersehen können.
- **Nichtkonformität:**  
Ein Verstoß gegen den OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Standard, der bei einem OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Audit festgestellt oder entdeckt wird. Dabei kann es sich um jedes Problem im Zusammenhang mit einem kritischen Prozess und/oder Verfahren handeln (nicht nur Ausschlusskriterien).
- **Prinzipien:**  
Maßstab, welcher die Aktion oder Umsetzung leitet.
- **Responsible Business Conduct:**  
Der Responsible Business Conduct ist ein Ansatz, der Unternehmen dazu verpflichtet, ihren Einfluss auf ihre Lieferketten zu nutzen, um Menschenrechtsverletzungen und Umweltrisiken zu verringern. Dieser Ansatz wurde erstmals in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte definiert und von der OECD weiterentwickelt. Immer mehr Gesetzgeber nehmen diesen Ansatz in ihre Gesetzgebung auf.
- **Schwere einer negativen Auswirkung:**  
„Schwere negative Auswirkung“ bedeutet eine negative Auswirkung, die aufgrund ihrer Art besonders bedeutsam ist, wie zum Beispiel eine Auswirkung, die Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen schädigt, oder aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Reichweite oder ihres irreversiblen Charakters, wobei die Schwere unter Berücksichtigung der Anzahl der betroffenen oder potentiell betroffenen Personen, des Ausmaßes der möglichen Schädigung der Umwelt oder anderen Auswirkungen, ihrer Irreversibilität und der Grenzen der Fähigkeit, betroffene Personen oder die Umwelt innerhalb eines angemessenen Zeitraums in eine Situation zurückzuführen, die der Situation vor der Auswirkung entspricht, berücksichtigt wird.
- **Risiken:**  
Eine Risikoanalyse bewertet potentielle Risiken in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette, einschließlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit Produkten, Rohstoffen, Beschaffungsländern und -regionen, Produktionsprozessen und Einkaufspraktiken. Das Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu identifizieren und Maßnahmen zu entwickeln, um diese zu minimieren, zu beseitigen oder zu stoppen.
- **Soll:**  
Die Verwendung des Wortes “soll” im Standarddokument weist auf eine Verpflichtung hin und identifiziert alle Kriterien, die erfüllt werden müssen, um eine Zertifizierung zu erhalten.



RESPONSIBLE  
BUSINESS

- **Sollte:**  
Die Verwendung von “sollte” in dieser Norm weist auf Anforderungen hin, die eine Empfehlung zur kontinuierlichen Verbesserung darstellen.
- **Unternehmen:**  
Eine juristische Person, die sich für OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS bewirbt. Dies umfasst Marken, Markengruppen, Einzelhändler und Händler oder Textil- und Lederhersteller entlang der Lieferkette bis zur Rohstoffgewinnung.
- **Wiedergutmachung:**  
„Wiedergutmachung“ bedeutet die Wiederherstellung der betroffenen Person(en), Gemeinschaften oder der Umwelt in eine Situation, die der Situation entspricht oder so nah wie möglich an der Situation ist, in der sie sich befunden hätten, wenn keine tatsächliche negative Auswirkung eingetreten wäre, im Verhältnis zur Beteiligung des Unternehmens an der negativen Auswirkung. Dies schließt sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Entschädigungen ein, die vom Unternehmen an eine oder mehrere von der tatsächlichen negativen Auswirkung betroffene Person(en) geleistet werden, sowie, wenn zutreffend, die Erstattung der Kosten, die den öffentlichen Behörden für notwendige Abhilfemaßnahmen entstanden sind.

# 1. Ziel

Der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Standard ist eines der Prüf-, Zertifizierungs- und Lizenzierungsprodukte der Internationalen Gemeinschaft für Forschung und Prüfung auf dem Gebiet der Textil- und Lederökologie, vertreten durch die OEKO-TEX Service GmbH (OEKO-TEX®). Weitere Informationen zum Produktportfolio und eine Liste der von OEKO-TEX® zugelassenen Institute (gemäß Anhang 1) finden Sie auf der OEKO-TEX® Website [www.oeko-tex.com](http://www.oeko-tex.com).

Der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Standard ist ein normatives Dokument, das die technischen Bedingungen für die Erlangung der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung und für die Lizenzierung der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Marke festlegt. Für alle OEKO-TEX® Produkte (Standards) gelten auch die in Anhang II definierten Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB).

Ziel der Zertifizierung OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS ist es, Unternehmen ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit welchem sie ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln umsetzen können. Alle Textil- und Leder-Aktivitätsketten werden auf soziale und ökologische Kriterien überprüft. Die Kenntnis über die Aktivitätsketten und der einzelnen Lieferanten, insbesondere derjenigen mit hohem Risiko, ermöglicht es den Unternehmen, Risiken zu erkennen, zu verstehen, abzumildern und zu vermeiden. Die Ergebnisse werden dokumentiert und der Nachweis der Einhaltung der Vorschriften wird erbracht.

Die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Zertifizierung ermöglicht es Unternehmen außerdem, Verbrauchern und anderen Interessengruppen glaubwürdige Informationen und verantwortungsvolles Handeln zu vermitteln.

OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS bietet zwei Optionen an:

- Die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung bietet eine vollständige Zertifizierung durch Dritte und ermöglicht es Unternehmen, ihre Zertifizierung öffentlich zu kommunizieren (siehe 5.5.1). Sie umfasst eine Selbstbewertung, Überprüfung und ein Audit.
- Die Selbstbewertung mit unverifiziertem Bericht ermöglicht es den Unternehmen, den Status quo ihrer sozialen und ökologischen Leistung in der Lieferkette zu verstehen. Die Ergebnisse sind nur für den unternehmensinternen Gebrauch bestimmt (siehe 5.5.2).

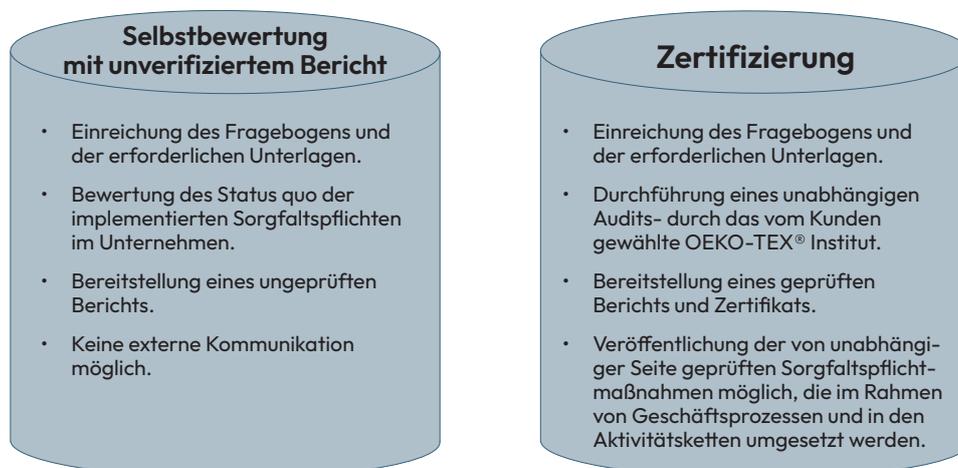


Abb1. OEO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS modularer Aufbau

## 2. Anwendungsbereich

1. Jedes Unternehmen in der Textil- und Lederindustrie, vom Einzelhändler bis zur Rohstoffproduktion, kann die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Zertifizierung beantragen. Dies gilt sowohl für Unternehmen, die im Kommissionsgeschäft tätig sind, als auch für Unternehmen, die als Konverter auftreten.



### Tier 0

Büro, Einzelhandel,  
Vertriebszentrum, etc.



### Tier 1

Konfektions- und  
Fertigungsbetriebe



### Tier 2

Material-produktion



### Tier 3

Rohmaterialverarbeitung



### Tier 4

Rohstoff-  
gewinnung

2. OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS gilt für alle Geschäftsprozesse von Unternehmen, die dem Textil- und Ledersektor angehören (siehe Punkt 1).
3. Wenn ein Unternehmen Produkte in anderen Wirtschaftszweigen herstellt oder vertreibt, ist die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Zertifizierung für diese Produkte nicht gültig.
4. OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS bezieht sich ausschließlich auf die Sorgfaltspflichtenmaßnahmen, die das Unternehmen in seinen Managementprozessen umsetzt und die für seine Textil- und Lederlieferketten gelten.

### Anwendung auf Unternehmensgruppen:

5. Wenn eine Markengruppe Produkte im Textil- und Ledersektor unter einer bestimmten Marke herstellt oder vertreibt, gilt OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS nur für diese bestimmte Marke und nicht für die gesamte Markengruppe (siehe Bild 3). Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist auf dem jeweiligen Zertifikat angegeben.
6. Da OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS auch auf die Managementstruktur abzielt, ist die Zertifizierung nur möglich, wenn das antragstellende Unternehmen organisatorisch unabhängig vom Konzern und eine eigene Rechtspersönlichkeit ist.
7. Wenn eine Markengruppe eine Zertifizierung beantragt, wird jede Textil- und Lederlieferkette innerhalb der betreffenden Unternehmen berücksichtigt (siehe Bild 2).

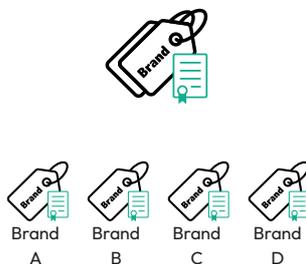


Abb. 2 – Bedingungen für eine Zertifizierung von Gruppenstrukturen

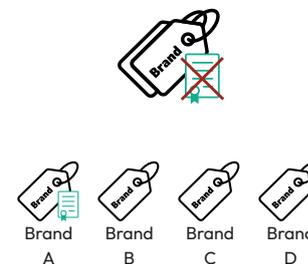


Abb. 3 – Bedingungen für die Zertifizierung einer Marke.

Im Falle einer Konzernstruktur kann OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS nur dann für den Konzern gelten, wenn jede eigenständige Geschäftseinheit von OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS zertifiziert wurde.

Wenn eine Markengruppe Produkte im Textil- und Lederbereich unter einer Marke vertreibt und für diese Marke eine OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Zertifizierung anstrebt, gilt die Zertifizierung ausschließlich für diese spezifische Marke, nicht für die gesamte Gruppe.

8. Wenn ein Kommissionsgeschäft nach diesem Standard zertifiziert werden soll, muss das Unternehmen sicherstellen, dass die Sorgfaltspflichten entlang der Aktivitätskette umgesetzt werden. Dies soll z.B. durch die Unterzeichnung der Grundsaterklärung, sowie weiterer Verpflichtungen, wie sie in diesem Standard beschrieben sind, sichergestellt werden.

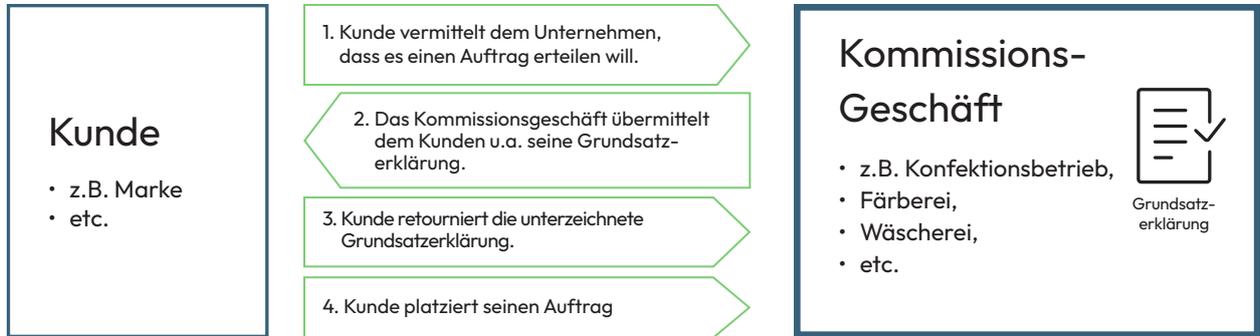


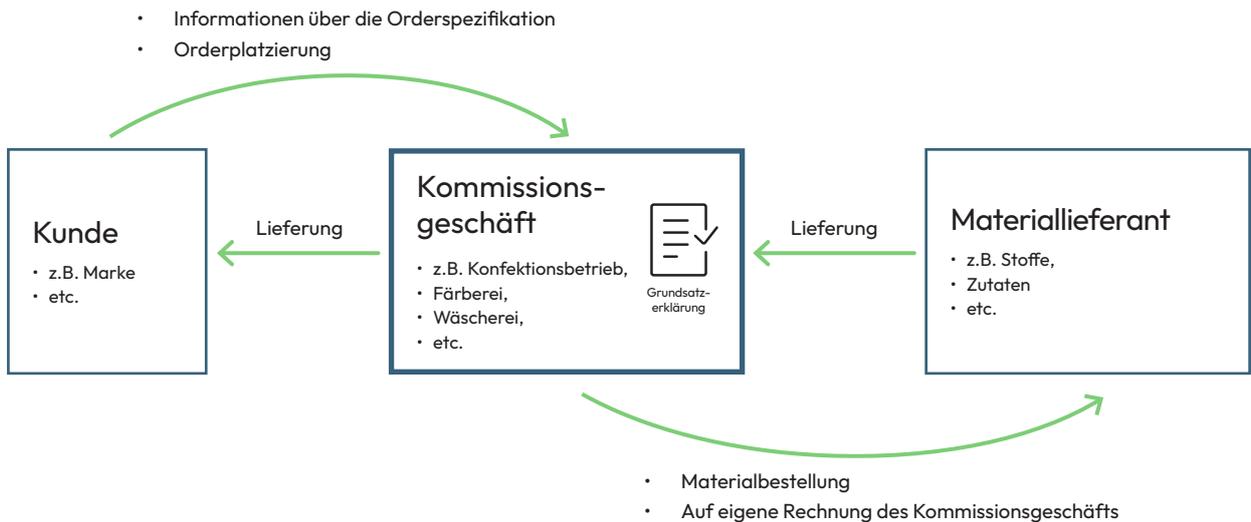
Abb. 4 – Allgemeiner Ablauf, Kommissionsgeschäfte

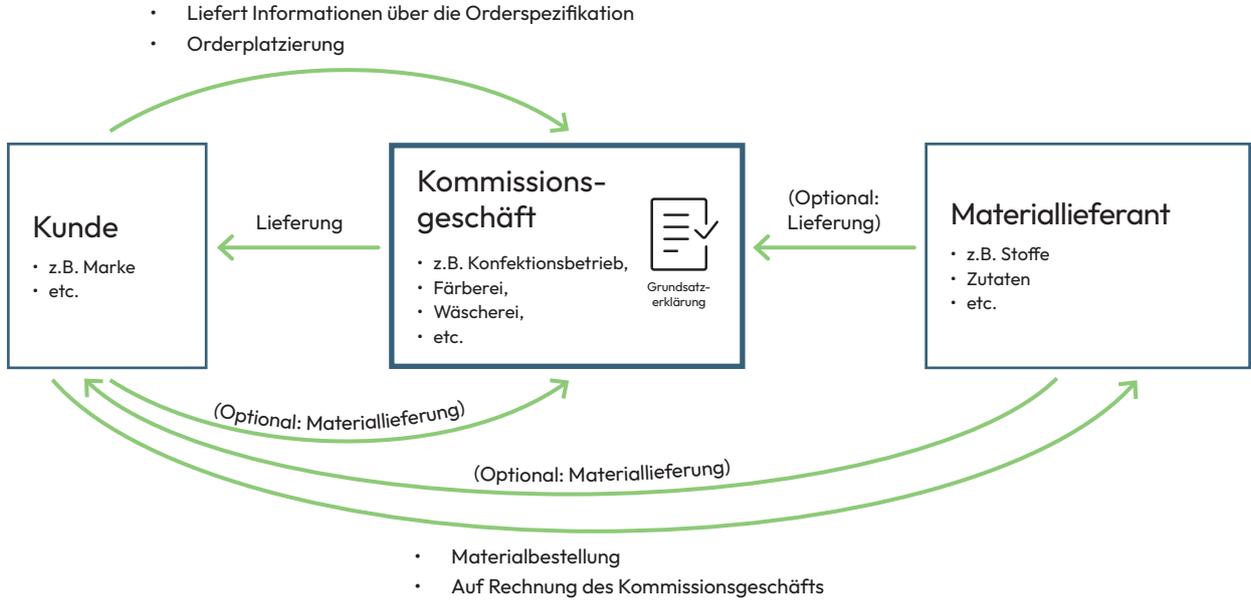
Die Aktivitätskette eines Kommissionsgeschäfts kann sich unterscheiden, je nachdem, ob das Kommissionsgeschäft selbst für die Lieferung der Materialien verantwortlich ist oder ob der Kunde des Kommissionsgeschäfts die Materialien liefert oder die Spezifikationen festlegt.

In jedem Fall müssen alle Materialien in der Lieferkette berücksichtigt werden. Daher gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie ein Kommissionsgeschäft mit seinem Kunden interagieren kann:

- **Kunde fungiert als direkter Lieferant für das Kommissionsgeschäft (welches die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung beantragt):**

Liefert der Kunde die Materialien an das Kommissionsgeschäft oder stellt der Kunde spezifische Anforderungen an die Beschaffung der Materialien, so tritt der Kunde gegenüber dem Kommissionsgeschäft als Direktlieferant auf. Das bedeutet, dass das Kommissionsgeschäft den Kunden als Direktlieferanten im Sinne dieses Standard-dokuments behandelt.

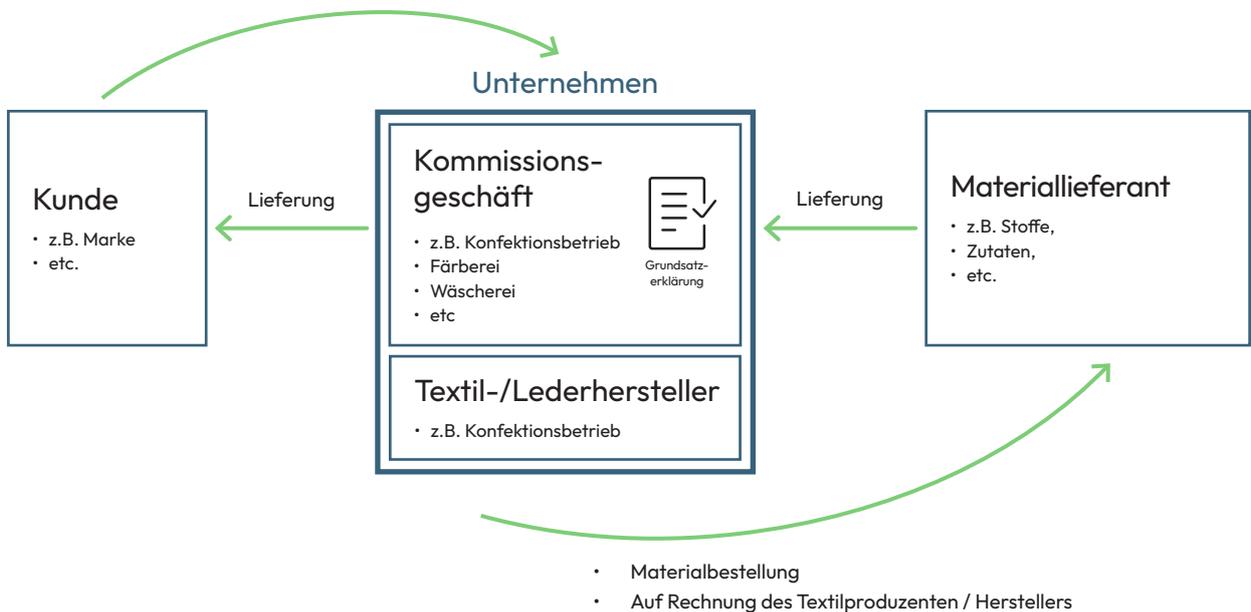




• **Kunde fungiert nicht als direkter Lieferant für das Kommissionsgeschäft (welches die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung beantragt):**

Liefert der Kunde die Materialien nicht an das beauftragende Unternehmen und werden die Materialien ohne Anweisung des Kunden vom beauftragenden Unternehmen selbst beschafft, so tritt der Kunde nicht als Lieferant auf. Dies bedeutet, dass das Kommissionsgeschäft den Kunden nicht als Lieferanten im Sinne dieses Standarddokuments behandeln darf.

- Bestellung eines Fertig- oder Halbfertigprodukts, wie durch den Direktlieferanten angeboten, der als Kommissionsgeschäft oder Textilhersteller auftritt.
- Es werden keine spezifischen Materialanforderungen durch den Kunden gestellt.





Die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung bezieht sich ausschließlich auf die Sorgfaltspflichten, die das Unternehmen in der Textil- und Lederaktivitätskette umsetzt.

Die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung spiegelt die Durchdringung der umgesetzten Sorgfaltspflichten in den Aktivitätsketten und eine Leistungsbewertung (100%, 80%, 50%) wider.

Der Rahmen von OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS basiert auf dem Konzept der kontinuierlichen Verbesserung der Integration von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten innerhalb eines Unternehmens sowie seiner gesamten Lieferketten. Um eine Rezertifizierung nach diesem Standard zu erhalten, sind Fortschritte bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlich. Dieser Fortschritt wird durch das Erreichen eines höheren Levels in mindestens einer Dimension der Sorgfaltspflichten erreicht.

#### **Leistungsbewertungen:**

Level 1: Mindestanforderung an die Sorgfaltspflichten innerhalb der Aktivitätskette.

Level 2: Gute Umsetzung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Aktivitätskette mit weiterem Optimierungspotenzial.

Level 3: Best Practice bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Aktivitätskette.

#### **Umsetzung der Sorgfaltspflichten:**

Umgesetzte Sorgfaltspflichten, die über die Mindestanforderungen (Stufe 1) hinausgehen, werden nach ihrer Umsetzungsintensität anerkannt und durch einen Farbcode auf dem Zertifikat ausgewiesen.

Das Erreichen der Stufen 2 und 3 ist an die Umsetzung von Sorgfaltspflichten bei Lieferanten gebunden, mit denen das Unternehmen mindestens 80 % seines Auftrags-/Handelsvolumens in Mengeneinheiten generiert.

**Für die folgenden Aktivitätskettenstufen müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllt werden, um das jeweilige Level zu erhalten:**

#### **Tier 0, Marken/Marken Gruppen/Einzelhändler/Großhändler**

Level 1, Mindestanforderung:

- Sorgfaltspflichtenimplementierung wurde umgesetzt im eigenen Unternehmen,
- Sowie bei 100% direkten Lieferanten (Tier 1, Herstellung von Fertigprodukten),
- Einschließlich in Transport / Logistik, bis zur Lieferung an den Endkunden, sowie vorgelagert bis direkten Lieferanten.

Optional:

Level 2: Durchdringung der Sorgfaltspflichten bis und inklusive Tier 2, Materialproduktion.

Level 3: Durchdringung der Sorgfaltspflichten bis und inklusive Tier 4, Rohmaterialproduktion.

### **Tier 1, Herstellung von Fertigprodukten**

Level 1, Mindestanforderung:

- Sorgfaltspflichtenimplementierung wurde umgesetzt im eigenen Unternehmen,
- sowie bei 100% direkten Lieferanten (Tier 2, Materialproduktion),
- einschließlich in Transport / Logistik, nachgelagert bis zur Lieferung an den Endkunden, sowie vorgelagert bis direkten Lieferanten.

Optional:

Level 2: Durchdringung der Sorgfaltspflichten bis und inklusive Tier 3, Rohmaterialverarbeitung.

Level 3: Durchdringung der Sorgfaltspflichten bis und inklusive Tier 4, Rohmaterialproduktion.

### **Tier 2, Materialproduktion**

Level 1, Mindestanforderung:

- Sorgfaltspflichtenimplementierung wurde umgesetzt im eigenen Unternehmen,
- sowie bei 100% direkten Lieferanten (Tier 3, Rohmaterialverarbeitung),
- einschließlich in Transport / Logistik, nachgelagert bis zur Lieferung an den Endkunden, sowie vorgelagert bis direkten Lieferanten.

Optional:

Level 3: Durchdringung der Sorgfaltspflichten bis und inklusive Tier 4, Rohmaterialproduktion.

### **Tier 3, Rohmaterialverarbeitung**

Level 3, Mindestanforderung:

- Sorgfaltspflichtenimplementierung wurde umgesetzt im eigenen Unternehmen,
- sowie bei 100% direkten Lieferanten (Tier 4, Rohmaterialproduktion).
- einschließlich in Transport / Logistik, nachgelagert bis zur Lieferung an den Endkunden, sowie vorgelagert bis direkten Lieferanten.

Optional:

Keine tiefere Implementierung von Sorgfaltspflichten möglich.

### **Tier 4, Rohmaterialproduktion**

Level 3, Mindestanforderung:

- Sorgfaltspflichtenimplementierung wurde umgesetzt im eigenen Unternehmen
- sowie in Transport / Logistik, nachgelagert bis zur Lieferung an den Endkunden,

Keine tiefere Implementierung von Sorgfaltspflichten möglich.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht beispielhaft die erreichten Levels und die umgesetzten Sorgfaltspflichten, wie sie auf dem Zertifikat dargestellt werden können.



Abb. 5 – Beispielhafte Abbildung, Zertifizierung einer Marke, Markengruppe, Einzelhändler



Abb. 6 – Beispielhafte Abbildung, Zertifizierung eines Unternehmens innerhalb der Aktivitätskette



## 3. OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Marke

### 3.1 Markenschutz

Die Eintragung von OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS als weltweites Markenzeichen ist angemeldet. Um den rechtlichen Schutz zu verstärken, werden die Wort- und die Bildmarke eingetragen, zusätzlich zum separaten Schutz der Wortmarken OEKO-TEX®, OEKOTEX und ÖKO-TEX sowie verschiedener Designelemente wie Logo und Weltkugel.

### 3.2 Lizenzierung von Marken

Die Marke OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS darf nur von denjenigen verwendet werden, die gemäß den OEKO-TEX® Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) dazu berechtigt sind. Voraussetzung für die Lizenzierung ist die Erteilung eines Zertifikats. Die Lizenz und das Zertifikat werden dem Kunden von einem OEKO-TEX® Prüfinstitut ausgestellt.

Die Bedingungen für die Erteilung eines Zertifikats basieren auf dem OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Standard, den OEKO-TEX® ANB (siehe Anhang II) und der Konformitätserklärung (siehe Anhang I). Bei einem nicht verifizierten Self-Assessment wird kein Zertifikat ausgestellt. Es wird daher keine Lizenz zur Verwendung der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Marke oder anderer OEKO-TEX® Marken erteilt.

### 3.3 Verwendung von Markenzeichen

Für die Verwendung des OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Markenzeichens müssen die in den ANB und die in den OEKO-TEX® Kennzeichnungsregeln (Labelling Guide) enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden. Die Verwendung des Markenzeichens in einer anderen Art und Weise ist ausdrücklich untersagt.

Da es sich bei OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS um eine Prozesszertifizierung und nicht um eine Produktzertifizierung handelt, ist die Verwendung des OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Markenzeichens auf Produkten untersagt.

Das Markenzeichen OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS kann auf Marketingmaterialien und Websites verwendet werden, um zu signalisieren, dass Prozesse des Unternehmens OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS zertifiziert wurden.

Die in Ziffer 11 der ANB definierten Grundsätze für die Werbung sind unbedingt einzuhalten. Darüber hinaus verlangt Abschnitt 12 der AGB, dass der Kunde seine Geschäftspartner vertraglich an die AGB bindet und sie über die OEKO-TEX®-Kennzeichnungsregeln (Labelling Guide) informiert.

OEKO-TEX® gestattet die Nutzung von OEKO-TEX®-Markenzeichen durch Dritte ausschließlich in Übereinstimmung mit den AGB und dem OEKO-TEX®- Kennzeichnungsregeln (Labelling Guide).

Das Weglassen einzelner Elemente des jeweiligen OEKO-TEX® Labels ist strengstens untersagt. Insbesondere die Angaben zur Zertifikatsnummer und zum OEKO-TEX® Prüfinstitut sind obligatorisch und müssen mit dem entsprechenden Zertifikat übereinstimmen.

Diese Verpflichtungen sind unerlässlich. Zuwiderhandlungen können zum Entzug des Zertifikats und der Lizenz zur Nutzung der Marke führen.

## 4. Sorgfaltspflicht im Unternehmen: Verantwortungsvolle Geschäftsprinzipien

Im Allgemeinen handelt es sich bei den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um einen präventiven, risikobasierten Ansatz, bei dem es darum geht, Risiken im eigenen Unternehmen sowie in den Aktivitätsketten zu erkennen, diese Risiken zu vermeiden, zu minimieren und aufgetretene Verstöße zu beheben bzw. wiedergutzumachen.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten liegt beim Unternehmen selbst und kann nicht auf Geschäftspartner abgewälzt werden.

Das Ausmaß, in dem ein Unternehmen mögliche eingetretene Risiken verursacht hat, zum Auftreten eines Verstoßes beigetragen hat oder durch seine Geschäftstätigkeit mit einem Verstoß in Verbindung steht, beeinflusst jedoch die Maßnahmen, die das Unternehmen ergreifen muss, um das Risiko zu mindern oder zu beseitigen. Die Einbeziehung von Interessengruppen spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Beendigung von Verstößen und zur Risikominderung. Insbesondere die besondere Stellung von Frauen und ihre mögliche Betroffenheit sollen verstärkt in den Blick genommen werden.

Der Sorgfaltspflichten-Ansatz ist nicht statisch. Einerseits findet durch die Implementierung der Sorgfaltspflichten als integraler Bestandteil der Entscheidungsfindung in den Managementprozessen eine ständige Überprüfung der gewonnenen Informationen statt und ermöglicht eine kontinuierliche Verbesserung des Unternehmens in diesen Bereichen. Zum anderen erfordert der Sorgfaltspflichten-Ansatz eine stetige und sukzessive Ausweitung der Sorgfaltspflichten in die tiefere Aktivitätskette. Durch eine breite Durchsetzung der implementierten Sorgfaltspflichten bei vielen Lieferantenn entlang der Aktivitätskette wird eine kontinuierliche Verbesserung der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltanforderungen in den globalen Aktivitätsketten sichergestellt.

Die Abbildung der Lieferanten und die anschließende Risikoanalyse sind von entscheidender Bedeutung, da sie es ermöglichen, potenzielle und bestehende Risiken von Anfang an anzugehen.

Darüber hinaus spielen Transparenz und Kommunikation eine wichtige Rolle bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Nur durch sie wird der Austausch relevanter Informationen mit anderen wichtigen Interessengruppen ermöglicht.

Details zu den einzelnen Sorgfaltspflichten sind in den jeweiligen Kapiteln des Standarddokuments sowie im Implementation Manual beschrieben.

Der Due-Diligence-Prozess bzw. der Prozess verantwortlicher Geschäftsführung ist in 6 Abschnitte unterteilt. Diese befassen sich mit dem Sorgfaltspflichtenansatz auf der Grundlage der UN-Leitprinzipien und der OECD-Leitlinien. Der optionale Abschnitt 7 bezieht sich auf die Umsetzung von klimabezogenen Strategien:

1. Grundsatzerklärung
2. Risikoanalyse
3. Integration geeigneter Maßnahmen
4. Kontinuierliche Überwachung
5. Transparente Kommunikation
6. Zugang zu Abhilfemaßnahmen
7. Klimabezogene Strategien



RESPONSIBLE  
BUSINESS

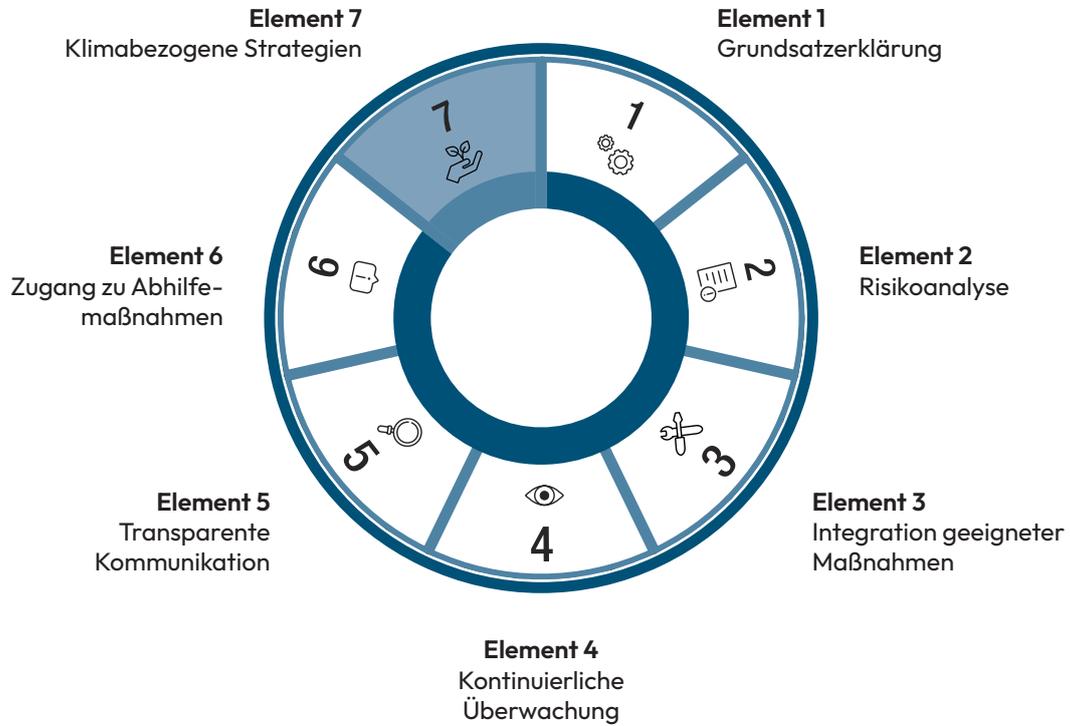


Abb.7 - OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Elemente

## 4.1 Grundsatzklärung

Verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln beschreibt die Verpflichtung auf die Grundsätze der Menschenrechte und der ökologischen Sorgfaltspflicht, sowohl in Bezug auf die eigenen Geschäftstätigkeiten als auch in Bezug auf die Aktivitätskette des Unternehmens, und muss sich in einer verantwortungsbewussten Unternehmenspolitik widerspiegeln.

Um die unternehmerische Sorgfaltspflicht zu erfüllen, muss verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in die Unternehmenspolitik und das Managementsystem des Unternehmens eingebettet und integraler Bestandteil der Entscheidungsfindung sein.

Dies soll eine effektive und effiziente Sorgfaltspflichtenimplementierung auf allen Unternehmensebenen und die Rückführung der gewonnenen Erkenntnisse in die strategische und tägliche Entscheidungsfindung ermöglichen.

Darüber hinaus soll die Grundsatzklärung eine Beschreibung des Managementsystems enthalten, das festlegt, wie die Kernelemente der Sorgfaltspflicht im Unternehmen verankert werden.

### 4.1.1 Prinzipien der Grundsatzklärung

Das Ziel einer verantwortungsvollen Grundsatzklärung ist eine öffentliche Verpflichtung des Unternehmens, die Verantwortung für direkte und indirekte Auswirkungen des Unternehmens auf die Menschenrechte, die Umwelt und andere Risiken in der Aktivitätskette zu übernehmen, die durch die direkte oder faktische Kontrolle des Unternehmens entstehen.

Die verantwortungsvolle Grundsatzklärung soll auf der Grundlage einschlägiger interner und externer Fachkompetenz entwickelt werden.

Die folgenden Verpflichtungen und Inhalte sollen in die verantwortungsvolle Grundsatzklärung aufgenommen werden:

- Verpflichtung zur Durchführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf die bedeutendsten Risiken des Unternehmens.
- Verpflichtung zur Durchführung von Sorgfaltspflichten
  - In den eigenen Betrieben und in der Aktivitätskette des Unternehmens,
  - Im eigenen Geschäftsbetrieb, einschließlich der eigenen Vertriebszentren und des eigenen Einzelhandels,
  - Im Transport, nachgelagert bis zum Endkunden und vorgelagert bis zum Direktlieferanten.
- Verpflichtung (siehe Anhang 4, 5) zur Einhaltung der geltenden Gesetze und internationalen Abkommen entsprechend dem Risiko (siehe Kapitel 4.2):
  - Menschenrechtliche Risiken:
    - Internationale Menschenrechtscharta:
      - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
      - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
      - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
    - \*Übereinkommen über die Rechte des Kindes

- Grundlegende Übereinkommen der ILO:
  - Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit, 1930 (No.29)
  - Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (No. 87)
  - Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (No. 98)
  - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (No.100)
  - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (No. 105)
  - Übereinkommen über die Diskriminierung, 1958 (No.111)
  - Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (No.138)
  - Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (No. 182)
- Umweltbezogene Risiken:
  - \* Übereinkommen über die biologische Vielfalt, 1992:
    - \*Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit
    - \*Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
  - \*Internationales Artenschutzabkommen (CITES), 3. März 1973
  - Minamata Quecksilber-Übereinkommen, 10. Oktober 2013
  - Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention), 22 Mai 2001
  - \* Rotterdamer Übereinkommen (Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (UNEP/FAO)), 10. September 1998
  - \*Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, 1985,
    - \*inkl. Montrealer Protokoll über Ozonschicht abbauende Stoffe, 1987
  - Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, 22. März 1989
  - \*Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, 16. November 1972 (World Heritage Convention)
  - \*Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, 2 Februar 1971 (Ramsar Convention)
  - \*Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, 2. November 1973
    - \*Siehe auch das MARPOL-Protokoll von 1978
  - \*Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1982 (UNCLOS)
- Verpflichtung zur Einhaltung der OECD-Risiken im Bekleidungs- und Schuhsektor (Kapitel 4.2.2.1, Umfang der Risikoanalyse),

- Eine Beschreibung des Systems der verantwortungsvollen Unternehmensführung, in der dargelegt wird, wie die Kernelemente der Sorgfaltspflicht im Unternehmen verankert werden sollen,
- Verpflichtung zu verantwortungsvollen Beschaffungspraktiken (Einkaufspraktiken, die schädliche Auswirkungen verhindern),
- Beschreibung der Einkaufspraktiken, die regelmäßigen Aktualisierungen unterliegen (gemäß regelmäßiger Risikoanalyse),
- Verpflichtung zum Verbot von Vermittlungsgebühren, die von Arbeitnehmern gezahlt werden, sowie zum Verbot der Erhebung von Kauttionen oder Sicherheitszahlungen bei der Einstellung und während der weiteren Beschäftigung,
- Verpflichtung zu einer sinnvollen Einbeziehung von Interessengruppen, insbesondere zur Berücksichtigung schutzbedürftiger Gruppen (z. B. die besondere Situation von Frauen und die Tatsache, dass Frauen unverhältnismäßig stark von negativen Auswirkungen betroffen sein können),
- Verpflichtung, alle Beschwerden, die gegen die eigenen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens eingehen, anzuhören und zu bearbeiten,
- Verpflichtung, alle begründeten Beschwerden anzuhören und zu bearbeiten, die das Unternehmen in seiner Aktivitätenkette verursacht oder zu denen es beigetragen hat und die im Rahmen eines legitimen Verfahrens vorgebracht wurden,
- (Optional, falls eine Zertifizierung einschließlich Modul 7/Klimabezogene Strategien beantragt wird: Verpflichtung zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens).
- Verpflichtung zur Einhaltung der fünf Freiheiten des Tierschutzes (sofern für das Unternehmen relevant):
  - Freiheit von Hunger, Unterernährung und Durst
  - Freiheit von Angst und Leiden
  - Freiheit von Hitzestress oder körperlichen Beschwerden
  - Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten
  - Freiheit, normale Verhaltensmuster auszuleben
- Die Erwartungen an Lieferanten, Sorgfaltspflichten durchzuführen,
- Aussage darüber, ob die Vergabe von Unteraufträgen erlaubt ist oder nicht. Wenn die Vergabe von Unteraufträgen erlaubt ist, soll das Unternehmen die Bedingungen für die erlaubte Vergabe von Unteraufträgen beschreiben,
- Erwartungen an die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt sollen auch in Unterauftragsvereinbarungen verankert und sichergestellt werden,
- Die Erwartungen in Bezug auf die Auftragsvergabe an Heimarbeiter und den Einsatz von Handarbeit (falls für das Unternehmen relevant),
- Liste aller identifizierten Risiken, die Gegenstand regelmäßiger Aktualisierungen gemäß regelmäßiger Risikoanalysen sein sollen.

(Mit \* gekennzeichnete Risiken und Konventionen sind Empfehlungen und wurden in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie zur Sorgfaltspflicht für Unternehmen erwähnt. Die mit \* gekennzeichneten Risiken und Konventionen sind für die Erlangung der Zertifizierung nicht zwingend erforderlich.)

## 4.1.2 Umsetzung der Grundsatzerklärung zur verantwortungsvollen Unternehmensführung

Bei der Umsetzung von Prozessen, die verantwortungsvolles Handeln im Unternehmen verankern, sollen die im Folgenden beschriebenen Aspekte berücksichtigt werden:

### 4.1.2.1 Verankerung der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung im Unternehmen:

- Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung kann aus einer einzigen Grundsatzerklärung bestehen, aus mehreren eigenständigen Richtlinien oder in andere Governance-Dokumente des Unternehmens (z. B. den Verhaltenskodex) integriert werden.
- Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung soll von der höchsten Unternehmensebene anerkannt und verabschiedet werden.
- Die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung (mit allen dazugehörigen Dokumenten, wenn es sich nicht nur um eine einzige Grundsatzerklärung handelt) soll öffentlich verfügbar (z. B. auf der Website des Unternehmens) und leicht zugänglich sein, um vollständige Transparenz zu gewährleisten.
- Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung soll allen Mitarbeitern, Lieferanten und anderen relevanten Dritten mitgeteilt werden, um das Bewusstsein für die Grundsätze sicherzustellen.
- Um sicherzustellen, dass die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung, Informationen über den Beschwerdemechanismus und der Verhaltenskodex für Lieferanten an die Aktivitätenkette weitergegeben werden, soll das Unternehmen eine Weitergabeklausel (Kapitel 4.1.4) in seine Vertragsdokumente aufnehmen, die die Weitergabe von Dokumenten an die tieferen Aktivitätenketten regelt.
- Die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung soll jährlich überprüft und in einem iterativen Prozess aktualisiert werden, der auf dem zunehmenden Wissen über Risiken und Schäden in den eigenen Geschäftstätigkeiten und der Kette von Aktivitäten des Unternehmens basiert.

### 4.1.2.2 Verankerung des Managementsystems für verantwortungsvolles Handeln im Unternehmen:

Das Unternehmen soll verantwortungsbewusstes Handeln als integralen Bestandteil in die regulären Geschäftsprozesse und in alle relevanten Entscheidungsprozesse (z.B. Produktentwicklung, Einkauf, etc.) integrieren. Daher sollen die folgenden Kriterien eingehalten werden:

- Bereitstellung angemessener Ressourcen (z. B. finanzielle Mittel, geeignetes Personal, Zeit usw.) und Unterstützung, um die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht zu ermöglichen und die erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten.
- Die Ernennung einer verantwortlichen Person, die für die Durchführung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht (Mitarbeiter, Team, externe Parteien usw.) verantwortlich ist. Diese Person soll über angemessene und ausreichende Kenntnisse in diesem Bereich verfügen (siehe Kapitel 4.1.3 Verantwortliche Person).
- Austausch von Feedback, Erkenntnissen und Informationen zu Sorgfaltspflichten zwischen Teams und Geschäftsbereichen, um eine gemeinsame Ausrichtung zu ermöglichen.
- Dass den relevanten Entscheidungsträgern angemessene und geeignete Informationen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Verfügung gestellt werden.

- Einrichtung eines Informationssystems, das die Erfassung und Speicherung genauer Informationen ermöglicht, wie z.B.:
  - Auflistung aller Produkte, die das Unternehmen kauft und verkauft, und der mit der Herstellung und dem Verkauf dieser Produkte verbundenen Risiken,
  - Abbildung aller Länder, aus denen das Unternehmen seine Waren bezieht, und der damit verbundenen Risiken,
  - Abbildung aller Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, bei denen das Unternehmen einkauft, und die damit verbundenen Risiken,
  - Auflistung aller Arbeitsschritte in den Aktivitätsketten, die eine höhere Wahrscheinlichkeit der Beschäftigung von Heimarbeitern aufweisen,
  - Auflistung aller Arbeitsschritte in den Aktivitätsketten, die eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Vergabe von Unteraufträgen aufweisen,
  - Die Ergebnisse der Risikoanalyse,
  - Die Ergebnisse der individuellen Lieferantenbewertungen,
  - Auflistung der Verpflichtungen aller Lieferanten, mit denen ein Abhilfemaßnahmenplan (Corrective Action Plan – CAP) entwickelt und vereinbart wurde,
  - Liste der Lieferanten und Unterauftragnehmer, die als vorqualifiziert eingestuft wurden (d. h. diejenigen, die bereits Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt einhalten oder die bereit sind, mit dem Unternehmen bei der Schadensverhütung zusammenzuarbeiten und sich zu engagieren),
  - Optional: kritische Punkte oder strategische Schlüsselpositionen (sog. “Choke Points“) in der vorgelagerten Aktivitätskette für Produkte, die mit schwerwiegenden Schäden verbunden sein können (z. B. Verarbeitungstufen und Lieferanten, die einen größeren Einfluss auf ihre vorgelagerte Aktivitätskette haben, weil sie möglicherweise einer von nur wenigen Verarbeitern/Lieferanten sind, die einen bestimmten Prozess durchführen),
- Die Informationen, die für die Umsetzung von Entscheidungen und Maßnahmen grundlegend sind (Ergebnisse der Risikoanalyse usw.), sollen in verständlicher Weise dokumentiert und sieben Jahre lang aufbewahrt werden,
- Für Einzelhändler:
  - Liste der Marken, die das Unternehmen verkauft, und der dazugehörigen Produkte,
  - Informationen darüber, ob die aufgeführten Marken Sorgfaltspflichten einhalten.

### 4.1.3 Verantwortliche Person

Es soll eine verantwortliche Person benannt werden, die:

- Ein umfassendes Verständnis der internationalen Verträge über:
  - Menschenrechte,
  - Umwelt und Klima hat,
- Alle verantwortlichen Geschäftstätigkeiten koordiniert, insbesondere wenn eine Delegation von Aufgaben vorgesehen ist.
- Die operative Umsetzung verantwortungsbewusster Geschäftsprozesse managt und sicherstellt, dass verantwortungsbewusstes Handeln in allen Bereichen der Unternehmenstätigkeit umgesetzt wird. Dazu gehört auch die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Einkaufsstrategien und -praktiken.
- Entscheidungsbefugnis hat, um Risiken innerhalb des eigenen Unternehmens und in dessen Aktivitätsketten verringern.
- Sicherstellt, dass die Mitarbeiter angemessen geschult werden und Anreize erhalten, um die Unternehmensrichtlinien für verantwortungsvolles Handeln bzw. die verantwortliche Grundsatzerklärung einzuhalten.
- Dafür verantwortlich ist, dass Aktivitätsketten abgebildet werden können (muss z. B. sicherstellen, dass Systeme oder Methoden eingerichtet werden, die eine transparente Abbildung der Aktivitätsketten ermöglichen usw.).
- In Kontakt mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern steht, um sicherzustellen, dass die Erwartungen und Richtlinien des Unternehmens für verantwortungsvolles Handeln (z.B. verantwortliche Grundsatzerklärung) eingehalten werden. Die Richtlinie für verantwortungsvolles Handeln soll den Lieferanten der Aktivitätsketten und anderen relevanten Geschäftspartnern mitgeteilt und in schriftliche Vereinbarungen aufgenommen werden,
- Sicherstellt, dass Schulungen und Anreize bereitgestellt werden, um dafür zu sorgen, dass die verantwortliche Grundsatzerklärung verstanden und umgesetzt wird.
- Eine regelmäßige Berichtspflicht (z. B. halbjährlich) gegenüber dem Vorstand hat und sich regelmäßig mit den Leitern aller Abteilungen, die für die Aktivitätsketten verantwortlich sind, trifft (z. B. Einkaufsabteilungen, Produktmanagement, Qualitätsmanagement usw.).
- Sicherstellt, dass die Risikoanalyse ordnungsgemäß durchgeführt wird (Kapitel 4.2).
- Empfehlungen für geeignete Maßnahmen ausspricht (Kapitel 4.3), indem sie einen Bericht erstellt, auf den sich Beschaffungsentscheidungen stützen. Der Bericht muss definierte Ziele, Zeitpläne, Meilensteine und die Ergebnisse der Risikoanalyse enthalten. Das Management regelt alle Konflikte unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen. Entscheidet sich das Management gegen die Empfehlung der verantwortlichen Person, ist die Begründung für die Entscheidung zu dokumentieren.
- Die Erstellung eines Lieferantenkodex koordiniert und die Aufnahme von verantwortungsvollen Geschäftspraktiken in vertragliche Vereinbarungen sicherstellt (Kapitel 4.3).
- Den Prozess der kontinuierlichen Überwachung beaufsichtigt (Kapitel 4.4).



- Eine transparente Kommunikation des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns gegenüber allen Beteiligten sicherstellt (Kapitel 4.5).
  - Den Beschwerdemechanismus / das Beschwerdeverfahren einrichtet und/oder es überwacht (Kapitel 4.6).
- Die Umsetzung von verantwortungsvollen Geschäftspraktiken muss nicht die einzige Aufgabe dieser Person sein, aber es muss sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit für die Arbeit im Bereich der Sorgfaltspflichten-erfüllung in der Lieferkette zur Verfügung steht.
- Je nach Größe des Unternehmens können weitere Verantwortliche auf den verschiedenen Managementebenen und in den Teams und Geschäftsbereichen ernannt werden.

#### 4.1.4 Weitergabeklausel

Einbettung der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung in die vor- und nachgelagerte Aktivitätskette durch die Weitergabeklausel:

##### 4.1.4.1 Direkte Lieferanten

Die Weitergabeklausel ist eine vertragliche Verpflichtung, in der zwischen dem Unternehmen und dem Direkt-Lieferanten Folgendes vereinbart wird:

- Einhaltung der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung
- Einhaltung des Lieferantenkodexes
  - Der Lieferantenkodex soll im Einklang mit der Unternehmenspolitik eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Menschenrechts- und Umweltrisiken, eine Verpflichtung zur Einhaltung relevanter Konventionen sowie klar definierte Anforderungen an die Vergabe von Unteraufträgen enthalten.
    - Wenn die Vergabe von Unteraufträgen nicht durch die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung des Unternehmens genehmigt ist, soll sie in der gesamten Aktivitätskette verboten sein.
    - Wenn die Vergabe von Unteraufträgen durch die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung des Unternehmens genehmigt wird, soll der direkte Lieferant der Aktivitätskette Folgendes beachten:
      - Jeglicher Einkauf, jegliche Auslagerung oder Vergabe von Unteraufträgen für Waren, Materialien oder Dienstleistungen soll kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass alle gekauften Waren/Dienstleistungen der Verantwortungsvollen Grundsatzerklärung in Bezug auf Menschenrechte und Umweltrisiken entsprechen.
      - Der Lieferant der Aktivitätskette, der Unteraufträge vergibt, soll daher seine Unterauftragnehmer vertraglich an diesen Verhaltenskodex für Lieferanten binden und sie zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichten.
      - Der Lieferant der Aktivitätskette, der Unteraufträge vergibt, soll dem bestellenden Unternehmen seine Unterauftragnehmer mitteilen.
- **Vertragliche Schulungsmaßnahmen:**
  - Das Unternehmen soll Erst- und Folgeschulungen mit dem direkten Lieferanten der Aktivitätskette durchführen, um die Einhaltung des Vertrags sicherzustellen.
- **Informationen und Umsetzung des Beschwerdemechanismus.**
  - Die folgenden Informationen sollen öffentlich zugänglich sein:
    - Kontaktinformationen für den Beschwerdemechanismus,
    - Kontaktinformationen für die Person, die für den Beschwerdemechanismus im zertifizierten Unternehmen verantwortlich ist,
    - Beschreibung des Beschwerdeverfahrens,
    - Verpflichtung jedes Lieferanten der Aktivitätskette, die Informationen und Zugangspunkte des Beschwerdemechanismus (wie in der Weitergabeklausel dargelegt) zur Kenntnis zu nehmen und den Beschwerdemechanismus den relevanten Interessengruppen des Geschäftspartners bekannt zu machen.

4.1.4.2 Vertragliche Verpflichtung zur Weitergabe und Bestätigung

- Die Weitergabeklausel beinhaltet die Verpflichtung, dass die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung, der Verhaltenskodex für Lieferanten sowie die Informationen über den Beschwerdemechanismus vertraglich an die Lieferanten des direkten Lieferanten (indirekte Lieferanten des Unternehmens) weitergegeben werden sollen.
- Diese Verpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn der direkte Lieferant der Aktivitätskette dem Unternehmen die Bestätigung des indirekten Partners vorlegt.
- Der indirekte Lieferant der Aktivitätskette erklärt mit seiner schriftlichen Bestätigung, dass er die Verpflichtungen einhält (siehe auch Acknowledgement Template).
- Die Weitergabeklausel sieht vor, dass diese Verpflichtung kaskadenartig über alle Ebenen der gesamten Aktivitätskette weitergegeben wird.

4.1.4.3 Indirekte Lieferanten

- Die Weitergabeklausel enthält die Verpflichtung und verlangt, dass jeder direkte Lieferant der Aktivitätskette die ursprüngliche verantwortungsvolle Grundsatzerklärung, den Verhaltenskodex für Lieferanten und alle Informationen über den Beschwerdemechanismus an seine nachfolgenden Lieferanten weitergibt (z.B. Stufe 1 an Stufe 2 an Stufe 3 usw.).
- Indirekte Lieferanten der Aktivitätskette sollen verpflichtet sein, ihren relevanten Stakeholdern, insbesondere den Arbeitnehmern, den Beschwerdemechanismus zugänglich zu machen. Der Beschwerdemechanismus soll an Orten zugänglich gemacht werden, die im Ermessen der Interessengruppen liegen (z. B. Toiletten).

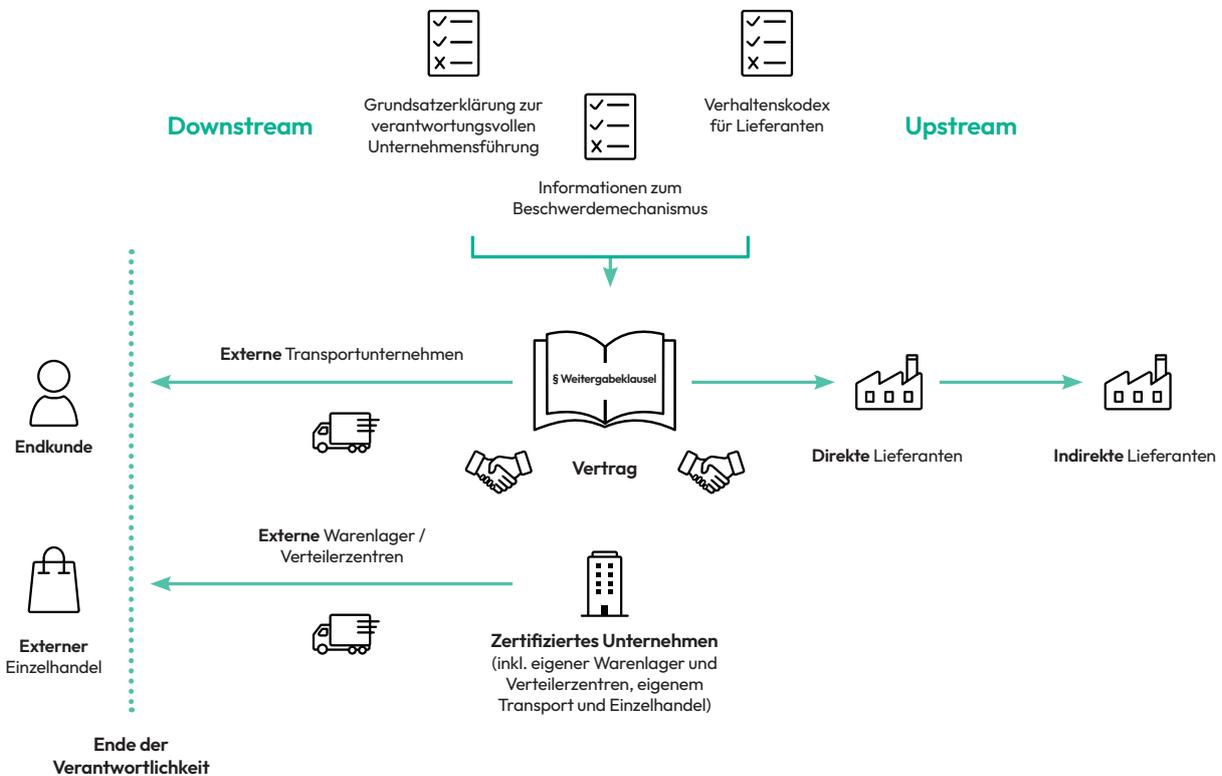


Abb. 8 – Darstellung der Weitergabeklausel

## 4.2 Risikoanalyse

Auf der Grundlage eines formalisierten Prozesses soll das Unternehmen die Risiken und negativen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf seinen eigenen Betrieb und seine Aktivitätsketten identifizieren und sie nach ihrer Bedeutung für die weitere Prävention und Minderung priorisieren.

Die Risikoanalyse ist der Grundstein für alle Sorgfaltspflichten-Aktivitäten. Die Risikoanalyse soll die folgenden Bereiche abdecken:

- Eigene Geschäftsaktivitäten
- Eigene Einzelhandels- und Vertriebszentren
- Eigener und externer Transport und Logistik bis zum Endkunden
- Die gesamte Aktivitätskette, vor- und nachgelagert bis zum Endkunden

### 4.2.1 Prinzipien der Risikoanalyse

Das Unternehmen soll eine Risikoanalyse durchführen, um Menschenrechts- und Umweltrisiken im eigenen Unternehmen sowie in den Lieferketten zu erkennen und zu verstehen. Ziel ist es, negative Auswirkungen zu vermeiden, indem es diese Risiken weder verursacht noch dazu beiträgt. Darüber hinaus soll das Unternehmen verstehen, an welchen Stellen es mit dem Risiko eines Schadens verbunden sein könnte.

Bei der Durchführung der Risikoanalyse sollen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Das Unternehmen soll spezifische Branchenrisiken sowie weitere Risiken, wie in Kapitel 4.2.2.1 erwähnt, berücksichtigen.
- Das Unternehmen soll analysieren, ob diese Risiken in seinem eigenen Unternehmen und in seiner Aktivitätskette vorhanden sind oder möglicherweise auftreten könnten.
- Das Unternehmen soll auch tatsächliche Schäden berücksichtigen, die es möglicherweise über seinen eigenen Beschwerdemechanismus feststellt.
- Die ermittelten Risiken sollen nach ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit eingestuft werden. Die identifizierten Risiken sollen nach ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit bewertet werden.
- Die identifizierten Risiken sollen dann nach Prioritäten geordnet werden. Die Prioritätensetzung soll sich auf die bedeutendsten Risiken konzentrieren.
- Die Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durchgeführt werden.
- Die Risikoanalyse soll gründlich recherchiert und dokumentiert werden.
- Eine zusätzliche Risikoanalyse soll durchgeführt werden, wenn sich eine Risikosituation wesentlich verändert oder erweitert.
- Etwaige Änderungen der Einkaufspraktiken, Länderrisiken, Produktänderungen usw. sollen dabei berücksichtigt werden.

- Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen den zuständigen Entscheidungsträgern und dem Management rechtzeitig mitgeteilt werden.

Informationen über ermittelte Schadensrisiken im Zusammenhang mit bestimmten Produktionsprozessen, Ländern, Beschaffungsmodellen usw. sollen von den Unternehmen öffentlich oder auf Branchenebene weitergegeben werden. Dies ist besonders wichtig, um aufkommende Schadensrisiken auf Branchenebene bereitzustellen, zu kommunizieren und zu behandeln.

## 4.2.2 Risikoanalyse - Durchführung

### 4.2.2.1 Umfang

Die Risikoanalyse soll Folgendes umfassen:

- Die eigenen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens
- Seine gesamten Aktivitätsketten
- Externe Transport- und Logistikdienstleistungen bis zum Endkunden (siehe auch Kapitel 2)

Bei der Durchführung der Risikoanalyse sollen folgende Sektoren und mögliche weitere Risiken berücksichtigt werden:

- **Menschenrechte/Soziales**
  - \*Recht auf Leben (aufgrund mangelnder Kontrolle oder Weisung durch das Unternehmen)
  - Folter, grausame oder erniedrigende Behandlung (aufgrund mangelnder Kontrolle oder Weisung durch das Unternehmen)
  - \*Das Recht auf Freiheit und Sicherheit
  - \*Das Recht auf Privatsphäre
  - \*Das Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
  - \*Unterkunft und Arbeitsplatz
  - Kinderarbeit und schlimmste Formen der Kinderarbeit
  - \*Das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit
  - Zwangs- oder Pflichtarbeit (einschließlich der von den Arbeitnehmern gezahlten Anwerbegebühren ist verboten und die Einhaltung muss überwacht werden)
  - Sklaverei
  - Das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen
  - Ungleiche Behandlung am Arbeitsplatz
  - Landraub
  - Sexuelle Belästigung und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz

- Arbeitszeit
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines gerechten und eines angemessenen existenzsichernden Lohns
- Bestechung und Korruption
- Verantwortungsvolle Beschaffung von Heimarbeitern
- **Umwelt-Risiken**
  - \*Biodiversität
  - \*Gefährdete Arten
  - Quecksilber
  - Gefährliche und andere Abfälle
  - Persistente organische Schadstoffe
  - Gefährliche Chemikalien
  - Wasser
  - \*Feuchtgebiete
  - Treibhausgas-Emissionen / Luftverschmutzung
  - \*Naturerbe
  - Bodendegradation
  - Schädliche Lärmemissionen
  - Abholzung der Wälder
  - Tierschutz
- Weitere Risiken

Die oben aufgeführten Risiken beziehen sich auf die in Anhang 4 dieses Standarddokuments aufgeführten Referenzen.

Bei den mit \* gekennzeichneten Risiken und Konventionen handelt es sich um Empfehlungen, die im Einklang mit der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten für Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit genannt werden. Die mit \* gekennzeichneten Risiken und Konventionen sind nicht zwingend erforderlich, um eine Zertifizierung zu erhalten.

#### 4.2.2.2 Komplexität

Die Komplexität der Risikoanalyse richtet sich nach der Komplexität des Unternehmens (Größe, betrieblicher Kontext, Produktkomplexität, Aktivitätsketten und Struktur).

Die Risikoanalyse wird mit höheren Menschenrechts- und Umweltauswirkungen komplexer. Je komplexer ein Unternehmen ist und je schwerwiegender die festgestellten Menschenrechts- und Umweltrisiken sind, desto umfangreicher und detaillierter soll die Dokumentation sein (Kapitel 4.2.2.3).

#### 4.2.2.3 Dokumentation

Eine strukturierte Vorgehensweise und Dokumentation unterstützen eine systematische Durchführung der Risikoanalyse. Es kann hilfreich sein, sich bei der Dokumentation der Risikoanalyse an den Ansatz der ISO 31000 zu halten.

In jedem Fall soll das Unternehmen sicherstellen, dass die Daten und Informationen, auf denen die Risikoanalyse beruht, verständlich und zugänglich sind. Die Risikoanalyse und die dafür verwendeten Daten sollen für einen Zeitraum von mindestens 7 aufeinanderfolgenden Jahren aufbewahrt werden.

Im Folgenden wird ein schrittweises Vorgehen bei der Risikoanalyse beschrieben. In einem ersten Schritt sollen die Länder und Regionen, aus denen das Unternehmen bezieht, die Produkte, die tatsächlichen und potenziellen Lieferanten, das Geschäftsmodell und die Einkaufspraktiken betrachtet werden. Diese Zusammenhänge haben Einfluss auf das Vorhandensein von Risiken und letztlich auf deren Bewertung und Priorisierung in der Risikoanalyse.

Für diese Analyse sollen,

- Dokumentationen Dritter von internationalen Organisationen, Multi-Stakeholder-Initiativen und NGOs (z. B. Partnerschaft für nachhaltige Textilien, Jahresberichte zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, UNICEF, IUTC Global Rights Index, usw.),
- Der Expertenrat des Unternehmens,
- Sowie die potenziell betroffenen und am meisten gefährdeten Interessengruppen, konsultiert werden.

Stellt das Unternehmen fest, dass Informationen zur Identifizierung und Bewertung von Risiken fehlen, soll es sich an Experten wenden, um die fehlenden Informationen zu erhalten.

Für die einzelnen Risiken stehen unterschiedliche externe Ressourcen zur Verfügung, die je nach Quelle oft in unterschiedlichen Bewertungsmetriken abgebildet werden. Zusammen mit den dem Unternehmen zur Verfügung stehenden internen Informationen muss das Unternehmen eine individuelle Analysematrix für die Klassifizierung und Vergleichbarkeit der Risiken erstellen. Dies erfordert ein gewisses Maß an Urteilsvermögen seitens des Unternehmens, um die Risiken angemessen bewerten und einstufen zu können.

### Länder und Regionen

Die Dokumentation der Risikoanalyse soll alle Länder und Regionen widerspiegeln, aus denen tatsächliche und potenzielle Beschaffungspartner in Betracht gezogen werden. Dementsprechend sollen die Risiken, die sich aus diesen Ländern und Regionen ergeben, nach den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften bewertet werden.

Wenn das Arbeitsrecht in diesen Ländern und Regionen von den grundlegenden ILO-Übereinkommen und der UN-Menschenrechtskonvention abweicht, soll ein besonderes Augenmerk auf Lieferanten aus diesen Ländern und Regionen gelegt werden. Dies wird unter anderem durch Verträge erreicht, die Klauseln enthalten, die bestimmte Aspekte ansprechen. Darüber hinaus können vom Unternehmen durchgeführte Audits die Sorgfaltspflicht weiter stärken.

### Lieferanten

- Alle direkten Lieferanten sollen abgebildet werden.
- Alle indirekten Lieferanten, über die Rohstoffproduktion, sollen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen aufgelistet werden. Das Unternehmen kann externe Mapping-Tools verwenden oder seine eigenen erstellen. Der Kernpunkt ist eine transparente Dokumentation.
- Die Dokumentation soll sowohl die aktuellen als auch die zukünftig in Betracht kommenden Lieferanten umfassen.
- Das Unternehmen soll die direkten Lieferantenbeziehungen in geeigneter Weise strukturieren. Es ist untersagt, die Sorgfaltspflichten gegenüber direkten Lieferanten zu umgehen. Einen umfassenden Überblick über die Stufen der Lieferkette und die Anforderungen an die umgesetzten Sorgfaltspflichten finden Sie in Kapitel 2.

### Produkte/Rohstoffe

- Alle Artikel, die Textilien und Leder enthalten, sollen bei der Risikoanalyse berücksichtigt werden.
- Die Produkte und ihre Rohstoffe sind auf ihre menschenrechtlichen und ökologischen Risiken hin zu bewerten. Typische Risiken in der Lieferkette von Textilien und Leder sind beispielsweise Überstunden, hoher Wasserverbrauch und Energiebedarf für eine Vielzahl von Produktionsprozessen, um nur einige zu nennen.

### Einkaufspraktiken

- Die Einkaufspraktiken haben einen erheblichen Einfluss auf die Schadensrisiken in den Aktivitätsketten des Unternehmens. So kann z.B. das Vorhandensein vieler Partner die potenziellen Risiken erhöhen, die indirekte Beschaffung kann die effektiven Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten verringern, häufig wechselnde Partner können die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, Schäden in seiner Aktivitätskette zu erkennen, zu verhindern oder zu mindern.
- Dementsprechend soll das Unternehmen bei der Durchführung der Risikoanalyse seine Einkaufspraktiken berücksichtigen.



### Geschäftsmodell

- Auch das Geschäftsmodell, das das Unternehmen verfolgt, hat einen Einfluss auf bestehende und potenzielle Risiken. Folgende Aspekte sollen bei der Risikoanalyse berücksichtigt werden:
  - Anzahl der Produktlinien und wie oft diese geändert werden (z.B. Saison pro Jahr).
  - Ob eine große Vielfalt an Produktlinien (z.B. durch die zunehmende Komplexität von Materialien, Prozessen usw.) vorhanden ist.
  - Zahlreiche Produktzyklen oder Saisons (kann z.B. zu kurzen Vorlaufzeiten, Überstunden, usw., führen).
  - Der Umfang der Auslandsaktivitäten eines Unternehmens (z. B. geringere Kontrolle der Produktionsbedingungen, Einkaufspraktiken usw.).

Auf der Grundlage der analysierten Risiken sollen deren Wahrscheinlichkeit und Schweregrad bewertet werden. Auf der Grundlage dieser Zuordnung der Risiken wird eine Priorisierung vorgenommen. Die Priorisierung zielt darauf ab, zuerst die wichtigsten Schadensrisiken zu behandeln, bevor weniger schwerwiegende Schadensrisiken behandelt werden. Dementsprechend sollen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Verringerung von Risiken durch das Unternehmen bewertet und festgelegt werden (siehe Kapitel 4.3).

#### 4.2.2.4 Häufigkeit der Durchführung der Risikoanalyse und die sich ständig verändernde Art des Risikos

Das Unternehmen soll die allgemeine Risikoanalyse als einen fortlaufenden und kontinuierlichen Prozess umsetzen, der die sich entwickelnde Natur des Risikos in der Branche widerspiegelt. Daher soll eine jährliche Aktualisierung durchgeführt werden. In jedem Fall sollen sich ändernde Umstände (z. B. neue Lieferanten, aufkommende Risiken in einem bestimmten Land usw.) sofort im verantwortlichen Geschäftsprozess bewertet werden.

#### 4.2.2.5 Die Beziehung des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen

Nach der Durchführung der oben genannten Prozesse im Zusammenhang mit der umfassenden Risikoanalyse soll das Unternehmen feststellen, ob es die identifizierten Auswirkungen verursacht hat, zu ihnen beigetragen hat oder mit ihnen verbunden ist. Dies ist wichtig, um die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen zu den Begriffen "verursacht", "beigetragen" und "verbunden" finden Sie in Kapitel 4.3.

#### 4.2.3 Bewertung des Standorts im Zusammenhang mit identifizierten Risiken – Verständnis der erforderlichen Maßnahmen

Nach der Risikoanalyse, Risikoidentifizierung und Priorisierung, versteht das Unternehmen, wo bestimmte Risiken zu finden sind. Dies kann sein

- im eigenen Geschäftsbetrieb,
- sowie in mehreren Stufen innerhalb der Aktivitätsketten.

Dementsprechend soll das Unternehmen eine Bewertung des Standorts durchführen, der mit dem identifizierten Risiko verbunden ist. Die Bewertung zielt darauf ab, herauszufinden, welche Strategien, Systeme und Maßnahmen usw. bereits vorhanden sind oder möglicherweise fehlen, um das Auftreten der identifizierten Risiken zu verhindern oder zu mindern. Die Identifizierung von Mängeln wird bestimmen, welche weiteren Maßnahmen (Vorbeugungs- und Minderungsmaßnahmen) das Unternehmen einführen soll, um die identifizierten Risiken zu mindern.

##### 4.2.3.1 Bewertung – Eigener Betrieb

Wenn das Unternehmen Risiken für Schäden im eigenen Geschäftsbetrieb identifiziert hat, soll das Unternehmen mit potenziell betroffenen Interessengruppen zusammenarbeiten. Dazu können Angestellte, Arbeiter, Gewerkschaften usw. gehören, um das Fehlen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen besser zu verstehen und diese anzupassen. Zu diesem Zweck sollen Arbeitnehmer vollständige und genaue Informationen erhalten und die Möglichkeit haben, Bedenken zu äußern und Beiträge zu leisten. Die Unternehmen können auch direkt mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten, um den Beitrag der Arbeitnehmer zu erleichtern.

Neben der Einbindung der Interessengruppen soll das Unternehmen seine Richtlinien und Systeme überprüfen, um zu verstehen, ob diese bereits die Prävention oder Minderung der erkannten Risiken unterstützen.

Für die Bewertung des eigenen Unternehmens soll das Unternehmen auf glaubwürdige Leitfäden für Arbeitgeber zurückgreifen, die z. B. von der ILO veröffentlicht wurden, und externe Unterstützung in Anspruch nehmen, falls die erkannten Auswirkungen schwerwiegende Schäden verursachen könnten, wenn sie nicht ordnungsgemäß verhindert werden, oder wenn die Verhinderung von Maßnahmen technisches Fachwissen erfordert, das intern nicht verfügbar ist (z. B. könnte technische Unterstützung für Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes erforderlich sein usw.).

#### 4.2.3.2 Bewertung - Lieferanten

Je nachdem, an welcher Stelle der Lieferkette ein Schadensrisiko festgestellt wurde und welche Priorität es hat, soll das Unternehmen die entsprechenden Lieferanten oder Verarbeitungsschritte für die Bewertung auswählen.

Folgende Kriterien sollen bei der Lieferantenbewertung berücksichtigt werden:

- Maßnahmen, die der Lieferant ergriffen hat, um Schäden zu vermeiden (z.B. Richtlinien, Schulungen, etc.),
- Ob tatsächliche Risiken bestehen (z.B. keine Abwasserbehandlung, Luftverschmutzung, etc.),
- Ob und inwieweit die Arbeitnehmer über ihre Rechte in Bezug auf die Menschen- und Arbeitsrechte informiert sind.
- Falls der Lieferant einen Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene anbietet, soll geprüft werden, inwieweit dieser den Empfehlungen der OECD über Kriterien für Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene entspricht.

Für Unternehmen kann es schwierig sein, einzelne Lieferanten in der vorgelagerten Aktivitätskette zu identifizieren und zu bewerten. Insbesondere weiter unten in der Aktivitätskette kann es schwierig werden, detaillierte Informationen zu erhalten.

In diesen Fällen sollen die Unternehmen verstehen, wo sich oder strategische Einflusspunkte innerhalb ihrer Aktivitätsketten befinden, und diese nutzen, um die geforderten Sorgfaltspflichten in der gesamten Aktivitätskette weiter umzusetzen.

- “Choke-Points” sind Schlüsselpositionen in der Aktivitätskette, die in der Regel nur wenige Akteure umfassen, die jedoch den Großteil der Rohmaterialien verarbeiten.
- “Choke-Points” haben eine größere Sichtbarkeit und einen größeren Einfluss auf die Umstände der vorgelagerten Partner in der Aktivitätskette.

Wenn ein Unternehmen mit hinreichender Sicherheit weiß, dass Unternehmen, die an Engpässen in seiner Aktivitätskette tätig sind, ihre vorgelagerten Lieferanten mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, dann kann das Unternehmen auch mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen, dass Risiken in seiner eigenen Aktivitätskette verhindert und gemindert werden.

#### 4.2.3.3 Bewertungsansatz und -methodik

Der Ansatz und die Art der Bewertung sowie die Methodik sollen immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes gewählt werden. Unterschiedliche Risiken erfordern unterschiedliche Formen der Bewertung. So erfordert z.B. das Risiko der Sicherheit am Arbeitsplatz andere Bewertungsmethoden als das Risiko der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.

Außerdem soll der lokale Betriebskontext des Partners der Aktivitätskette die Art und Weise beeinflussen, wie die Bewertung durchgeführt wird, da Machtdynamiken und kulturelle Normen bei der Gestaltung und Durchführung der Bewertungen berücksichtigt werden sollen.

Die Bewertung von Schadensrisiken in der Aktivitätskette erfordert ein gewisses Maß an subjektiver Einschätzung. Es soll daher sichergestellt werden, dass mehrere Datenpunkte berücksichtigt werden, um ein bestimmtes Risiko zu bewerten und glaubwürdige und vertretbare Ergebnisse zu ermöglichen.

Ebenso muss das Unternehmen seine Bewertungsmethodik anpassen, wenn die tatsächlichen Ergebnisse nicht mit den erwarteten Ergebnissen übereinstimmen.

#### 4.2.3.4 Bewertungsteam

Im Allgemeinen sollen die Personen, die die Bewertungen durchführen, qualifiziert sein und über Fachwissen und Kenntnisse der relevanten Risiken verfügen. Sie sollen wissen, mit welcher Methodik die tatsächlichen und potenziellen Schäden im Zusammenhang mit dem Risiko im lokalen Kontext ermittelt werden können. Die an der Bewertung beteiligten Personen sollen über die folgenden Kompetenzen verfügen:

- Umfassende Kenntnisse über die relevanten Risiken,
- Verständnis der besten Methodik zur Identifizierung potenzieller Schäden und Risiken,
- Kenntnis der internationalen und nationalen Normen im Zusammenhang mit den Risiken,
- Die Fähigkeit, die Bewertung im lokalen Kontext durchzuführen.

Da es unwahrscheinlich ist, dass die Person, die die Bewertungen durchführt, über alle erforderlichen Kompetenzen verfügt, soll die Zusammenarbeit in einem Team, das gemeinsam über die notwendigen Fähigkeiten verfügt, ermöglicht werden.

#### 4.2.3.5 Häufigkeit der Bewertungen

Es soll sorgfältig entschieden werden, ob eine Bewertung stattfinden soll, um das Problem der Audit-Müdigkeit nicht noch zu verstärken. Folgende Kriterien sollen berücksichtigt werden:

- Neue Lieferanten sollen vor der Auftragserteilung bewertet werden, um zu verstehen, ob der Lieferant die notwendigen Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit erfüllt.
- Die Lieferantenbewertung kann vom Unternehmen selbst durchgeführt werden oder das Unternehmen kann auf bereits vorhandene glaubwürdige Bewertungen zurückgreifen. Wenn sich das Unternehmen auf vorhandene Bewertungen stützt, ist darauf zu achten, dass die Bewertung innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattgefunden hat, damit die ausgewerteten Daten und Informationen weiterhin einen zuverlässigen Input darstellen.
- Lieferantenbewertungen sollen eine laufende Überwachung der Lieferanten nicht ersetzen oder verdrängen (eine laufende Überwachung umfasst eine eingehende Verfolgung der Situation vor Ort im Zusammenhang mit spezifischen Risiken und liefert ein detaillierteres Bild im Vergleich zu Einzelbewertungen).
- Falls eine erfolglose Bewertung absehbar ist (z. B. wenn die Umstände zu schwierig sind, um zuverlässige Daten zu erhalten), kann das Unternehmen stattdessen direkt mit dem Lieferanten zusammenarbeiten, um das identifizierte Risiko direkt zu stoppen oder zu mindern.

#### 4.2.4 Transport und Logistik

Wie bereits erwähnt, soll die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht auch auf Transport/Logistik angewendet werden, die Teil der Aktivitätsketten der Unternehmen sind.

Der Logistiksektor (Transport und Lagerhaltung) ist nicht nur häufig mit prekären und ungeschützten Arbeitsbedingungen entlang der vorgelagerten Lieferketten verbunden, sondern auch auf der Ebene der Aktivitätsketten von Marken, Einzelhändlern und Händlern kommt es häufig zu Verstößen gegen Sozialstandards im Transportsektor.

Arbeiter auf Schiffen, in Häfen und LKW-Fahrer sind oft schlecht qualifiziert und kennen ihre Rechte kaum oder gar nicht.

Daher soll auch die Logistik in die Risikoanalyse einbezogen werden, vor allem bei vorgelagerten Direktlieferanten, aber auch bei vorhandenem fundiertem Wissen über Risiken entlang der Aktivitätskette bis hin zur Lieferung an den Endkunden.

Häufige Risiken in diesen Bereichen können sein:

- Korruption
- Zwangsarbeit (z. B. auf Schiffen)
- Gesundheitsrisiken (aufgrund von harter Arbeit, hohen Temperaturen, Unfallrisiken usw., z. B. beim Be- und Entladen von Waren)
- Unregelmäßiges Einkommen
- Zu niedrige Einkünfte
- Betrug
- Vorenthaltung von Sozialleistungen
- Unzureichende Versorgung der Arbeitnehmer auf den Schiffen mit Lebensmitteln und Frischwasser
- Sexuelle Belästigung
- usw.

Es soll genau untersucht werden, welche Risiken wo zu verorten sind, damit sie entsprechend angegangen werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung des Auftretens von Risiken im Logistiksektor können sein:

- Verbesserung der Transparenz in den Transport-Lieferketten: mit welchen Transportunternehmen arbeiten die Lieferanten zusammen?
- Öffentliche Auftraggeber sollen sich von ihren Logistikpartnern schriftlich zusichern lassen, dass sie die Sozialstandards entsprechend den jeweiligen Transportsektoren (Schiff, LKW, Bahn) einhalten werden.
- Der vom Unternehmen vorgesehene Beschwerdemechanismus muss auch den Logistikpartnern in der Lieferkette zugänglich gemacht werden.

Um die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Logistiksektor zu fördern, sollen die Erwartungen der Unternehmen bei der Beauftragung von Logistikunternehmen klar kommuniziert werden und die Unternehmen sollen prüfen, ob sich die beauftragten Logistikunternehmen bereits selbst zur Umsetzung von Menschenrechten und Sozialstandards verpflichtet haben.

Insbesondere der Zusammenschluss mehrerer Unternehmen und die branchenübergreifende Zusammenarbeit können dazu beitragen, die Sozialstandards in den verschiedenen Logistiksektoren (z.B. Hafenbehörden) zu verbessern.

#### 4.2.5 Verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken und Methoden

In diesem Kapitel werden relevante Aspekte einer verantwortungsvollen Beschaffungspraxis vorgestellt. Die Erläuterungen beziehen sich auf eine Auswahl von Themen, die in der Verantwortungsvollen Grundsatzerklärung und der Risikoanalyse aufgeführt sind, die Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten berücksichtigen sollten. Diese Erläuterungen decken nicht alle relevanten Risiken ab, sondern konzentrieren sich auf eine Teilmenge und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Erläuterungen zu den einzelnen Risiken, wie im folgenden Kapitel dargestellt, werden im Zuge der Weiterentwicklung des Standards sukzessive hinzugefügt.

#### Zahlung existenzsichernder Löhne

##### **Einhaltung des Mindestlohns**

Alle Angestellten und Arbeiter des Unternehmens und seiner direkten Geschäftspartner in den Aktivitätsketten sollen den gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen oder tariflichen Lohn erhalten, wenn dieser höher ist, in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 26 und 131. Das Unternehmen sollte seine Partner in der Aktivitätskette untersuchen und sicherstellen, dass sie dieselben Grundsätze auf ihre Geschäftspartner anwenden.

##### **Existenzsichernde Löhne**

Unternehmen sollten ihren eigenen Arbeitern und Angestellten Löhne zahlen, die die grundlegenden Lebenshaltungskosten decken. Diese Löhne sollten es den Beschäftigten ermöglichen, wesentliche Bedürfnisse wie Nahrung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Kleidung, Transport, Bildung und Ersparnisse gemäß regionalen Standards zu erfüllen. Die Löhne sollen innerhalb der regulären Arbeitszeit und ohne Abhängigkeit von Prämien erreichbar sein.

Die gleichen Lohnprinzipien sollten für ihre direkten Geschäftspartner in der Aktivitätskette gelten und ebenso für Lieferanten, die sich in tieferen Ebenen der Aktivitätskette befinden.

##### **Strategie und Maßnahmenplan für existenzsichernde Löhne**

Unternehmen sollen eine klare Strategie oder einen Maßnahmenplan entwickeln, um existenzsichernde Löhne für alle Beschäftigten und direkten Geschäftspartner zu erreichen.

Dabei sollen messbare Ziele festgelegt werden, wie z.B. schrittweise Lohnerhöhungen oder das Erreichen existenzsichernder Lohnziele innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z.B. 3 bis 5 Jahre). Vereinbarungen mit Käufern (z.B. Marken), die durch ihre Preisgestaltung oder ihre Zusagen Benchmarks für existenzsichernde Löhne unterstützen, sollten Teil dieser Strategie sein.



#### **Unterstützung bei der Umsetzung und Überwachung**

Die Überwachung existenzsichernder Löhne sollte intern oder mit externer Unterstützung durchgeführt werden. Die Umsetzung kann, wo zutreffend, durch die Asia Floor Wage Alliance, die Global Living Wage Coalition oder NGOs (z. B. die Kampagne für Saubere Kleidung) sowie durch Verhandlungen mit Gewerkschaften und anderen Interessengruppen unterstützt werden. Unternehmen werden ermutigt, die Lohnstandards kontinuierlich zu überwachen und dabei soziale sowie lokale Bedingungen zu berücksichtigen.

#### **Lohnnebenleistungen und Lohntransparenz**

Löhne und Lohnnebenleistungen sollen den gesetzlichen Anforderungen für Abfindungen, Überstundenvergütung, Urlaubsgeld und Prämien entsprechen. Lohnabzüge aus disziplinarischen Gründen sind verboten, es sei denn, sie entsprechen den regionalen Gesetzen, und sollen mit einer schriftlichen Mitteilung an die Beschäftigten dokumentiert werden.

Alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sollen Gehaltsabrechnungen erhalten, die Löhne, Zahlungszeiträume, Überstundenzuschläge und gegebenenfalls Akkordlohn-Berechnungen detailliert ausweisen. Das Unternehmen soll zudem Schulungen zu Lohnbestandteilen anbieten, einschließlich zusätzlicher Leistungen und Überstundenregelungen.

#### **Sozialversicherung und Unfallabsicherung**

Sozialversicherungen, die medizinische Versorgung, Gesundheitsleistungen und Einkommenssicherheit (einschließlich Krankheit, Arbeitslosigkeit, Verletzung, Mutterschaft, familiäre Verpflichtungen, Rente und Alter) abdecken, sollen allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bereitgestellt werden.

Beiträge und Steuern sollen vom Unternehmen abgeführt und auf den Gehaltsabrechnungen ausgewiesen werden. Zudem soll das Unternehmen eine Unfallversicherung oder eine gleichwertige Entschädigungsregelung bereitstellen, um Arbeitsunfälle abzudecken.

#### **Direkte und rechtzeitige Lohnzahlung**

Löhne sollen direkt an die Beschäftigten per Scheck, Banküberweisung oder einem ähnlichen Verfahren regelmäßig und fristgerecht (mindestens monatlich) ausgezahlt werden.

## Sanktionslisten

Sanktionslisten sind offizielle Verzeichnisse von Einzelpersonen, Organisationen oder Unternehmen, die wirtschaftlichen oder rechtlichen Sanktionen unterliegen. Diese Sanktionen, wie etwa das Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverbote oder Handelsbeschränkungen, werden von Regierungen oder internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen (UN), den USA oder der Europäischen Union (EU) verhängt. Ihr Ziel ist es, Verhaltensweisen zu beeinflussen, illegale Aktivitäten zu bestrafen oder schädliche Handlungen wie Terrorismus und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

Es gibt keine direkte gesetzliche Verpflichtung zur Überprüfung von Sanktionslisten. Allerdings verhängen Staaten sogenannte Bereitstellungsverbote, die gesetzlich einzuhalten sind. Ein Bereitstellungsverbot umfasst Maßnahmen, die allgemein als Sanktionen oder Embargos bezeichnet werden. Diese Sanktionen oder Embargos werden in den sogenannten „Sanktionslisten“ dokumentiert. Daher ist die Überprüfung von Sanktionslisten ein wichtiges Instrument, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass keine verbotenen Transaktionen oder Aktivitäten mit sanktionierten Personen, Einrichtungen oder Organisationen durchgeführt werden.

Ein Bereitstellungsverbot kann auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden. Es kann sich gegen Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen oder ganze Länder richten. Darüber hinaus können bestimmte Waren, Produkte, Dienstleistungen oder Finanztransaktionen betroffen sein. In einigen Fällen unterliegt eine spezifische Warengruppe, wie beispielsweise Waffen oder militärische Ausrüstung, einem Lieferverbot. Daher ist die Überprüfung von Sanktionslisten ein geeignetes Mittel, um die von Staaten definierten Bereitstellungsverbote einzuhalten. Ziel ist es, den auf diesen Listen geführten Unternehmen und Personen die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen.

Jedes Unternehmen muss nationale oder internationale Sanktionen bzw. Bereitstellungsverbote beachten und einhalten, um rechtliche, wirtschaftliche oder reputationsbezogene Risiken zu vermeiden.

Welche Sanktionslisten zu berücksichtigen sind, hängt von dem Land ab, in dem das Unternehmen ansässig ist. Falls ein Unternehmen eine eigenständige Tochtergesellschaft in einem anderen Land unterhält, soll diese Tochtergesellschaft die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Sanktionslisten gemäß den in ihrem jeweiligen Land geltenden Gesetzen einhalten.

Zum Beispiel sind Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union verpflichtet, die CFSP-Liste (Common Foreign and Security Policy List – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik-Liste) zu überprüfen, während Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten die SDN-Liste (Specially Designated Nationals and Blocked Persons List – Liste speziell benannter Staatsangehöriger und gesperrter Personen) prüfen sollen.

Die USA verfolgen bei ihren Sanktionspolitiken einen extraterritorialen Ansatz. Das bedeutet, dass auch Unternehmen außerhalb der USA dazu angehalten sind, die SDN-Liste zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf sekundäre Sanktionen, die für nicht-amerikanische Unternehmen gelten, wenn diese bestimmte Transaktionen mit sanktionierten Parteien durchführen. Diese extraterritoriale Reichweite stellt sicher, dass spezifische US-Handelsgesetze weltweit eingehalten werden.

Daher sollen alle Unternehmen, unabhängig von ihrem Standort, sicherstellen, dass sie die US-Sanktionsvorschriften einhalten, um potenzielle Strafen, den Verlust des Zugangs zum US-Finanzsystem oder Handelsbeschränkungen mit US-Unternehmen zu vermeiden.

Im Allgemeinen können die Folgen der Nichteinhaltung von Bereitstellungsverboten schwerwiegend sein. Sie reichen von hohen Geldstrafen und strafrechtlichen Konsequenzen bis hin zum Verlust von Geschäftslizenzen und erheblichen Reputationsschäden für das Unternehmen. Dies kann wiederum die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, auf globalen Märkten zu agieren und zu wachsen, weshalb die Einhaltung dieser Vorschriften ein wesentlicher Bestandteil des internationalen Geschäfts ist.

#### **Wer soll kontrolliert werden**

Unternehmen sollen ihre direkten vertraglichen Geschäftspartner überprüfen. Dabei handelt es sich um Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder Mitarbeiter, etc.

#### **Häufigkeit der Überprüfung von Sanktionslisten**

Sanktionslisten werden in unregelmäßigen Abständen häufig aktualisiert. Die Aktualisierung dieser Listen hängt von politischen Entwicklungen oder – im Fall von UN-Sanktionslisten – von den Entscheidungen des Sicherheitsrats ab. Um stets über aktuelle Sanktionslisten informiert zu sein, können verschiedene Maßnahmen erforderlich sein, darunter:

- Regelmäßige Überprüfung der offiziellen Webseiten relevanter Behörden und Institutionen sowie die Einrichtung von Überwachungsdiensten (z. B. RSS-Feeds), falls erforderlich.
- Abonnement von Newslettern und Updates zu Sanktionslisten von zuständigen Regierungsbehörden.
- Nutzung von Datenbanken und Softwarelösungen zur automatisierten Überprüfung.
- Mitgliedschaft in Branchenverbänden und Fachgruppen, um über aktuelle Entwicklungen informiert zu bleiben.
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter – relevante Beschäftigte müssen über die Existenz und Einhaltung von Sanktionslisten informiert und entsprechend geschult werden.
- Zusammenarbeit mit externen Beratern, z. B. durch die Nutzung spezialisierter Compliance-Beratungsdienste für Hochrisikoregionen oder -branchen.

#### **Wer überprüft und wann**

Die Überprüfung von Sanktionslisten betrifft nicht nur die Exportabteilung, sondern auch andere Unternehmensbereiche:

- Die Einkaufsabteilung soll sicherstellen, dass keine Waren von gelisteten Personen oder Unternehmen bezogen werden.
- Die Vertriebsabteilung überprüft im Kundenkontakt, ob beteiligte Personen oder Unternehmen auf einer Sanktionsliste aufgeführt sind.
- Die Finanzabteilung soll prüfen, ob gegen Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen finanzielle Sanktionen verhängt wurden.

Der Zeitpunkt der Überprüfung von Sanktionslisten soll an den jeweiligen Geschäftsprozess angepasst werden, z. B.:

- Vor der Registrierung eines neuen Kunden oder Lieferanten
- Vor der Erstellung eines Angebots
- Vor der Einstellung neuer Mitarbeiter (in diesem Fall müssen möglicherweise Datenschutzvorschriften berücksichtigt werden)

### **Was Sie im Falle eines “Treffers” tun sollen**

Bei der Verwendung von Online-Lösungen werden nicht nur exakte Übereinstimmungen zwischen den aufgeführten und den gesuchten Entitäten angezeigt, sondern auch ähnliche Namen. Daher sollen solche Treffer immer im Nachhinein manuell überprüft werden. Wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass es sich um eine exakte Übereinstimmung handelt, soll immer eine rechtliche Bewertung des Einzelfalls vorgenommen und Experten konsultiert werden.

Es ist auch wichtig zu beachten, dass sowohl exakte als auch ähnliche Treffer immer dokumentiert werden sollen. Außerdem sollen die Entscheidungen über den Umgang mit einzelnen Treffern festgehalten werden.

### **Implementierung**

Die wirksame Umsetzung einer Sanktionslistenprüfung in einem Unternehmen erfordert einen strukturierten, gründlichen Ansatz, da die Überwachung und Einhaltung verschiedener Sanktionslisten komplex sein kann - insbesondere für grenzüberschreitend tätige Unternehmen.

### Durchführen einer Risikoanalyse

Zunächst soll eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt werden, um die geltenden Sanktionen zu identifizieren. Dies umfasst:

- Bewertung nationaler Beschränkungen im primären Rechtsraum (z. B. die CFSP-Liste für Unternehmen mit Sitz in der EU).
- Identifikation zusätzlicher Beschränkungen, die aufgrund von Sanktionsgesetzen anderer Rechtsräume gelten könnten (z. B. die US-SDN-Liste, einschließlich sekundärer Sanktionen).
- Analyse von Hochrisikobereichen, einschließlich risikobehafteter Geschäftstätigkeiten, geografischer Regionen und Geschäftspartner. Dadurch wird sichergestellt, dass der Überprüfungsprozess an das spezifische Risikoprofil des Unternehmens angepasst ist.

### Einsatz von Compliance-Software

Compliance-Software ist für eine effiziente Überprüfung von Sanktionen unerlässlich. Softwarelösungen wie World-Check ([www.world-check.com](http://www.world-check.com)) oder LexisNexis ([www.lexisnexis.com](http://www.lexisnexis.com)) ermöglichen es Unternehmen, ständig aktualisierte Sanktionsdatenbanken zu durchsuchen und sich automatisch über neue Einträge oder Änderungen informieren zu lassen. Durch die Integration solcher Tools in bestehende IT-Systeme und die Einrichtung sicherer Zugangskontrollen wird sichergestellt, dass nur autorisiertes Personal sensible Compliance-Aufgaben bearbeitet.

### Schulung der Mitarbeiter und Sensibilisierung der Geschäftspartner:

Mitarbeiterschulungen sind entscheidend, um sicherzustellen, dass alle Teammitglieder die Bedeutung der Einhaltung von Sanktionen verstehen und mit den Screening-Verfahren vertraut sind. Die Schulung soll vermitteln, wie man Personen oder Unternehmen identifiziert, die möglicherweise Sanktionen unterliegen. Darüber hinaus trägt die Sensibilisierung der Geschäftspartner zum Aufbau einer Compliance-Kultur innerhalb und außerhalb des Unternehmens bei und fördert so die konsequente Einhaltung der Vorschriften.

Externe Berater einbeziehen:

Bei komplexen Fällen kann die Hinzuziehung von externen Rechts- oder Compliance-Beratern wertvolle Unterstützung bei der Risikoanalyse und bei maßgeschneiderten Compliance-Strategien bieten. Externe Berater bringen Einblicke in spezifische regionale Risiken, die Auslegung von Sanktionsgesetzen in verschiedenen Rechtsordnungen und können Best Practices für die Einhaltung von Sanktionen empfehlen.

Entwicklung eines Eskalationsverfahrens:

Für den Fall, dass eine potenzielle Übereinstimmung mit einer Sanktionsliste festgestellt wird, soll ein klares Eskalationsverfahren durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass positive Übereinstimmungen umgehend und gründlich von Compliance-Beauftragten oder Rechtsberatern untersucht werden, wobei ein strukturierter Ansatz zur Überprüfung und Lösung verfolgt wird.

Regelmäßige Audits und Überprüfungen:

Regelmäßige Bewertungen des Prozesses zur Einhaltung von Sanktionen sind für die Aufrechterhaltung seiner Wirksamkeit unerlässlich. Regelmäßige Überprüfungen tragen dazu bei, sicherzustellen, dass die Verfahren des Unternehmens die aktuellen Vorschriften widerspiegeln und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen, um sich an die sich entwickelnden Sanktionsgesetze anzupassen und die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Aufzeichnungen und Dokumentation:

Es sollen gründliche Aufzeichnungen geführt werden. Eine detaillierte Dokumentation aller Sanktionsprüfungen und Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften ist unerlässlich, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Überprüfung der Sanktionsliste zu gewährleisten.

Quellen für die Analyse und Einhaltung von Sanktionslisten

Um die Einhaltung der Vorschriften unterstützen, können Unternehmen die folgenden Quellen für zuverlässige, aktuelle Informationen über Sanktionslisten konsultieren:

Deutschland, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

BAFA Website [https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html)

EU, EU-Sanktionskarte: <https://www.sanctionsmap.eu/#/main>

US, US-Finanzministerium:

SDN-Liste, <https://home.treasury.gov/policy-issues/financial-sanctions/specially-designated-nation-als-list-sdn-human-readable-lists>

## Konfliktbetroffene und Hochrisikogebiete

Konfliktbetroffene und Hochrisikogebiete sind durch bewaffnete Konflikte, erhebliche Gewalt oder ernsthafte Bedrohungen für die Sicherheit von Personen gekennzeichnet. Bewaffnete Konflikte im Sinne des humanitären Völkerrechts können verschiedene Formen annehmen, darunter interne oder internationale Streitigkeiten, Zusammenstöße zwischen mehreren Staaten oder Bewegungen wie Aufstände und Befreiungskämpfe usw.

Unternehmen sollen besonders auf Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern in ihrer Aktivitätskette achten, die in Hochrisiko- und Konfliktgebieten tätig sind.

Typische Risiken in konfliktbetroffenen und risikoreichen Gebieten sind:

- Folter
- Zwangsarbeit
- Schlimmste Formen der Kinderarbeit
- Geldwäscherei

Im Allgemeinen können in diesen Regionen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, Missbräuche, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord auftreten – Straftaten, die nach dem Völkerrecht, einschließlich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, definiert sind.

Wie in Kapitel 2 beschrieben, ist der Prozess der Sorgfaltspflichten fortlaufend und entwickelt sich weiter. Daher soll stets reflektiert werden, ob sich der politische/militärische Kontext im Laufe der Zeit verändert hat und ob diese möglicherweise einen erhöhten Sorgfaltspflichten-Ansatz erfordern, unabhängig davon, ob eine Geschäftsbeziehung besteht oder ob das Unternehmen beabsichtigt, eine neue Geschäftsbeziehung in diesen Regionen aufzunehmen.

### **Erhöhte menschenrechtliche Sorgfaltspflicht**

Es gibt keine eigenständige Form der Sorgfaltspflicht für Situationen, die von bewaffneten Konflikten oder weitverbreiteter Gewalt betroffen sind. Vielmehr basiert die Sorgfaltspflicht auf dem Prinzip der Proportionalität: Je höher das Risiko, desto komplexer die erforderlichen Prozesse.

Die erhöhte menschenrechtliche Sorgfaltspflicht berücksichtigt, wo anwendbar, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts und soll das Verständnis für den Kontext, in dem Unternehmen tätig sind, vertiefen. Dabei soll sichergestellt werden, dass ihre Geschäftstätigkeiten nicht zur Gewalt beitragen, indem Krisengebiete, potenzielle Auslöser von Gewalt und die treibenden Kräfte eines Konflikts identifiziert werden.

Konfliktakteure sind oft mit Unternehmen verbunden, arbeiten für sie, investieren in sie oder leiten sie. Daher ist es für Unternehmen wichtig zu wissen, ob ihre Geschäftspartner in irgendeiner Weise mit vergangenen oder aktuellen Konflikten verbunden sind.

Durch eine verstärkte Sorgfaltsprüfung wird nicht nur untersucht, welche potenziellen und aktuellen negativen Auswirkungen eine Geschäftsbeziehung auf ihre Stakeholder hat, sondern auch, wie sich diese Geschäftsbeziehung auf den Konflikt selbst auswirken könnte.

Unternehmen werden daher dazu angehalten, zu verstehen, inwieweit ihre Geschäftstätigkeiten den Konflikt negativ beeinflussen könnten und wie sie dazu beitragen können, Gewaltanwendung zu vermeiden oder zu reduzieren, die aus ihren Aktivitäten resultieren könnte.

Dazu gehört auch zu verstehen, ob Geschäftsaktivitäten einen Konflikt verursacht haben oder zu ihm beigetragen haben oder ob sie mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen in Verbindung gebracht werden können.

### Umsetzung der erhöhten Sorgfaltspflicht

Die Umsetzung der erhöhten Sorgfaltspflichten soll aus einer Reihe miteinander verbundener Prozesse bestehen, die auf vier Kernkomponenten aufbauen:

- **Identifizieren und bewerten:**
  - Ermittlung potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf Konflikte und Menschenrechte, die durch das Unternehmen verursacht werden. Unternehmen sollen mit lokalen Gemeinschaften und betroffenen Interessengruppen zusammenarbeiten, um Erkenntnisse über Risiken und Auswirkungen zu gewinnen. Dies kann die Durchführung von Interviews, Fokusgruppen oder Gemeindetreffen umfassen, um den lokalen Kontext und mögliche Menschenrechtsbedenken besser zu verstehen. Die Einbeziehung von Interessengruppen schafft nicht nur Vertrauen, sondern trägt auch zu einer besseren Entscheidungsfindung bei.
  - Bewertung des Ausmaßes, in dem das Unternehmen zu diesen negativen Auswirkungen beiträgt.
  - Prüfung, ob diese Auswirkungen durch Geschäftsbeziehungen direkt mit den Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängen.
- **Handeln:**
  - **Schulungen:** Ebenso wie bei der Umsetzung traditioneller Sorgfaltspflichten sollen Unternehmen ihre Mitarbeiter über den Inhalt und die Relevanz der erweiterten Sorgfaltspflichten informieren. Dies kann durch Workshops, Seminare oder Online-Kurse erfolgen, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter die Bedeutung der Achtung der Menschenrechte in allen Geschäftsaktivitäten verstehen und potenzielle Risiken erkennen können.
  - **Maßnahmen und Handlungsschritte (auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Wirkungsbewertung in den relevanten Unternehmensbereichen und -prozessen):**
    - Wenn das Unternehmen negative Auswirkungen auf den Konflikt verursacht oder das Risiko besteht, dass es diese verursacht, soll es Maßnahmen ergreifen, um diese zu stoppen oder zu verhindern. Dazu gehört auch, sich von Anfang an in Investitionsvorbereitungen nicht in risikobehaftete Aktivitäten einzubinden.
    - Wenn das Unternehmen zu den negativen Auswirkungen beiträgt oder das Risiko besteht, dass es dazu beiträgt, soll es seine Beteiligung beenden oder verhindern und seinen Einfluss nutzen, um die verbleibenden Auswirkungen zu minimieren.

Falls das Unternehmen nicht direkt zur Auswirkung beigetragen hat, aber durch seine Geschäftstätigkeit, Produkte oder Dienstleistungen direkt oder potenziell mit Konflikten verbunden ist, soll es seinen Einfluss nutzen, um die Auswirkungen so weit wie möglich zu verhindern und zu reduzieren. (Siehe Kapitel 4.3.2 für das Prinzip "verursachen, dazu beitragen oder direkt verbunden sein").

- **Überwachung:**
  - Unternehmen sollen die Wirksamkeit der Maßnahmen und Prozesse bewerten, die darauf abzielen, negative Konflikt- und Menschenrechtsrisiken oder -auswirkungen zu adressieren, um festzustellen, ob sie effektiv sind.
  - Bewertung, ob die Unternehmensmaßnahmen mit den Prinzipien des humanitären Völkerrechts übereinstimmen.
- **Kommunikation:**

Unternehmen sollen kommunizieren, wie Risiken oder Auswirkungen gemanagt werden. Darüber hinaus sollen sie den Stakeholdern, insbesondere den direkt betroffenen, zeigen, dass ausreichend Richtlinien und Prozesse vorhanden sind, um die praktische Achtung der Menschenrechte sicherzustellen.

### **Fazit**

Die unklaren Grenzen von Kontexten, die von bewaffneten Konflikten und weit verbreiteter Gewalt betroffen sind, sollten kein großes Hindernis für Unternehmen darstellen, die sich um verantwortungsvolles Handeln bemühen. Die wesentliche Botschaft der Leitprinzipien der Vereinten Nationen ist, dass die Sorgfaltspflichten, einschließlich der erhöhten Sorgfaltspflicht, als operativer Ansatz dienen, der darauf abzielt, Unternehmensstandards und Menschenrechtspraktiken zu verbessern, um greifbare Vorteile für die betroffenen Personen und Gemeinschaften zu erzielen.

Detaillierte Informationen finden Sie im Leitfaden der Vereinten Nationen über “Heightened Human Rights Due Diligence for Business in Conflict-Affected Contexts”.

## **Reduzierung von Pre-Consumer Abfall, und Stärkung von Recyclingpraktiken**

Überproduktion, Abfall und das Fehlen von Recyclingstrategien in der Textil- und Bekleidungsindustrie haben schwerwiegende negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, insbesondere in Ländern des globalen Südens. Daher werden die Unternehmen dringend aufgefordert, sich mit diesen Problemen auseinanderzusetzen, insbesondere im Hinblick auf bestehende und künftige gesetzliche Regelungen.

### **Maßnahmen zur Reduzierung von Pre-Consumer Abfall können umfassen:**

Präzisere Prognosen zum Zeitpunkt der Produktionsaufträge unter Verwendung von Ansätzen wie:

- Engere Zusammenarbeit mit Lieferanten, um flexiblere Produktionskapazitäten zu gewährleisten, die sich an das tatsächliche Auftragsvolumen anpassen können,
- Nearshoring zur Verkürzung der Transportwege (dadurch werden die Vorlaufzeiten verkürzt und die Prognosegenauigkeit erhöht)
- Reduzierung der Produkt- und Materialkomplexität (zur Einhaltung von Mindestbestellmengen)
- Verwendung der gleichen Materialien (und Farben) in mehreren Kollektionen
- Zero-Waste Schnitt-Optimierung
- Alternative Vertriebskanäle zur Vermarktung von Fertigwaren über sekundäre Absatzkanäle
- Vermeiden von Einwegplastik (z.B. in Verpackungen usw.)

### **Um das Recycling von Abfällen nach dem Gebrauch von Produkten zu gewährleisten, können beispielsweise folgende Strategien angewendet werden:**

- Design für die Demontage (zur Erleichterung der Demontage nach der Nutzungsphase, für eine einfache und klare Materialtrennung vor dem Recyclingprozess)
- Modularer Aufbau (um den Austausch von Teilen eines Produkts und dessen Reparaturfähigkeit zu ermöglichen und zu vereinfachen)
- Bereitstellung von Ersatzteilen
- Etablierung hochwertiger Recyclingprozesse zur Erhaltung der Faserqualität
- Verwendung recycelter Fasern für neue Produkte
- Verwendung von recyceltem Material für Verpackungen oder Rücknahme von Verpackungsmaterial zur Wiederverwendung

Unternehmen sollten Abfallvermeidung und Wiederverwertbarkeit als integrale Bestandteile ihrer Nachhaltigkeitsstrategien betrachten. Beide Aspekte stehen in engem Zusammenhang mit anderen Kriterien der Kreislaufwirtschaft, wie z.B. der Förderung regenerativer landwirtschaftlicher Praktiken, der Verlängerung der Produktlebensdauer durch Design und Materialauswahl und dem Aufbau einer Infrastruktur für Wiederverwendung und Aufarbeitung. Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung durch Mikrofasern, zur Vermeidung von Einwegplastik und zur Unterstützung von Geschäftsmodellen für die Wiederverwendung und den Wiederverkauf von Produkten stellen weitere wesentliche Säulen dar. Diese Ansätze ermöglichen eine nachhaltigere Aktivitätskette, die Ressourcen schont und negative Umweltauswirkungen minimiert.

## Biodiversität

Biodiversität wird im Rahmen der unternehmerischen Verantwortung immer wichtiger, da gesunde Ökosysteme eine entscheidende Grundlage für langfristige wirtschaftliche Stabilität und Erfolg sind. Der Verlust der Biodiversität bedroht die natürlichen Ressourcen, auf die viele Geschäftsmodelle angewiesen sind, wie sauberes Wasser, fruchtbare Böden und Bestäuber für die Landwirtschaft. Darüber hinaus steigen die gesellschaftlichen und regulatorischen Erwartungen, dass Unternehmen Verantwortung für den Erhalt der Umwelt übernehmen und nachhaltige Geschäftspraktiken anwenden, um zukünftige Generationen und das ökologische Gleichgewicht zu schützen. Die Biodiversität wird daher zu einem zentralen Thema in der Nachhaltigkeitsstrategie. Da die Biodiversität Teil der unternehmerischen Sorgfaltspflichten wird, soll die folgende Einführung einen kurzen Überblick über das Thema geben und Ressourcen für Unternehmen vorschlagen, um damit verbundene Risiken im Rahmen von Managementsystemen anzugehen.

### Was ist Biodiversität

Gemäß dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity) bezieht sich die biologische Vielfalt auf die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, einschließlich Land-, Meeres- und anderer aquatischer Ökosysteme sowie der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb von Arten (z. B. Pflanzen, Tiere, Pilze, Mikroorganismen und andere), zwischen Arten und zwischen Ökosystemen.

Darüber hinaus ist der Schutz und die Erhaltung der genetischen Vielfalt ein entscheidender Bestandteil der Erhaltung der Biodiversität. Die Vielfalt der Ökosysteme und Lebensräume (Biotope) spielt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine bedeutende Rolle.

Im Wesentlichen geht es um die Integrität der Biodiversität und der Ökosysteme.

### Ursachen für den Verlust der Biodiversität

Gemäß der Definition von Biodiversität gibt es eine Reihe von Faktoren, die für ihren Rückgang verantwortlich sind. Dazu gehören die Zerstörung von Ökosystemen, die übermäßige Nutzung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung, Klimawandel und invasive Arten.

Ein wichtiges Beispiel aus der Textil- und Lederindustrie ist der umfangreiche Einsatz von Wasser und Chemikalien in den Produktionsprozessen. So werden beispielsweise beim Gerben von Leder häufig schädliche Substanzen wie Chrom verwendet, die Wasserwege verschmutzen und aquatische Ökosysteme schädigen können. Darüber hinaus führt der Anbau von Baumwolle, einem wichtigen Rohstoff für Textilien, aufgrund von Monokulturen und dem Einsatz großer Mengen an Pestiziden häufig zur Erschöpfung der Wasserressourcen und zur Bodendegradation.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der den Verlust der Biodiversität verschärft, ist die anhaltende Unterschätzung der Bedeutung der Natur für das menschliche Wohlergehen und das globale Ökosystem. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Textil- und Lederindustrie, wo großflächige Abholungen stattfinden, um Weideland für Rinder zu schaffen, die u.a. für die Lederproduktion genutzt werden. Diese Praxis führt nicht nur zur Zerstörung wertvoller Lebensräume und bedroht zahlreiche Arten, sondern beschleunigt auch den Klimawandel durch die Freisetzung von CO<sub>2</sub>. Darüber hinaus hat sie direkte Auswirkungen auf indigene Gemeinschaften, die für ihren Lebensunterhalt auf diese Wälder angewiesen sind. Die Missachtung der ökologischen und sozialen Bedeutung dieser natürlichen Lebensräume führt nicht nur zu irreversiblen Umweltschäden, sondern gefährdet auch das Wohlergehen und die kulturelle Existenz dieser Gemeinschaften und das Wohlergehen der Menschheit im Allgemeinen.

### **Weshalb ist Biodiversität wichtig**

Die Erhaltung der Biodiversität ist für Unternehmen im Rahmen des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit von entscheidender Bedeutung. Einerseits wirkt sich der Verlust der Biodiversität direkt auf die Umwelt aus, von der Unternehmen abhängig sind. Die Biodiversität spielt eine entscheidende Rolle bei Ökosystemleistungen wie sauberem Wasser, fruchtbarem Boden und Bestäubung, die für viele Branchen wie die Land- und Forstwirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Da diese natürlichen Ressourcen aufgrund des Verlusts der Biodiversität abnehmen, sehen sich Unternehmen mit steigenden Kosten und erhöhten Geschäftsrisiken konfrontiert.

Andererseits hat der Verlust der Biodiversität auch finanzielle und rufschädigende Auswirkungen, die sich indirekt auf Unternehmen auswirken. Verbraucher und Investoren legen zunehmend Wert auf Nachhaltigkeit und erwarten von Unternehmen, dass sie Verantwortung für den Umweltschutz übernehmen. Unternehmen, die den Erhalt der Biodiversität vernachlässigen, riskieren, Vertrauen zu verlieren und können mit behördlichen Sanktionen rechnen, die ihre Marktposition schwächen und die langfristige Rentabilität gefährden könnten. Daher ist der Erhalt der Biodiversität nicht nur ökologisch wichtig, sondern auch wirtschaftlich und strategisch von wesentlicher Bedeutung.

Um die Auswirkungen zu verstehen, die ein Unternehmen mit seinen Geschäftstätigkeiten auf die Biodiversität hat, müssen Unternehmen Daten sammeln, da sie auch viele neue Standards zur Biodiversität einhalten müssen, die direkt oder indirekt durch mehrere nationale Gesetze und Richtlinien vorgeschrieben sind, z. B.:

- EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten für Unternehmen (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Nagoya-Protokoll, Kunming-Montreal-Protokoll, RAMSAR-Konvention)
- EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
- EU-Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen
- Global Reporting Initiative
- Carbon Disclosure Project (CDP)
- Etc.

### **Biodiversität in der Textil- und Lederbranche**

Die Quantifizierung und der Vergleich der Biodiversität sind oft schwierig, was dazu führt, dass viele Unternehmen die Auswirkungen ihrer Landnutzung unterschätzen. Um dieses Problem anzugehen, ist es wichtig, sich auf die Hauptursachen für den Verlust der Biodiversität zu konzentrieren. Durch die Einführung relevanter Messgrößen und Indikatoren können Unternehmen ihre Auswirkungen auf diese Ursachen besser überwachen und mindern.

Eine effektive Risikopriorisierung und mehr Transparenz in der gesamten Wertschöpfungskette sind der Schlüssel zur Reduzierung des Verlusts an Biodiversität. Unternehmen sollten die Rohstoffe und Prozesse mit den größten Auswirkungen auf die Biodiversität identifizieren und ihre Bemühungen darauf konzentrieren. Zu den wichtigsten Rohstoffen für Textilien und Leder gehören:

- Baumwolle: z. B. trägt der konventionelle Baumwollanbau durch übermäßigen Einsatz von Chemikalien, Wasserknappheit und Monokulturen zum Verlust der Biodiversität bei.
- Künstliche Cellulosefasern: z.B. umfasst die Produktion dieser Fasern häufig Abholzung aufgrund nicht nachhaltiger Holzernte, den Einsatz toxischer Chemikalien im Prozess und einen übermäßigen Wasserverbrauch.
- Wolle: Die Wollproduktion kann zu Überweidung führen, Ökosysteme stören und zur Bodendegradation beitragen.
- Leder: z. B. treibt die für die Lederproduktion zentrale Rinderzucht die Entwaldung, die Wasserverschmutzung durch schädliche Gerbchemikalien und Methanemissionen voran, die zum Klimawandel beitragen.
- Synthetische Fasern: Die Herstellung von Kunstfasern ist auf fossile Brennstoffe angewiesen, was zu Treibhausgasemissionen, dem Einsatz gefährlicher Chemikalien und Änderungen der Landnutzung führt, insbesondere bei biobasierten Synthetikfasern.

Um die individuelle Biodiversitätsstrategie zu entwickeln, stellt der Fashion Pact Unternehmen verschiedene Tools zur Verfügung, die die Entwicklung erleichtern <https://biodiversitystrategytoolnavigator.thefashionpact.org/>, und bietet nützliche Einblicke in den Bereich der Biodiversität.

### **Strategie zur Erhaltung der Biodiversität**

Um das Thema Biodiversität im Unternehmen zu verankern und geeignete Maßnahmen für langfristigen Erfolg und Fortschritt zu ergreifen, bedarf es einer effektiven und dynamischen Biodiversitätsstrategie. Wichtige Meilensteine bei der Entwicklung einer Biodiversitätsstrategie sind:

#### **Schritt 1: Verstehen Sie Ihre Auswirkungen und Abhängigkeiten von der biologischen Vielfalt.**

Dazu gehört das Verständnis der von der Organisation verwendeten Materialien und wie diese Materialien angebaut oder hergestellt werden. Darüber hinaus ist es wichtig, die Regionen oder Ökosysteme zu identifizieren, die eine entscheidende Rolle bei der Versorgung mit diesen Materialien spielen. Auch die Transparenz der Aktivitätsketten spielt hier eine wichtige Rolle.

Wenn es einschlägige Zertifizierungsstandards gibt, ist es wichtig zu prüfen, wie sie potenzielle Risiken für die biologische Vielfalt behandeln. Schließlich sollte geprüft werden, ob diese Praktiken mit den Erwartungen und der Beschaffungspolitik der Marke übereinstimmen.

Nützliche Werkzeuge:

- Mögliche Ressourcen, die Sie zum Thema Rückverfolgbarkeit konsultieren können, finden Sie unter: <https://biodiversitystrategytoolnavigator.thefashionpact.org/traceability/>
- Führen Sie eine Risikoanalyse durch, um die wichtigsten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten der Unternehmen und der Rohstoffbeschaffung zu verstehen (z.B. WWF Risk Filter)
- Science Based Targets Network (SBTN) <https://sciencebasedtargetsnetwork.org/>
- Das Integrated Biodiversity Assessment Tool (IBAT) <https://www.ibat-alliance.org/biodiversity-disclosure?locale=en>

### **Schritt 2: Entwicklung einer Strategie und eines Plans**

Die treibenden Faktoren, die eine Organisation zum Handeln zum Schutz der Biodiversität motivieren, sollten klar definiert werden. Es ist auch wichtig zu verstehen, wie die Werte des Unternehmens mit den Zielen für Biodiversität und Nachhaltigkeit übereinstimmen, und sie in Einklang zu bringen. Die wichtigsten Interessengruppen müssen identifiziert und aktiv in den Prozess einbezogen werden.

Um Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität erfolgreich umzusetzen, ist es entscheidend, frühzeitig die interne Zustimmung und Unterstützung sicherzustellen.

### **Schritt 3: Gibt es bereits indirekte Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität?**

Es ist wichtig zu verstehen, welche Nachhaltigkeitsinitiativen das Unternehmen oder die Organisation bereits umsetzt, die der Biodiversität zugutekommen oder negative Auswirkungen auf sie verringern. Selbst wenn diese Maßnahmen nicht alle Aspekte des Schutzes der Biodiversität abdecken, bieten sie einen wertvollen Ausgangspunkt, um die Bereiche zu erkennen, in denen bereits Fortschritte erzielt wurden. Bestehende Aktivitäten sollten systematisch erfasst und klar dargestellt werden. Das AR3T-Rahmenwerk (SBTN) bietet ein Instrument zur Erfassung bestehender Aktivitäten.

### **Schritt 4: Fortschritte messen und Ergebnisse berichten**

Im Gegensatz zum Klimaschutz gibt es für die Biodiversität keine standardisierten Messgrößen. Die Messung von Auswirkungen und Ergebnissen sollte immer kontextspezifisch sein. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Ökosysteme in der Umgebung, in der das Unternehmen tätig ist, zu verstehen. Die Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und Interessengruppen spielt eine Schlüsselrolle bei der gemeinsamen Ermittlung geeigneter Ergebnisse und Maßnahmen.

### **Schritt 5: Erfolge und Herausforderungen teilen**

Kollektive Handlungsansätze sind unerlässlich, um den Sektor voranzutreiben und Marken ein aktives und effektives Engagement zu ermöglichen. Der Austausch von Wissen und die gemeinsame Entwicklung neuer Ansätze stärkt den gesamten Sektor. Nur durch eine enge Zusammenarbeit kann der notwendige Wandel auf breiter Ebene erreicht werden.

Eine wirksame Strategie für die biologische Vielfalt basiert auf kontinuierlicher Verbesserung. Da das Verständnis der Krise der biologischen Vielfalt wächst, muss auch der Ansatz ständig verfeinert werden. Fortschritte bei der Datenerfassung, wissenschaftliche Erkenntnisse und die dynamische Natur von Ökosystemen erfordern eine kontinuierliche Überwachung und eine flexible Anpassung des Managements. Eine transparente Kommunikation über bestehende Datenlücken und Annahmen ist entscheidend, darf aber kein Hindernis für entschlossenes Handeln sein. Die Bereitschaft, offen über Herausforderungen zu sprechen, stärkt das Vertrauen und fördert den gemeinsamen Fortschritt hin zu nachhaltigen Lösungen.

### **Umweltmanagementsysteme**

Die Integration des Datenmanagements zur Biodiversität in Unternehmensstrategien und -systeme ist entscheidend, um Umweltrisiken zu verstehen und zu mindern und um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Die Integration eines Umweltmanagementsystems sollte alle Abteilungen und Interessengruppen einbeziehen, um einen koordinierten und umfassenden Ansatz zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten Unternehmen angemessene Ressourcen und Personal bereitstellen, um Herausforderungen im Zusammenhang mit der Biodiversität effektiv zu bewältigen.

Beispiele für Umweltmanagementsysteme sind das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS), das auch Anforderungen des Umweltmanagementsystems ISO 14001 enthält. EMAS ist das erste Umweltmanagementsystem, das Biodiversität ausdrücklich als Schlüsselbereich identifiziert.

Im Rahmen der EMAS-Umweltprüfung müssen Unternehmen die direkten und indirekten Auswirkungen ihrer Tätigkeiten analysieren. Der Fokus liegt dabei auf der Nutzung natürlicher Rohstoffe und Ressourcen, einschließlich Energie.

Außerdem muss nachgewiesen werden, dass wesentliche Umweltaspekte im Zusammenhang mit den Beschaffungsprozessen des Unternehmens ermittelt und die daraus resultierenden wesentlichen Umweltauswirkungen im Managementsystem berücksichtigt werden. Genaue Informationen zur Datenerhebung und Berichterstattung finden Sie unter [https://green-business.ec.europa.eu/emas\\_en](https://green-business.ec.europa.eu/emas_en).

Die folgenden weiteren Richtlinien und Standards beziehen sich auf die Biodiversität und bieten Informationen zur Handhabung von Aspekten der Biodiversität:

Die folgenden weiteren Richtlinien und Standards beziehen sich auf die Biodiversität und bieten Informationen zur Handhabung von Aspekten der Biodiversität:

ISO 26000 – Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung

ISO 14002-Reihe – Leitfaden zur Anwendung der ISO 14001 nach Umweltthemenbereichen.

ISO 14007 Leitfaden zur Bestimmung von Umweltkosten und -nutzen

ISO 14008 Monetäre Bewertung von Umweltauswirkungen und damit zusammenhängenden Aspekten.

ISO 331/TC Biodiversität

### **Fazit**

Die Biodiversität ist die Grundlage unserer Ökosysteme und beeinflusst alles von der Klimastabilität bis hin zur menschlichen Gesundheit und zum wirtschaftlichen Wohlstand. Wie beschrieben, birgt der Rückgang der Biodiversität erhebliche Risiken nicht nur für die Natur, sondern auch für die Unternehmen, die von ihr abhängig sind. Es ist unerlässlich, dass Organisationen ihre Rolle in dieser Krise erkennen und proaktive Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität ergreifen.

Durch die Einführung umfassender Strategien zur Erhaltung der Biodiversität, die Zusammenarbeit mit Interessengruppen und die Nutzung nachhaltiger Praktiken können Unternehmen ihre Auswirkungen auf die Umwelt mindern und gleichzeitig ihre Widerstandsfähigkeit und ihren langfristigen Erfolg steigern.

## 4.3 Integration geeigneter Maßnahmen

Im Allgemeinen wird zwischen Präventions- und Abhilfemaßnahmen unterschieden.

Präventionsmaßnahmen sind Maßnahmen, die ergriffen werden, um einen Verstoß gegen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten von vornherein zu vermeiden. Sie sind daher ein wichtiger Bestandteil des Managementsystems und sollen sowohl innerhalb des Unternehmens als auch in der Lieferkette angewendet werden.

Minderungsmaßnahmen werden ergriffen, um bereits eingetretene Verstöße zu verhindern, zu beenden oder deren Auswirkungen zu verringern. Hat das Unternehmen eine Verletzung von Menschenrechts- und Umweltpflichten festgestellt, soll es für Abhilfe sorgen, wenn das Unternehmen zu der Verletzung beigetragen hat (siehe Kapitel 4.6).

Die Erwartung, wie das Unternehmen auf die Verletzung reagieren soll, hängt jedoch davon ab, ob das Unternehmen die betreffende Verletzung verursacht oder zu ihr beigetragen hat oder mit ihr in Verbindung steht.

Beide Arten von Maßnahmen sind sowohl im eigenen Unternehmen als auch in der Lieferkette entsprechend dem jeweiligen Kontext anzuwenden.

### 4.3.1 Prinzipien und Umsetzung

Die Ergebnisse der Risikoanalyse potenzieller Risiken sowie die aus dem Beschwerdemechanismus (Kapitel 4.6) gewonnenen Informationen über aufgetretene Verstöße sollen den betroffenen Geschäftsbereichen und den damit verbundenen Prozessen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen von Risiken, die mit ihrem eigenen Unternehmen, ihren vor- und nachgelagerten Aktivitätsketten bis hin zum Endkunden verbunden sind, zu verhindern, zu mindern und zu beenden. Diese Maßnahmen sollen sein:

- Spezifisch (Specific),
- Messbar (Measurable),
- Nachvollziehbar (Accountable),
- Realistisch (Realistic),
- Zeitgebunden (Timebound),

(SMART) sein, um eine zielgerichtete Umsetzung zu ermöglichen und ihre Wirksamkeit zu messen.

Die Managementprozesse sollen kontinuierlich überprüft und auf der Grundlage der festgelegten Maßnahmen und KPI-Ergebnisse angepasst werden, um eine kontinuierliche Verbesserung der Geschäfts- und Managementabläufe im Einklang mit den Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.

#### 4.3.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung im Unternehmen:

- Das Unternehmen soll unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um alle in der Vergangenheit, aktuell oder unmittelbar bevorstehenden Risiken, die in seinen eigenen Betrieben festgestellt wurden, zu stoppen.
- Wenn der Risiko-Verstoß in absehbarer Zeit nicht behoben werden kann, soll das Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan (CAP, Corrective Action Plan) erstellen und umsetzen, um den Verstoß sofort zu beenden oder zu minimieren.
- Interessengruppen wie Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen sollen bei der Entwicklung des Abhilfemaßnahmenplans und seiner Umsetzung einbezogen werden.
- Korrekturmaßnahmen innerhalb des eigenen Unternehmens sollen je nach Anwendbarkeit Folgendes berücksichtigen:
  - Überarbeitung und/oder Aktualisierung der eigenen verantwortungsvollen Grundsatzerklärung und der relevanten Selbstverpflichtungen.
  - Überarbeitung und/oder Aktualisierung des Verhaltenskodex für Lieferanten
  - Anpassung der Einkaufspraktiken unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse und der ermittelten Risiken
  - Die Schulung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern soll Informationen über das Risiko, die Rechte der Arbeitnehmer, ihre Rolle bei der Vermeidung oder Minderung von Schäden usw. umfassen – alle Informationen und Inhalte, die für die Vermeidung und Minderung künftiger Schäden relevant sind.
  - Modernisierung des Unternehmens/der Einrichtung, z. B. durch die weitere Umsetzung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Investitionen in modernste Technologie zur Minimierung von Umweltrisiken usw.
  - Stärkung der Managementsysteme, um die Nachverfolgung risikobezogener Informationen zu verbessern, um diese vor ihrem Auftreten zu melden oder um systematische Maßnahmen zur Schadensminderung von Anfang an festzulegen,
  - Arbeitnehmern das Recht zu gewähren, eine Gewerkschaft zu gründen oder ihr beizutreten, und Tarifverhandlungen zu führen usw. Im Allgemeinen die Gewährung der Befähigungsrechte.

#### 4.3.1.2 Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei direkten und indirekten Lieferanten:

Das Unternehmen soll sicherstellen, dass die von ihm definierten Menschenrechts- und Umwelterwartungen auch verbindlich an seine Aktivitätsketten weitergegeben werden. Dies soll durch eine Weitergabeklausel mit direkten Lieferanten der Aktivitätsketten erfolgen, die sicherstellt, dass

- die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung,
- den Verhaltenskodex für Lieferanten und
- Informationen zum Beschwerdemechanismus

Allen vorgelagerten Lieferanten der Aktivitätskette mitgeteilt werden und der Erhalt und das Verständnis durch eine schriftliche Bestätigung dem Unternehmen vorliegen.

Neben der Weitergabe relevanter Dokumente und Informationen soll das Unternehmen auch seine direkten Geschäftspartner durch Zusammenarbeit in die Lage versetzen, diese Sorgfaltspflichtmaßnahmen aktiv mit ihren Lieferanten (indirekten Lieferanten des zu zertifizierenden Unternehmens) umzusetzen, um Risiken und mögliche Vorfälle zu verringern.

Das Unternehmen soll das Wissen seiner indirekten Lieferanten schrittweise erweitern, um die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu stärken und die kontinuierliche Verbesserung seiner Bemühungen um Sorgfaltspflichten widerzuspiegeln.

Darüber hinaus kann das Unternehmen Choke-Points oder Engpässe in den Aktivitätsketten nutzen, um die Einhaltung seiner Menschenrechts- und Umwelterwartungen für die vorgelagerten Aktivitätsketten zu überprüfen und zusteuern.

Choke-Points sind wichtige Lieferanten innerhalb der Aktivitätsketten, die aufgrund ihrer Rolle und Position einen größeren Einfluss auf die vorgelagerten Aktivitätsketten (z. B. Rohstoffverarbeiter usw.) ausüben und somit die Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltstandards in diesen Bereichen besser sicherstellen können.

Wenn das Unternehmen Verstöße in seiner Aktivitätskette feststellt (durch Risikoanalyse, Informationen aus internen oder externen Quellen usw.), soll das Unternehmen einen internen Plan erstellen, um Schäden in seiner Aktivitätskette zu verhindern und zu mindern, wie z. B. Folgendes:

- Verhindern, dass man zu Schäden beiträgt, z. B.:
  - Durch Bereitstellung von oder Zusammenarbeit bei der Schadensbehebung,
  - Durch Überprüfung und Anpassung der Einkaufspraktiken in der eigenen Produktentwicklung des Unternehmens (z. B. Rohstoffe, Produktions-/Veredelungsprozesse usw.), Einkauf und Planung (z. B. Auftragserteilungsfristen, Kapazitätsplanung usw.), Entwicklung und Festlegung von Preismodellen, um die Kosten für Löhne, Sozialleistungen und Investitionen zu berücksichtigen, die sich in den Einkaufspreisen widerspiegeln (z. B. fob). Im Allgemeinen die Anpassung der Einkaufspraktiken zur Vermeidung und Minderung der Risiken welches sich aus der Risikoanalyse ergeben haben.
  - Lieferanten sollen in das Verständnis einbezogen werden, wie das Unternehmen zum Schaden beigetragen hat, und in die Entwicklung von Lösungen.
- Interne Maßnahmen zur Risikominderung umsetzen, wie z. B.:
  - Vorauswahl von Lieferanten (Lieferantenbewertungen zur Beurteilung ihrer Qualifikation vor der Beauftragung)
  - Lieferanten konsolidieren
  - Das Wissen über die Lieferanten des Unternehmens und die Aktivitätskette erweitern, um die einzelnen Lieferanten besser zu verstehen, die damit verbundenen Risiken zu erkennen und ergebnisorientierte Lösungen zu entwickeln.
  - Anreize für Lieferanten schaffen, wie z.B.:
    - Aufbau und Pflege langfristiger Beziehungen zu Lieferanten
    - Einbeziehung der Erwartungen der Lieferanten in die Lieferantenverträge von Unternehmen
    - Erhöhung der Aufträge zugunsten leistungsstarker Lieferanten in Bezug auf Qualität und Sorgfaltspflichten.
- Das Unternehmen soll seinen Einfluss zusammen mit anderen Unternehmen und/oder Brancheninitiativen nutzen, um auf die direkten Lieferanten einzuwirken, Risiken zu vermeiden und zu mindern und den Lieferanten zur Umsetzung seines Abhilfemaßnahmenplans zu ermutigen. Dies kann z. B. durch gemeinsame Schulungen und Kapazitätsaufbau bei den Lieferanten, gemeinsame und geteilte Audits der Lieferanten durch die Einkäufer, konsolidierte Materialplanung und -beschaffung usw. erfolgen, also durch jede Aktivität, die die Akzeptanz von Präventions- und Minderungsmaßnahmen bei den Lieferanten fördert.

- Das Unternehmen soll Warnsignale oder Indikatoren für aufkommende Risiken definieren. Diese Indikatoren sollen Verfahren einleiten, um die drohenden Risiken umgehend zu vermeiden oder ihre Auswirkungen zu verringern.
- Das Unternehmen soll den Lieferanten bei der Vermeidung und Minderung von Schäden unterstützen, z. B. durch technische Beratung in Form von Schulungen, die Aktualisierung von Managementsystemen, die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln usw.
- Eine Beendigung der Zusammenarbeit mit Lieferanten soll nur dann erfolgen, z. B. wenn mehrere Versuche, Risiken zu verhindern oder zu mindern, fehlgeschlagen sind. Eine Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten, der gegen die Vorschriften verstößt, soll nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden und nur, wenn:
  - Der Verstoß als sehr schwerwiegend eingestuft wird oder
  - Die Maßnahmen nicht innerhalb des festgelegten Zeitplans Abhilfe schaffen oder
  - Das Unternehmen bereits alle anderen, weniger drastischen Mittel ausgeschöpft hat, um die negativen Auswirkungen der Risiken zu beenden, oder
  - Der ausgeübte Druck keine Aussicht auf Erfolg hat.
- Ein möglicher Rückzug soll dann verantwortungsvoll erfolgen. In diesem Fall soll das Unternehmen:
  - Die nationalen Gesetze, die internationalen Arbeitsnormen und die Bedingungen der Tarifverträge einhalten.
  - Dem Management des Lieferanten und gegebenenfalls auch der zuständigen Gewerkschaft detaillierte Informationen zur Erläuterung der Geschäftsentscheidung zur Verfügung stellen.
  - Den Lieferanten mit ausreichender Vorlaufzeit über die Entscheidung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung informieren.

#### 4.3.1.3 Im Allgemeinen

Grundsätzlich sollen sich die Bemühungen auf Folgendes konzentrieren, unabhängig davon, ob das Risiko im eigenen Betrieb oder bei Geschäftspartnern in den Aktivitätsketten identifiziert wurde:

- **Stärkung der Managementsysteme.** Dies wird die Verfolgung risikobezogener Informationen verbessern, was eine frühzeitige Erkennung potenzieller Risiken ermöglicht und die Einführung systematischer Maßnahmen zur Risikominderung von Anfang an erlaubt.
- Je komplexer das Risiko ist, desto mehr soll sich das Unternehmen bei der Entwicklung einer angemessenen Reaktion von Experten beraten lassen.
- Alle vorbeugenden oder abschwächenden Maßnahmen sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des möglichen Schadens stehen.

Darüber hinaus sollen die angewandten Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Das Überprüfungsintervall und die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen hängen von der Schwere der Verstöße ab, die aufgetreten sind oder auftreten können (Kapitel 4.4).

### 4.3.2 Ursache, Beitrag, Direkte Verbindung

Sobald das Unternehmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht einen Verstoß innerhalb seiner Aktivitätsketten identifiziert hat, soll es beurteilen, ob es den Verstoß verursacht hat, zu ihm beigetragen hat oder mit ihm in Verbindung steht. Das Ergebnis bestimmt die Erwartungen an das Unternehmen, wie es auf den Verstoß reagieren soll.

#### Ursache

Wenn das Unternehmen einen Verstoß verursacht hat, haben seine Geschäftsaktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen den Verstoß direkt verursacht. Mit anderen Worten: Es muss ein direkter Zusammenhang zwischen dem Unternehmen, seinen Aktivitäten oder Unterlassungen hergestellt werden können.

- Jede Handlung, die den Schaden verursacht, soll gestoppt werden.
- Mögliche verbleibende Schäden sollen gemildert werden.
- Der Schaden soll behoben werden.
- Zukünftige Schäden sollen verhindert oder gemildert werden.

#### Beitrag

Ein Unternehmen trägt zu einem Verstoß bei, wenn es durch seine Aktivitäten oder Unterlassungen ein anderes Unternehmen dazu veranlasst oder ermutigt, einen Verstoß zu begehen, oder den Verstoß durch das andere Unternehmen erleichtert.

- Jede Handlung, die den Schaden verursacht, soll gestoppt werden.
- Mögliche verbleibende Schäden sollen gemildert werden.
- Der Schaden soll behoben werden.
- Zukünftige Schäden sollen verhindert oder gemildert werden.
- Die Hebelwirkung des Unternehmens soll genutzt werden, um den Schaden zu verhindern oder zu mindern.

#### Direkte Verbindung

Die Verbindung wird durch die Beziehung zwischen dem Schaden und den Produkten, Dienstleistungen oder Betrieb eines Unternehmens definiert. Wenn ein Unternehmen mit dem Schaden verbunden ist, wird der Schaden durch eine andere Einheit/Geschäftsbeziehung verursacht.

- Verhindern oder mindern Sie den Schaden durch verschiedene Maßnahmen (z.B. Anpassung der Einkaufspraktiken usw.)
- Nutzung der Hebelwirkung, um die Lieferanten zu beeinflussen.

## 4.4 Kontinuierliche Überwachung

Das Unternehmen soll die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen überprüfen, bewerten und darüber berichten (Kapitel 4.3).

Während des Überprüfungsprozesses spielen die Aktionen Verifizierung, Überwachung und Validierung eine wichtige Rolle und sind relevant, um die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zu bestimmen.

- **Verifizierung:** Das Unternehmen holt die Bestätigung ein, dass alle Anforderungen/Maßnahmen wie festgelegt erfüllt wurden.
- **Monitoring:** die laufende Verfolgung der Situation vor Ort - Messung qualitativer und quantitativer Erfolgsindikatoren. Das Monitoring liefert ein umfassendes Bild der Situation (im Gegensatz zu einmaligen Bewertungen).
- **Validierung:** Die Verifizierungs- und Überwachungsdaten fließen in die Validierung ein. Bei der Validierung wird festgestellt, ob die zur Verhinderung von Auswirkungen ergriffenen Maßnahmen wirksam sind.

### 4.4.1 Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen – eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens

In einem ersten Schritt soll das Unternehmen sicherstellen, dass die definierten Maßnahmen innerhalb des festgelegten Zeitrahmens auch tatsächlich umgesetzt wurden.

Darüber hinaus sollen qualitative und quantitative Indikatoren überprüft werden, die Auskunft darüber geben, wie gut bzw. wie effektiv die jeweilige Maßnahme zum angestrebten Ziel und Ergebnis beigetragen hat. Die zu überprüfenden Indikatoren können bereits bei der Definition der Maßnahmen festgelegt werden (entsprechend den SMART-Kriterien, Kapitel 4.3) und werden mit der Situation vor Ort zum Zeitpunkt der Messung verglichen.

Zu diesem Zweck sollen alle bekannten und verfügbaren Informationen zur Validierung herangezogen werden. Dazu gehören zum Beispiel Informationen aus dem Beschwerdemechanismus, neue Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Risikoanalyse oder Daten aus regelmäßig durchgeführten Bewertungen.

Wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, die Verhinderung von Verletzungen durch die ergriffenen Maßnahmen anhand interner Daten und Ressourcen zu überprüfen und wenn das Risiko schwerwiegender Schäden im Falle seines Eintretens sehr hoch ist, soll das Unternehmen externe Fachkenntnisse hinzuziehen.

Wenn trotz Überprüfung der Maßnahmen Schäden auftreten, sollen die Gründe für die Schäden untersucht werden. Es ist möglich, dass die Maßnahmen selbst nicht der Grund für den Verstoß waren, sondern es könnte beispielsweise daran liegen, dass nicht ausreichend Zeit für die Umsetzung der Maßnahmen eingeplant wurde oder unzureichende Ressourcen für einen Maßnahmenplan zur Korrektur bereitgestellt wurden.

#### 4.4.2 Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen – in den Aktivitätsketten des Unternehmens

Zusätzlich zur Messung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen für den eigenen Geschäftsbetrieb soll das Unternehmen auch die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen für seine Aktivitätsketten, wie unter 4.4.1 beschreiben, validieren.

Insbesondere für umgesetzte Maßnahmen in der Aktivitätskette, bei denen die Auswirkungen von Verstößen schwerwiegender sind, soll das Unternehmen die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen umso genauer überprüfen, sie bei Bedarf anpassen und externe Expertise hinzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass die Schwere der Verstöße besonders hoch ist.

Um jedoch Lieferanten nicht mit Audits zu überlasten und gleichzeitig Maßnahmen und deren Einhaltung zu überprüfen, wird empfohlen, ein Gleichgewicht zwischen Vor-Ort-Audits und kontinuierlichem, unterstützendem Fernmonitoring der Maßnahmenumsetzung zu wahren.

#### 4.4.3 Generell

- Der Zeitplan für die Überprüfung, Überwachung oder Bestätigung der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen soll der Schwere und Art des Schadens angemessen sein.
- Unternehmen sollen die Zeit berücksichtigen, die für die Umsetzung der Maßnahmen benötigt wird, und angemessene Ressourcen bereitstellen.
- Wenn internationale oder nationale Standards zur Verhinderung oder Minderung von Schäden existieren, kann die Bestätigung der Einhaltung dieser Standards als Indikator für die Schadenprävention betrachtet werden.
- Immer wenn möglich sollen direkte Indikatoren (z. B. wieviel Wasser verbraucht wurde usw.) und indirekte Indikatoren (z. B. verstehen die Mitarbeiter, was Gewalt ist, usw.) überwacht werden, um zu bestätigen, dass negative Auswirkungen vermieden wurden oder vermieden werden.
- Informationen und Berichte von Arbeitnehmern oder ihren Vertretungsorganisationen sollen Teil der laufenden Überwachung sein.
- Wird durch die durchgeführten Maßnahmen keine Verbesserung festgestellt, soll geprüft werden, ob die Maßnahme überhaupt durchgeführt wurde.
- Verlassen sich die Unternehmen auf die Anwendung der Sorgfaltspflicht an Engpässen in der Lieferkette, sogenannten “Choke-Points”, so sollen die Unternehmen an diesen Stellen Audits durchführen.
- Das Unternehmen soll die Bewertung der getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentieren.
- Die Ergebnisse der Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen sollen in die Kommunikation über die durchgeführten Sorgfaltspflichten aufgenommen werden, die das Unternehmen regelmäßig veröffentlicht.

## 4.5 Transparente Kommunikation

Das Unternehmen soll jährlich öffentlich und transparent über seine umgesetzten Sorgfaltspflichten und deren menschenrechtliche Auswirkungen kommunizieren.

Aus diesem Grund und um den Fortschritt des Sorgfaltspflichtprozesses zu verfolgen und nachzuvollziehen, soll das Unternehmen seine umgesetzten Sorgfaltspflichten intern kontinuierlich dokumentieren und für die öffentliche Kommunikation nutzen.

### 4.5.1 Inhalt und Durchführung

Das Thema der Kommunikation und ihre Umsetzung wird im folgenden Kapitel beschrieben. Ein Unternehmen soll jedoch immer berücksichtigen, was seine Angestellten, Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter als wesentliche Informationen über die eigenen Aktivitäten des Unternehmens betrachten und diese in die Unternehmenskommunikation einbeziehen.

Elemente einer transparenten Kommunikation sollen sein:

- Die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung oder vergleichbare Stellungnahmen,
- Eine Beschreibung des Sorgfaltspflichten-Managementsystems des Unternehmens, einschließlich der Art und Weise, wie die Sorgfaltspflichten in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden,
- Erläuterung des Beschwerdemechanismus und des Verfahrens zur Behebung von Schäden für den eigenen Betrieb und die Aktivitätsketten des Unternehmens,
- Einen jährlichen Bericht über die umgesetzten Sorgfaltspflichten, wie oben und unten beschrieben, um die Leistung und den Fortschritt in dieser Hinsicht zu reflektieren.

Der Bericht soll:

- Die Leistung und den Fortschritt des Unternehmens in Bezug auf die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht im vergangenen Geschäftsjahr widerspiegeln.
- Ob das Unternehmen an Multi-Stakeholder-Initiativen teilnimmt oder nicht.
- Spätestens 4 Monate nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich sein.
- Für jeden Interessierten zugänglich sein.
- Für mind. 7 aufeinanderfolgende Jahre verfügbar und kostenlos zugänglich sein.
- Präzise, leserfreundlich und durch ausreichende Informationen verständlich (z.B. konkrete Beispiele) sein.
- Abbilden, ob im Unternehmen Risiken oder Verstöße gegen die Menschenrechte und die Umwelt festgestellt wurden:
  - Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden, die in den Anwendungsbereich des Beschwerdemechanismus fallen
  - Aggregierte Informationen über alle eingegangenen Beschwerden, aufgeschlüsselt nach Sektorrisiko, Land, Beschwerdekanaal und Art der Beschwerdelösung.
- Den Prozess der Risikoanalyse widerspiegeln.

- Den Prozess der Risikopriorisierung und die Gründe darstellen, warum bestimmte Risiken priorisiert wurden. Dementsprechend muss der Umfang der Kommunikation des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko des Schadens stehen.
- Abbilden, welche Maßnahmen es festgelegt hat in Bezug auf
  - Das Risikomanagement,
  - Die Risikoanalyse,
  - Hinsichtlich Präventionsmaßnahmen und
  - Abmilderungsmaßnahmen, sowohl für den eigenen Betrieb als auch für die Aktivitätskette (nach- und vorgelagert, siehe Kapitel 2),
  - Mögliche Anpassungen des Beschwerdemechanismus,
  - Mögliche Anpassungen der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung, um die festgestellten Risiken und/oder Verstöße für das eigene Unternehmen und seine Aktivitätskette zu behandeln.
- Abbilden, was das Unternehmen unternommen hat, um Verstöße zu beheben, die über den Beschwerdemechanismus oder andere Informationskanäle gemeldet wurden, und welche Erkenntnisse gewonnen wurden (Auswirkungen auf die Anpassung der Maßnahmen).
- Abbilden, wie das Unternehmen die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen ermittelt.
- Abbilden, welche Schlussfolgerung das Unternehmen aus der Bewertung der Maßnahmen für künftige Maßnahmen zieht.
- Wie das Unternehmen mit den Auswirkungen auf die Menschenrechte umgeht.
- Ausreichende Informationen bereitstellen, damit der Leser die Angemessenheit der Reaktion des Unternehmens auf die Menschenrechte beurteilen kann.
- Plausibel widerspiegeln, wenn keine Menschenrechts- und/oder Umweltrisiken oder -verstöße festgestellt wurden.
- Wie das Unternehmen sinnvoll mit den betroffenen Interessengruppen zusammenarbeitet (es können konkrete Beispiele und Fälle genannt werden, die das Unternehmen bearbeitet hat; die betroffenen Interessengruppen dürfen jedoch nicht offengelegt werden und die Anonymität muss gewährleistet bleiben).
- Den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen berücksichtigen.
- Außerdem muss das Unternehmen sicherstellen, dass die Kommunikationskanäle für potenziell betroffene Interessengruppen geeignet sind.
- Der Bericht kann eine eigenständige Publikation sein oder als integraler Bestandteil anderer Kommunikationskanäle des Unternehmens veröffentlicht werden (z. B. Nachhaltigkeitsbericht).

## 4.6 Zugang zu Abhilfemaßnahmen

Wenn das Unternehmen einen Verstoß gegen die Menschenrechte, die Arbeitsrechte und/oder die Umwelt verursacht oder dazu beigetragen hat, soll das Unternehmen für eine angemessene Abhilfe sorgen oder an einer solchen mitwirken, die darauf abzielt, die geschädigten Personen oder Gruppen angemessen zu entschädigen. Daher soll das Unternehmen über Verfahren verfügen, die eine Abhilfe überhaupt erst ermöglichen.

Teil des Prozesses ist ein zugänglicher und funktionsfähiger Beschwerde- und Meldemechanismus, der es potenziell betroffenen Interessengruppen ermöglicht, Beschwerden über Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten entlang der Aktivitätsketten, einschließlich Verstößen innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs, vorzubringen und einzureichen.

Daher soll das Unternehmen eigene Beschwerde- und Berichterstattungsmechanismen (Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene) einrichten oder mit einem externen Beschwerdemechanismus zusammenarbeiten, der die Wirksamkeitskriterien für nichtstaatliche, außergerichtliche Beschwerdemechanismen der UNGPs (z. B. Mechanismen von Industrieverbänden) erfüllt. Der Zugang zu wirksamen Beschwerdemechanismen (intern, lokal, Backup) für potenziell Betroffene und ihre Vertreter soll kontinuierlich ausgebaut werden.

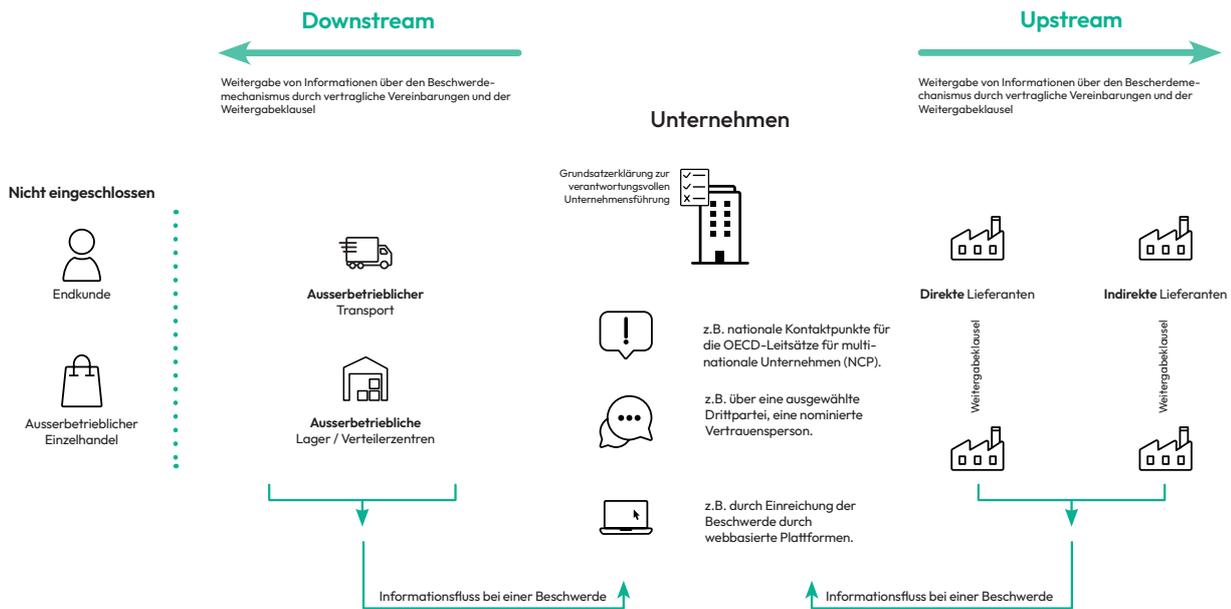


Abb. 9 – Beschwerdemechanismus

#### 4.6.1 Grundsätze des Beschwerdemechanismus

1. Das Unternehmen soll Regeln für das Meldeverfahren und den Umgang mit Beschwerden innerhalb des Unternehmens in Textform aufstellen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Verfahrensregeln sollen den Interessengruppen volle Transparenz über den Beschwerdemechanismus und die Verfahren bieten.
2. Das Unternehmen soll eine oder mehrere Personen benennen, die mit dem Verfahren betraut werden. Diese Personen sollen die Gewähr für Unparteilichkeit bieten; sie müssen insbesondere unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.
3. Das Unternehmen soll klare und verständliche Informationen über die Zugangsmöglichkeiten und die Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren in geeigneter Weise veröffentlichen. Dazu gehört auch die Anpassung der Zugangsmöglichkeiten zum Beschwerdemechanismus an die verschiedenen Interessengruppen und deren Zugangsbarrieren.
4. Das Beschwerdeverfahren soll
  - für potenziell betroffene Parteien zugänglich sein,
  - die Vertraulichkeit über die Identität wahren,
  - einen wirksamen Schutz des Beschwerdeführers vor Benachteiligung oder Bestrafung als Folge der Beschwerde gewährleisten.
5. Das Unternehmen muss einen eigenen Beschwerdemechanismus einrichten oder kann an einem externen Beschwerdemechanismus teilnehmen, z. B.:
  - Beteiligung an Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI), die Beschwerdemechanismen in der Lieferkette anbieten,
  - Abschluss von Vereinbarungen zur Mediation mit möglichen MSI,
  - Vereinbarungen mit Gewerkschaften,
  - Vereinbarung mit den Nationalen Kontaktstellen der OECD (NKS) über die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren.
  - Das Unternehmen kann auch beides kombinieren, um mögliche Lücken zu schließen. In jedem Fall muss das Unternehmen die bestehenden Leitlinien für die Einrichtung von Beschwerdemechanismen konsultieren.
6. Das Unternehmen soll sicherstellen, dass die zur Verfügung gestellten Beschwerdemechanismen den Opfern von Menschenrechtsverletzungen nicht den Zugang zu gerichtlichen Rechtsmitteln verwehren. Das Unternehmen soll sich auch nicht in zivil- oder strafrechtliche Untersuchungen oder Menschenrechtsprüfungen einmischen.
7. Die Wirksamkeit von Beschwerdemechanismen soll durch die Vermittlung von relevantem Wissen (Schulung von Arbeitern und Angestellten direkter Lieferanten des Unternehmens) gestärkt werden.
8. Die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus soll mindestens einmal im Jahr überprüft werden. Erwartet das Unternehmen eine signifikante erweiterte Risikosituation im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette, ist die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus ad hoc zu überprüfen.

## 4.6.2 Arten von Beschwerdemechanismen

### Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene

Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene sind ein formalisiertes Instrument, über das Einzelpersonen oder Gruppen Bedenken über negative Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich Fragen der Menschenrechte, der Arbeitsrechte und der Umwelt, äußern und um Abhilfe ersuchen können.

Diese Beschwerdemechanismen sind oft die erste Anlaufstelle für einen Arbeitnehmer oder ein Angehöriger der Gemeinde, um eine Beschwerde vorzubringen. Daher fungieren diese Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene auch als Frühwarnsystem und können dazu beitragen, die Eskalation von Problemen zu verhindern.

### Externe Beschwerdemechanismen

Externe Beschwerdemechanismen können z. B. durch Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI) bereitgestellt werden.

Diese Beschwerdemechanismen bieten möglicherweise nur einen eingeschränkten Zugang zu den Interessengruppen (z. B. aufgrund einer obligatorischen Mitgliedschaft), und es ist zu prüfen, inwieweit der externe Beschwerdemechanismus nützlich und angemessen ist, wenn das Unternehmen entscheidet, welche Art von Beschwerdemechanismus es anbieten wird.

In jedem Fall aber kann die Bereitstellung eines externen Beschwerdemechanismus Lücken in der Zugänglichkeit des unternehmenseigenen Beschwerdemechanismus schließen und stellt somit ein nützliches Instrument für den Einsatz in der gesamten Lieferkette dar.

Beide Arten von Beschwerdemechanismen sollen die Kernkriterien von Beschwerdemechanismen erfüllen, wie sie im OECD-Leitfaden für die Sorgfaltspflicht in der Bekleidungs- und Schuhindustrie (siehe Kapitel 4.6.3) beschrieben sind, und legitime Beschwerdeverfahren ermöglichen:

- Diese Verfahren müssen es den betroffenen Interessengruppen oder ihren Vertretern ermöglichen, eine Beschwerde gegen ein Unternehmen einzureichen.
- Das Verfahren darf die Rolle der lokalen Beschwerdemechanismen nicht untergraben oder beeinträchtigen.
- Das Verfahren muss von vertrauenswürdigen Parteien geleitet werden.

### Nationale Kontaktstellen (NKS)

Länder, die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen unterzeichnet haben, haben sich zur Einrichtung von Nationalen Kontaktstellen verpflichtet. Diese Kontaktstellen unterstützen betroffene Interessengruppen und Unternehmen bei der Entgegennahme von Beschwerden und deren weiterer Bearbeitung und erleichtern den Austausch mit Unternehmen.

### 4.6.3 Hauptkriterien des Beschwerdemechanismus

Der Beschwerdemechanismus muss die Kernelemente der OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflichten für Textil- und Schuhwaren erfüllen. Der Beschwerdemechanismus muss folgende Kriterien erfüllen:

- **Legitim:** Die Verfahren sollen fair, transparent, zugänglich und anonym sein. Der Beschwerdemechanismus soll in Absprache mit allen relevanten Interessengruppen entwickelt und aktualisiert werden.
- **Zugänglich:** Der Beschwerdemechanismus soll für alle Personen zugänglich sein, die vom Einflussbereich des Unternehmens betroffen sind. Für diejenigen, denen der Zugang erschwert ist (z. B. Analphabeten, Sprachbarrieren usw.), soll eine angemessene Unterstützung bereitgestellt werden.
- **Berechenbar:** Das Unternehmen soll den internen Prozess für den Beschwerdemechanismus festlegen und transparent machen (z.B. organisatorische Anforderungen, Ansprechpartner, Abwicklung, Zeitplan).
- **Gerecht:** Das Unternehmen muss auf etwaige Machtungleichgewichte achten und einen gleichberechtigten Zugang zum Beschwerdemechanismus gewährleisten.
- **Transparent:** Das Unternehmen soll die Existenz des Mechanismus und ein öffentlich zugängliches, formalisiertes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden veröffentlichen. Die Mechanismen und Verfahren sollen den Mitarbeitern und allen potenziell betroffenen Interessengruppen (z.B. Partnern der Aktivitätskette, Unterlieferanten usw.) mitgeteilt werden, um das Vertrauen in ihre Wirksamkeit zu stärken.
- **Rechte-kompatibel sein:** Das Unternehmen soll sicherstellen, dass die Ergebnisse und Abhilfemaßnahmen mit den international anerkannten Menschenrechten vereinbar sind.
- **Eine Quelle des kontinuierlichen Lernens sein:** Das Unternehmen soll Schlüsselindikatoren für die Nutzung neuer Erkenntnisse zur kontinuierlichen Verbesserung des Beschwerdemechanismus festlegen.
- **Dialogorientiert:** Lösungen sollen in gegenseitigem Einvernehmen und nicht von oben herab entwickelt werden. Wenn das Unternehmen an einem externen Beschwerdemechanismus teilnimmt, soll es den Schnittstellenprozess definieren (z. B. verantwortliche Person, Kommunikationsfluss usw.).

Das Unternehmen soll geeignete Maßnahmen für den internen und externen Beschwerdemechanismus ergreifen, um begründeten Beschwerden abzuhelpfen (Kapitel 4.3) und dessen Effizienz kontinuierlich zu überwachen (Kapitel 4.4). Berechtigte Beschwerden sollen wesentlich und begründet sein und sollen zeigen, dass das Unternehmen tatsächlich den Schaden verursacht hat oder der Nutznießer des Verstoßes ist.

#### 4.6.4 Abhilfe schaffen

Wie bereits erwähnt, sollen Unternehmen für die Beseitigung von negativen Auswirkungen, die sie verursacht oder zu denen sie beigetragen haben, sorgen oder an deren Beseitigung mitwirken.

Sobald eine Beschwerde eingegangen ist, überprüft und begründet wurde, sollte das Unternehmen die geeignete Form der Abhilfe festlegen. Es gibt verschiedene Formen von Abhilfemaßnahmen, z. B.:

- Eine Entschuldigung,
- Rehabilitierung,
- Wiedergutmachung,
- Vorkehrungen, die sicherstellen, dass sich der Schaden nicht wiederholt,
- Entschädigung (z. B. finanzieller Art),
- Strafrechtliche Sanktionen,
- Beendigung bestimmter Aktivitäten oder Beziehungen,
- Jede weitere Abhilfemaßnahme, auf die sich die beteiligten Parteien einigen können.

Die Grundsätze der Wiedergutmachung sind:

- Die Wiedergutmachung soll immer in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und zum Ausmaß der negativen Auswirkungen stehen.
- Nach Möglichkeit sollten die Betroffenen in die Situation zurückversetzt werden, in der sie sich befanden, bevor der Schaden eintrat.
- Die Wiedergutmachung sollte so weit wie möglich mit den nationalen Gesetzen und internationalen Leitprinzipien übereinstimmen. Ansonsten soll sich das Unternehmen an der Sanierung ähnlicher Fälle orientieren.
- Die Betroffenen sollen in die Festlegung der Abhilfemaßnahmen einbezogen werden, und das Unternehmen soll sich um eine einvernehmliche und gütliche Regelung bemühen.
- Nach der Behebung des Schadens soll das Unternehmen untersuchen, inwieweit die Beschwerdeführer mit dem angebotenen Verfahren und seinen Ergebnissen zufrieden sind.

## 4.7 Klimabezogene Strategien

Modul 4.7 ermöglicht es Unternehmen, ihre Fortschritte bei der Erreichung von CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionszielen darzustellen - Strategieentwicklung, Umsetzung und Zielerreichung.

Während sich die erreichbaren Level in den Kapiteln 4.1 bis 4.6 auf die Umsetzungstiefe in den Lieferketten beziehen, erfasst Modul 4.7 den Grad der Entwicklung und Umsetzung einer Klimastrategie für das gesamte Unternehmen.

Das OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifikat ist nicht an das Erreichen eines bestimmten Niveaus in Modul 4.7 gebunden. Modul 4.7 ist ein interner Leistungsvergleich, der den Fortschritt bei der Umsetzung darstellt.

Dieses unabhängige Modul soll Unternehmen bei der freiwilligen Entwicklung und Umsetzung einer Klimastrategie in Bezug auf das Pariser Klimaabkommen helfen.

Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen und den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen, sollten Unternehmen ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 45 % (auf der Grundlage der UN) und bis 2050 auf netto null reduzieren.

Die Unterzeichnung der Fashion Industry Charter for Climate Action der Vereinten Nationen ermöglicht es Unternehmen, mit anderen Unterzeichnern der Charta in Arbeitsgruppen zusammenzuarbeiten, vom Austausch mit Interessengruppen und Experten zu profitieren und so größere Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele zu erzielen.

Dieses Kapitel und die dazugehörigen Fragen im Fragenkatalog basieren auf folgenden Dokumenten:

- Übereinkommen von Paris,
- Fashion Industry Charter for Climate Action der Vereinten Nationen,
- Playbook for Climate Action der Fashion Industry Charter for Climate Action der Vereinten Nationen,
- Climate Protection Road Map des Bündnisses für nachhaltige Textilien,
- Corporate Accounting and Reporting Standard (GHG Protocol),
- Science Based Target Guideline for Apparel and Footwear des World Resources Institute,
- Carbon Disclosure Project (CDP)

Die aufgeführten Dokumente sollten für die Definition von Emissionsreduktionszielen und die Entwicklung und Umsetzung einer Klimastrategie herangezogen werden

• **Treibhausgas-Emissionskategorien 1, 2, 3**

Bei der Entwicklung einer Klimastrategie und der Festlegung von Messpunkten werden verschiedene Bereiche von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) berücksichtigt und definiert. Das Modul „Klimabezogene Strategien“ bezieht sich auf die Definition der THG-Emissionsbereiche des Greenhouse Gas Protocol - Corporate Standard:

- **Scope 1 Emissionen (direkte Treibhausgasemissionen)** Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden (z. B. aus Fahrzeugen, Prozessanlagen, Heizkesseln usw.).
- **Scope 2 Emissionen: (indirekte Emissionen durch den Verbrauch von Elektrizität)** Alle Emissionen, die durch die Erzeugung des vom Unternehmen gekauften und verbrauchten Stroms verursacht werden.
- **Scope 3 Emissionen: (indirekte Emissionen)** Sie stammen aus allen Quellen, die nicht dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden und die mit der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zusammenhängen. Emissionskategorie 3 spiegelt die in Scope 1&2 verursachten Emissionen der Produzenten in der Lieferkette wider.

• **Festlegung der Ausgangssituation:**

Zunächst muss ein Berichterstattungsrahmen für die Betrachtung und Messung der Emissionen festgelegt werden. Um die Vergleichbarkeit im Laufe der Zeit zu gewährleisten, sollte der gewählte Ansatz nicht geändert werden.

- **Equity-share Ansatz:**  
Die Emissionen werden im Verhältnis zu dem Anteil, den ein Unternehmen an einer Anlage betreibt oder besitzt, betrachtet und gemessen. Wenn ein Unternehmen beispielsweise 50 % einer Anlage besitzt, werden nur 50 % der Gesamtemissionen gezählt.
- **Kontroll-Ansatz:**  
Alle Emissionen aus Tätigkeiten, für die das Unternehmen verantwortlich ist oder über die das Unternehmen die Kontrolle hat, werden berücksichtigt.

• **Verantwortung:**

Eine oder mehrere verantwortliche Personen müssen bestimmt werden, die die betrieblichen Daten ermitteln. Um Fehler zu vermeiden, sollten diese Verantwortlichkeiten beibehalten werden. Ggf. müssen weitere notwendige Verantwortlichkeiten im Unternehmen festgelegt werden.

• **Messungen:**

Der Corporate Accounting and Reporting Standard des Greenhouse Gas-Protocol bietet Anleitungen zur Ermittlung von Treibhausgas-Emissionsinventaren für alle drei Emissionskategorien.

- Emissionskategorien müssen festgelegt werden. Der Schwerpunkt kann sich je nach Unternehmenstyp unterscheiden, z.B.:
  - Marken und Einzelhändler – Schwerpunkt auf Emissionskategorie 3
  - Konfektionsbetriebe (Zuschnitt und Nähen) – Schwerpunkt auf Emissionskategorie 1 und 2
- Die Gewährleistung von Transparenz und Zusammenarbeit in der Lieferkette ist von entscheidender Bedeutung für die Ermittlung der Gesamtemissionen sowie der Emissionen auf Produkt- und Anwendungsbereichsebene. Nur so können realistische Emissionsdaten abgebildet und als Bezugspunkt für die Reduzierung von THG-Emissionen verwendet werden.
- Messen Sie die Treibhausgasemissionen monatlich (mindestens vierteljährlich).
- Verwenden Sie die Daten, die über einen Zeitraum von 12 Monaten gemessen wurden, als Grundlage für den Vergleich mit den nachfolgenden 12-Monats-Zeiträumen

#### **Emissionskategorie 1&2: Definieren, Identifizieren, Messen**

- Verantwortlichkeiten müssen festgelegt werden.
- Alle Standorte definieren, deren Emissionen gemessen werden müssen.
- Betriebsdaten für alle Standorte ermitteln:
  - Was wird verbraucht?
  - Erdgas, Öl, Strom, Kühlmittel, etc. -> siehe z.B. Einkaufsbelege, Verlustmengenabrechnung (z.B. für Kühlmittel), etc.
  - Welcher CO<sub>2</sub>-Faktor muss pro Energieträger berücksichtigt werden?
  - Größe / Quadratmeter des Standorts, Büros, Lagers usw.
- Zeitraum der Datenerhebung festlegen
- Verwaltungssysteme und Instrumente für die Datenerhebung einrichten.

#### **Emissionskategorie 3: Identifizieren, Messen**

Zusätzlich zu allen vor- und nachgelagerten Aktivitäten umfasst Emissionskategorie 3 beispielsweise den Transport von Endprodukten bis zum Endkunden, die Nutzungsphase des Produkts und die End-of-Life-Behandlung. Die für diesen Bereich einzubeziehenden Daten sind umfangreich und die relevanten Daten werden anders als für Scope 1 und 2 bestimmt.

Das Unternehmen kann zwischen vier Möglichkeiten zur Berechnung der Emissionen für gekaufte Waren und Dienstleistungen wählen:

- **Lieferantenspezifisch:**  
Daten werden auf Produktebene über alle beteiligten Prozessschritte hinweg erfasst, von der Rohstoffgewinnung bis zum fertigen Produkt.
- **Hybrid:**  
Kombination aus verschiedenen Datenerfassungsmethoden und -quellen: Sammeln von Daten aus bekannten Quellen (z. B. pro Prozessschritt) und Ergänzung fehlender Daten aus Ökobilanzdatenbanken.
- **Mittelwert:**  
Verwendung von Durchschnittsdaten. Beispiel: Bewertung/Ermittlung von Emissionen nach deren Masse (oder einer anderen relevanten Einheit) der gekauften Waren oder Dienstleistungen, durch Verwendung externer Quellen (wie bspw. Quantis WALDB)
- **Ausgabenbasiert:**  
Verwendung von Daten zu Emissionsfaktoren aus externen Datenquellen (z.B. Quantis WALDB). Grundlage hierfür ist der wirtschaftliche Wert der eingekauften Güter und Dienstleistungen, der mit dem Emissionsfaktor des jeweils verwendeten Materials/Prozesses multipliziert wird.



### Berichterstattung

Je nachdem, ob ein Unternehmen die UN Fashion Charter for Climate Action unterzeichnet hat, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Berichterstattung.

- Die Unterzeichner der Charta verpflichten sich, in Anlehnung an das Carbon Disclosure Project (CDP) über ihre Ausgangssituation und ihre Fortschritte zu berichten.
- Auch wenn ein Unternehmen die Charta nicht unterzeichnet hat, sollte es in seinem Nachhaltigkeitsbericht und/oder auf seiner Unternehmenswebsite öffentlich über seine Ziele und Fortschritte berichten. Das CDP oder die Global Reporting Initiative (GRI) können als Leitfaden für die Berichterstattung verwendet werden.

# 5 Verifizierungs- und Zertifizierungsprozess

Der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Prozess hängt von der Zielsetzung ab: Zertifizierung oder Durchführung einer Selbstbewertung einschließlich eines nicht verifizierten Berichts.

## 5.1 OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung

Während des Zertifizierungsprozesses prüft der Auditor, welche Stufe der Aktivitätsketten das Unternehmen mit seinen integrierten und dokumentierten Sorgfaltspflichten, wie im Standarddokument Kapitel 4.1 - 4.6 beschrieben, glaubhaft abgedeckt hat.

Eine Bewertung und Berücksichtigung des Kapitels 4.7 ist optional und nicht zwingend erforderlich, um eine Zertifizierung zu erhalten. Allerdings kann die Leistung eines Unternehmens gemäß Kapitel 4.7 auf Wunsch des Kunden auf dem Zertifikat ausgewiesen werden. Dementsprechend wird das Zertifikat die erreichte Zertifizierungsstufe widerspiegeln.

## 5.2 Antrag

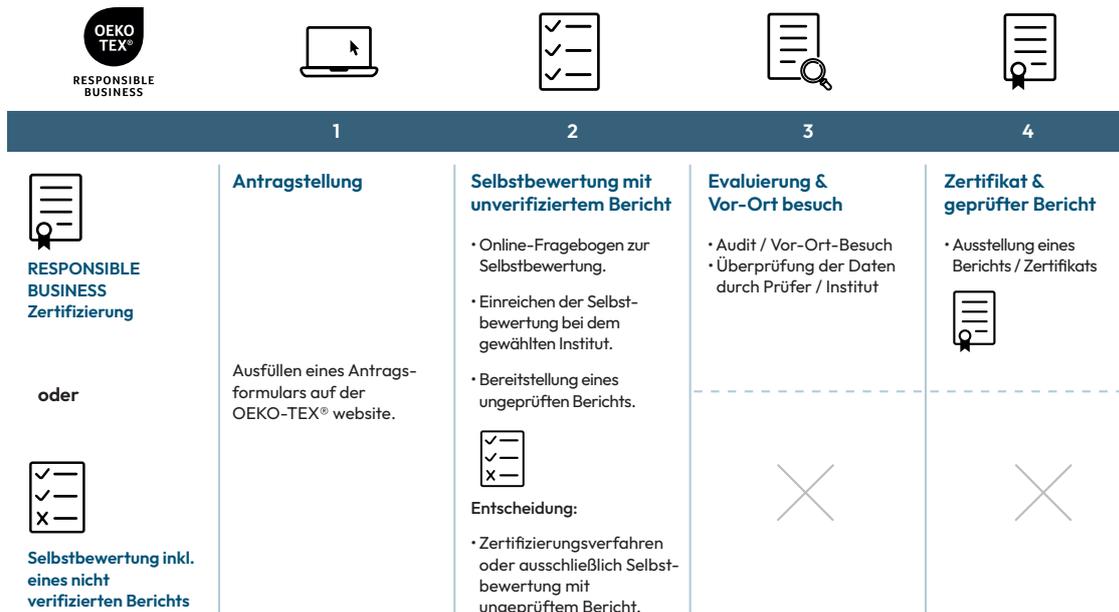


Abb. 10 – Antragsprozess

- Anträge für eine OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung bzw. einem Self-Assessment können auf der OEKO-TEX® Website heruntergeladen werden.
- Mit der Einreichung des Antragsformulars und der unterschriebenen Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) akzeptiert der Antragsteller die Gebühren für die Nutzung des Bewertungstools und, bei Beantragung einer Zertifizierung, die Bewertungs- und Auditkosten.
- Wenn der Antrag eingegangen ist, wird das ausgewählte OEKO-TEX® Institut das Angebot versenden.
- Sobald der Kunde das Angebot angenommen hat, stellt das OEKO-TEX® Institut das Login für die Selbstbewertung auf der Plattform zur Verfügung.

## 5.3 Selbstbewertung

- Die Informationen, die das Unternehmen in der Bewertung zur Verfügung stellt, bilden die Grundlage für die ungeprüfte oder geprüfte Bewertung und mögliche Zertifizierung.
- Arten von Bewertungsfragen:
  - Basis: obligatorische Fragen, die vom Unternehmen zu beantworten sind.
  - Ausschlusskriterien: Mindestanforderungen, um für die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung qualifiziert zu sein. Wenn die Ausschlusskriterien nicht erfüllt sind, wird im Bericht darauf hingewiesen, dass bestimmte Ausschlusskriterien nicht erfüllt sind.
- Nach Abschluss der Selbstbewertung und Erhalt der Dokumente erstellt das Institut einen ungeprüften Bericht. Auf der Grundlage des ungeprüften Berichts kann das Unternehmen entscheiden, ob es weitere Sorgfaltspflichten erfüllen oder mit dem Zertifizierungsverfahren (einschließlich Audit und Datenüberprüfung) fortfahren möchte.

## 5.4 Audit und Überprüfung

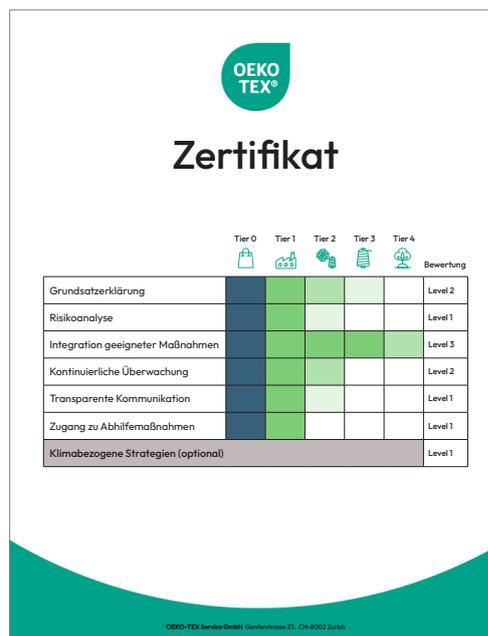
- Die Prüfung und Datenverifizierung erfolgt nur, wenn das Unternehmen die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung beantragt.
- Der Prüf- und Zertifizierungsprozess umfasst:
  - Überprüfung der vom Kunden bereitgestellten Daten
  - Weitere vom Auditor identifizierte Verpflichtungen und Empfehlungen, die im Bericht mitgeteilt werden.
- Die Bedingungen für die Rechte der Auditoren sowie das Prüfverfahren basieren auf den Nutzungsbedingungen
- Da die Zertifizierung jährlich bestätigt werden muss, führt das gewählte Institut alle 12 Monate ein Compliance-Audit durch. Für diese Audits muss das Unternehmen die bestehenden Bewertungsdaten auf der entsprechenden Datenplattform aktualisieren, ungültige Dokumente entfernen und gegebenenfalls neue Dokumente hinzufügen.

## 5.5 Abschlussbericht und Zertifikat

Je nachdem, ob der Kunde die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung oder allein die Selbstbewertung gewählt hat, erhält das Unternehmen einen verifizierten Bericht und ein Zertifikat oder nur einen nicht verifizierten Bericht.

### 5.5.1 Geprüfter Bericht und Zertifikat

- Nach erfolgreichem Abschluss des Audits erstellt das OEKO-TEX® Institut einen geprüften Bericht und ein Zertifikat.
- Die Bedingungen für die Gültigkeitsdauer, die Erneuerung und den eventuellen Entzug des Zertifikats richten sich nach den Nutzungsbedingungen.
- Mit der Erteilung eines OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifikats erhält der Zertifikatsinhaber eine Lizenz zur Nutzung des entsprechenden OEKO-TEX® Labels. Mit der Lizenz wird dem Unternehmen das Recht eingeräumt, das OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Label für die Kommunikation zu verwenden (Kapitel 3.3).
- Das Zertifikat spiegelt das erreichte Level der implementierten Sorgfaltspflichten wider.
- Das Zertifikat gibt an, ob und welches Klimastrategie-Level (Modul 4.7) erreicht wurde.



The certificate displays a grid where columns represent compliance tiers (Tier 0 to Tier 4) and rows represent different categories of requirements. The 'Bewertung' (Evaluation) column shows the achieved level for each category. The 'Klimabezogene Strategien (optional)' row is highlighted in grey.

	Tier 0	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Tier 4	Bewertung
Grundsatzklärung	Dark Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Level 2
Risikoanalyse	Dark Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Level 1
Integration geeigneter Maßnahmen	Dark Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Level 3
Kontinuierliche Überwachung	Dark Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Level 2
Transparente Kommunikation	Dark Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Level 1
Zugang zu Abhilfemaßnahmen	Dark Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Level 1
Klimabezogene Strategien (optional)	Dark Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Level 1

Abb. 11 – Beispiel Zertifikat



## 5.5.2 Ungeprüfter Selbstbewertungsbericht

- Ein Unternehmen, das sich nur für die Selbstbewertung entscheidet, erhält einen ungeprüften Bericht.
- Dieser nicht verifizierte Bericht kann nur für unternehmensinterne Zwecke verwendet werden.
- Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass der Bericht nicht von OEKO-TEX® verifiziert wurde und OEKO-TEX® daher keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten übernimmt. Das Unternehmen darf keine Kommunikation über diesen Bericht betreiben (Kapitel 3.3).

## 6 Rechtsbeziehung zwischen Kunde und OEKO-TEX®

### 6.1 OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Dokument und Nutzungsbedingungen

Die OEKO-TEX® Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) gelten für alle OEKO-TEX®-Produkte (Anhang II). Die Nutzungsbedingungen finden Sie unter <https://www.oeko-tex.com/de/allgemeine-nutzungsbedingungen>. Der Kunde muss die Nutzungsbedingungen unterschreiben.

### 6.2 Antrag

Mit der Antragstellung verpflichtet sich das Unternehmen zur Einhaltung des OEKO-TEX® Verhaltenskodex (ANB-Abschnitt 6.2). Das Unternehmen muss den OEKO-TEX® Verhaltenskodex unterschreiben.

Der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Antragsteller unterschreibt eine Konformitätserklärung (ANB-Abschnitt 6). Dieses Formular wird von OEKO-TEX® zur Verfügung gestellt und dem zuständigen OEKO-TEX® Prüfinstitut vorgelegt.

### 6.3 Verhaltenskodex und Konformitätserklärung

Mit der Antragstellung verpflichtet sich das Unternehmen zur Einhaltung des OEKO-TEX® Verhaltenskodex (ANB-Abschnitt 6.2). Das Unternehmen muss den OEKO-TEX® Verhaltenskodex unterschreiben.

Der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Antragsteller unterschreibt eine Konformitätserklärung (ANB-Abschnitt 6). Dieses Formular wird von OEKO-TEX® zur Verfügung gestellt und dem zuständigen OEKO-TEX® Prüfinstitut vorgelegt.

### 6.4 Qualitätskontrolle

Es gelten die OEKO-TEX® Qualitätssicherungsmaßnahmen (ANB-Abschnitt 13). Die Qualität jedes OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Labels wird durch einen internen Validierungsprozess sichergestellt.

### 6.5 Missbrauch und Entzug der Zertifizierung

Entzug und Missbrauch von Zertifikaten (ANB-Punkt 7.5), Lizenzen und Regelungen für die Verwendung der OEKO-TEX® Marken (ANB-Punkt 11) finden Anwendung. Der Zugang zum OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Dashboard kann widerrufen werden, wenn ein Kunde die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Anforderungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

### 6.6 Drittparteien

Entzug und Missbrauch von Zertifikaten (ANB-Punkt 7.5), Lizenzen und Regelungen für die Verwendung der OEKO-TEX® Marken (ANB-Punkt 11) finden Anwendung. Der Zugang zum OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Dashboard kann widerrufen werden, wenn ein Kunde die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Anforderungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.



## 6.7 Haftungsausschluss

Im Rahmen des OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS STANDARD wird geprüft, ob Unternehmen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (“UN Guiding Principles”) sowie die OECD-Leitsätze für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (OECD-Leitsätze) als Maßstab bei der Produktion, dem Transport und der Finanzierung ihrer Produkte, auch in Bezug auf ihre Aktivitätsketten, anerkennen. Die Zertifizierung garantiert nicht, dass ein zertifiziertes Unternehmen diese Leitsätze tatsächlich einhält. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von dem zertifizierten Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und betrifft nur die Funktionsfähigkeit der Prozesse des Unternehmens, die die Einhaltung dieser Richtlinien gewährleisten. OEKO-TEX® übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass das zertifizierte Unternehmen die UN-Leitprinzipien, die OECD-Leitlinien und/oder nationale oder internationale Sorgfaltspflichten tatsächlich eingehalten hat und/oder dass bestimmte Produkte des zertifizierten Unternehmens tatsächlich in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien oder Vorschriften hergestellt worden sind. OEKO-TEX® übernimmt in dieser keine Haftung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen von OEKO-TEX®, insbesondere Abschnitt 17 (Haftung).



## Anhang 1: OEKO-TEX® Institute

Die Internationale OEKO-TEX® Gemeinschaft besteht aus unabhängigen Instituten in Europa und Japan mit Büros rund um den Globus.

Die Prüf- und Forschungsinstitute, die eine Zertifizierung und Lizenzierung nach MADE IN GREEN, STANDARD 100, ORGANIC COTTON, LEATHER STANDARD, STeP, ECO PASSPORT und / oder RESPONSIBLE BUSINESS anbieten, finden Sie auf der OEKO-TEX® Homepage (OEKO-TEX® Standorte weltweit).

## Anhang 2: Kennzeichnungsregeln

Mit der Ausstellung eines OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifikats erhält der Zertifikatsinhaber eine Lizenz zur Verwendung des entsprechenden OEKO-TEX® Labels.

Der OEKO-TEX® Labelling Guide umfasst Regeln und Richtlinien, die die Verwendung des OEKO-TEX® Markenzeichens und der OEKO-TEX® Labels regeln. Er definiert die Richtlinien für ein einheitliches Erscheinungsbild der OEKO-TEX® Label.

Er hilft Unternehmen, Marken, Einzelhändlern, Händlern und allen OEKO-TEX® Partnern bei der korrekten Verwendung des Labels und bei der Entwicklung von Marketingmaterialien, um die Bemühungen des Unternehmens zu kommunizieren.

OEKO-TEX® Labelling Guide

[https://www.oeko-tex.com/fileadmin/user\\_upload/Marketing\\_Materialien/Labelling\\_Guide/OT\\_Labelling\\_Guide\\_DE.pdf](https://www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/Marketing_Materialien/Labelling_Guide/OT_Labelling_Guide_DE.pdf)

## Anhang 3: Ausschlusskriterien

Kapitel	Ausschlusskriterien
4.1 Responsible Business Policy	Verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln beschreibt die Verpflichtung auf die Grundsätze der Menschenrechte und der ökologischen Sorgfaltspflicht, sowohl in Bezug auf die eigenen Geschäftstätigkeiten als auch in Bezug auf die Tätigkeitskette des Unternehmens, und muss sich in einer verantwortungsbewussten Unternehmenspolitik widerspiegeln.
	Um die unternehmerische Sorgfaltspflicht zu erfüllen, muss verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in die Unternehmenspolitik und das Managementsystem des Unternehmens eingebettet und integraler Bestandteil der Entscheidungsfindung sein.
	Dies soll eine effektive und effiziente Sorgfaltspflichtenimplementierung auf allen Unternehmensebenen und die Rückführung der gewonnenen Erkenntnisse in die strategische und tägliche Entscheidungsfindung ermöglichen.
	Darüber hinaus soll die Grundsatzerklärung eine Beschreibung des Managementsystems enthalten, das festlegt, wie die Kernelemente der Sorgfaltspflicht im Unternehmen verankert werden.
4.1.1 Prinzipien der Grundsatzerklärung	Die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung soll auf der Grundlage einschlägiger interner und externer Fachkompetenz entwickelt werden.
	Die folgenden Verpflichtungen und Inhalte sollen in die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung aufgenommen werden:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung zur Durchführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf die bedeutendsten Risiken des Unternehmens.</li> <li>• Verpflichtung zur Durchführung von Sorgfaltspflichten <ul style="list-style-type: none"> <li>• in den eigenen Betrieben und in der Aktivitätskette des Unternehmens,</li> <li>• im eigenen Geschäftsbetrieb, einschließlich der eigenen Vertriebszentren und des eigenen Einzelhandels,</li> <li>• im Transport, nachgelagert bis zum Endkunden und vorgelagert bis zum Direktlieferanten.</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung (siehe Anhang 4, 5) zur Einhaltung der geltenden Gesetze und internationalen Abkommen entsprechend dem Risiko (siehe Kapitel 4.2): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschenrechtliche Risiken: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale Menschenrechtscharta: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Erklärung der Menschenrechte</li> <li>• Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte</li> <li>• Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</li> </ul> </li> <li>• *Übereinkommen über die Rechte des Kindes</li> </ul> </li> <li>• Grundlegende Übereinkommen der ILO: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit, 1930 (No.29)</li> <li>• Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (No. 87)</li> <li>• Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (No. 98)</li> <li>• Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (No.100)</li> <li>• Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (No. 105)</li> <li>• Übereinkommen über die Diskriminierung, 1958 (No.111)</li> <li>• Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (No.138)</li> <li>• Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>



Kapitel	Ausschlusskriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbezogene Risiken:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• * Übereinkommen über die biologische Vielfalt, 1992:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• *Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit</li> <li>• *Nagoya Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus Ihrer Nutzung ergebenden Vorteile</li> </ul> </li> <li>• *Internationales Artenschutzabkommen (CITES), 3. März 1973</li> <li>• Minamata Quecksilber-Übereinkommen, 10. Oktober 2013</li> <li>• Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention), 22 Mai 2001</li> <li>• * Rotterdamer Übereinkommen (Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (UNEP/FAO)), 10. September 1998</li> <li>• *Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, 1985,</li> <li>• *inkl. Montrealer Protokoll über Ozonschicht abbauende Stoffe, 1987</li> <li>• Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, 22. März 1989</li> <li>• *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, 16. November 1972 (World Heritage Convention)</li> <li>• *Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, 2 Februar 1971 (Ramsar Convention)</li> <li>• *Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, 2. November 1973                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• *Siehe auch das MARPOL-Protokoll von 1978</li> <li>• *Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1982 (UNCLOS)</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• Verpflichtung zur Einhaltung der OECD-Risiken im Bekleidungs- und Schuhsektor (Kapitel 4.2.2.1, Umfang der Risikoanalyse)</li> </ul> <p>(* = optional / voluntary)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Beschreibung des Systems der verantwortungsvollen Unternehmensführung, in der dargelegt wird, wie die Kernelemente der Sorgfaltspflicht im Unternehmen verankert werden sollen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung zu verantwortungsvollen Beschaffungspraktiken (Einkaufspraktiken, die schädliche Auswirkungen verhindern).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Einkaufspraktiken, die regelmäßigen Aktualisierungen unterliegen (gemäß regelmäßiger Risikoanalyse).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung zum Verbot von Vermittlungsgebühren, die von Arbeitnehmern gezahlt werden, sowie zum Verbot der Erhebung von Kautionen oder Sicherheitszahlungen bei der Einstellung und während der weiteren Beschäftigung.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung, alle Beschwerden, die gegen die eigenen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens eingehen, anzuhören und zu bearbeiten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung, alle begründeten Beschwerden anzuhören und zu bearbeiten, die das Unternehmen in seiner Aktivitätenkette verursacht oder zu denen es beigetragen hat und die im Rahmen eines legitimen Verfahrens vorgebracht wurden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Optional, falls eine Zertifizierung einschließlich Modul 7/Klimabezogene Strategien beantragt wird: Verpflichtung zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens).</li> </ul>



Kapitel	Ausschlusskriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung zur Einhaltung der fünf Freiheiten des Tierschutzes (sofern für das Unternehmen relevant):               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiheit von Hunger, Unterernährung und Durst</li> <li>• Freiheit von Angst und Leiden</li> <li>• Freiheit von Hitzestress oder körperlichen Beschwerden</li> <li>• Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten</li> <li>• Freiheit, normale Verhaltensmuster auszuleben</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erwartungen an Lieferanten, Sorgfaltspflichten durchzuführen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussage darüber, ob die Vergabe von Unteraufträgen erlaubt ist oder nicht. Wenn die Vergabe von Unteraufträgen erlaubt ist, soll das Unternehmen die Bedingungen für die erlaubte Vergabe von Unteraufträgen beschreiben.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwartungen an die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt sollen auch in Unterauftragsvereinbarungen verankert und sichergestellt werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erwartungen in Bezug auf die Auftragsvergabe an Heimarbeiter und den Einsatz von Handarbeit (falls für das Unternehmen relevant).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liste aller identifizierten Risiken, die Gegenstand regelmäßiger Aktualisierungen gemäß regelmäßiger Risikoanalysen sein sollen.</li> </ul>
	<p>(Mit * gekennzeichnete Risiken und Konventionen sind Empfehlungen und wurden in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie zur Sorgfaltspflicht für Unternehmen erwähnt. Die mit * gekennzeichneten Risiken und Konventionen sind für die Erlangung der Zertifizierung nicht zwingend erforderlich.)</p>
<p>4.1.2 Umsetzung der Grundsatzerklärung zu verantwortungsvollen Unternehmensführung</p>	<p>Bei der Umsetzung von Prozessen, die verantwortungsvolles Handeln im Unternehmen verankern, sollen die im Folgenden beschriebenen Aspekte berücksichtigt werden.</p>
<p>4.1.2.1 Verankerung der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung im Unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung kann aus einer einzigen Grundsatzerklärung bestehen, aus mehreren eigenständigen Richtlinien oder in andere Governance-Dokumente des Unternehmens (z. B. den Verhaltenskodex) integriert werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung soll von der höchsten Unternehmensebene anerkannt und verabschiedet werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung (mit allen dazugehörigen Dokumenten, wenn es sich nicht nur um eine einzige Grundsatzerklärung handelt) soll öffentlich verfügbar (z. B. auf der Website des Unternehmens) und leicht zugänglich sein, um vollständige Transparenz zu gewährleisten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung soll allen Mitarbeitern, Lieferanten und anderen relevanten Dritten mitgeteilt werden, um das Bewusstsein für die Grundsätze sicherzustellen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um sicherzustellen, dass die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung, Informationen über den Beschwerdemechanismus und der Verhaltenskodex für Lieferanten an die Aktivitätenkette weitergegeben werden, soll das Unternehmen eine Weitergabeklausel (Kapitel 4.1.4) in seine Vertragsdokumente aufnehmen, die die Weitergabe von Dokumenten an die tieferen Aktivitätenketten regelt.</li> </ul>



Kapitel	Ausschlusskriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung soll jährlich überprüft und in einem iterativen Prozess aktualisiert werden, der auf dem zunehmenden Wissen über Risiken und Schäden in den eigenen Geschäftstätigkeiten und der Kette von Aktivitäten des Unternehmens basiert.</li> </ul>
4.1.2.2 Verankerung des Managementsystems für verantwortungsvolles Handeln im Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Unternehmen soll verantwortungsbewusstes Handeln als integralen Bestandteil in die regulären Geschäftsprozesse und in alle relevanten Entscheidungsprozesse (z.B. Produktentwicklung, Einkauf, etc.) integrieren. Daher sollen die folgenden Kriterien eingehalten werden:</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereitstellung angemessener Ressourcen (z. B. finanzielle Mittel, geeignetes Personal, Zeit usw.) und Unterstützung, um die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht zu ermöglichen und die erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ernennung einer verantwortlichen Person, die für die Durchführung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht (Mitarbeiter, Team, externe Parteien usw.) verantwortlich ist. Diese Person soll über angemessene und ausreichende Kenntnisse in diesem Bereich verfügen (siehe Kapitel 4.1.3 Verantwortliche Person).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Austausch von Feedback, Erkenntnissen und Informationen zu Sorgfaltspflichten zwischen Teams und Geschäftsbereichen, um eine gemeinsame Ausrichtung zu ermöglichen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dass den relevanten Entscheidungsträgern angemessene und geeignete Informationen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Verfügung gestellt werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einrichtung eines Informationssystems, das die Erfassung und Speicherung genauer Informationen ermöglicht, wie z. B.:             <ul style="list-style-type: none"> <li>Auffistung aller Produkte, die das Unternehmen kauft und verkauft, und der mit der Herstellung und dem Verkauf dieser Produkte verbundenen Risiken.</li> <li>Abbildung aller Länder, aus denen das Unternehmen seine Waren bezieht, und der damit verbundenen Risiken.</li> <li>Abbildung aller Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, bei denen das Unternehmen einkauft, und die damit verbundenen Risiken.</li> <li>Auffistung aller Arbeitsschritte in den Aktivitätsketten, die eine höhere Wahrscheinlichkeit der Beschäftigung von Heimarbeitern aufweisen.</li> <li>Auffistung aller Arbeitsschritte in den Aktivitätsketten, die eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Vergabe von Unteraufträgen aufweisen.</li> <li>Die Ergebnisse der Risikoanalyse.</li> <li>Die Ergebnisse der individuellen Lieferantenbewertungen.</li> <li>Auffistung der Verpflichtungen aller Lieferanten, mit denen ein Abhilfemaßnahmenplan (Corrective Action Plan – CAP) entwickelt und vereinbart wurde.</li> <li>Liste der Lieferanten und Unterauftragnehmer, die als vorqualifiziert eingestuft wurden (d. h. diejenigen, die bereits Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt einhalten oder die bereit sind, mit dem Unternehmen bei der Schadensverhütung zusammenzuarbeiten und sich zu engagieren).</li> <li>Optional: kritische Punkte oder strategische Schlüsselpositionen in der vorgelagerten Aktivitätskette für Produkte, die mit schwerwiegenden Schäden verbunden sein können (z. B. Verarbeitungsstufen und Lieferanten, die einen größeren Einfluss auf ihre vorgelagerte Aktivitätskette haben, weil sie möglicherweise einer von nur wenigen Verarbeitern/Lieferanten sind, die einen bestimmten Prozess durchführen).</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Informationen, die für die Umsetzung von Entscheidungen und Maßnahmen grundlegend sind (Ergebnisse der Risikoanalyse usw.), sollen in verständlicher Weise dokumentiert und sieben Jahre lang aufbewahrt werden.</li> </ul>

Kapitel	Ausschlusskriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Einzelhändler:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liste der Marken, die das Unternehmen verkauft, und der dazugehörigen Produkte.</li> <li>• Informationen darüber, ob die aufgeführten Marken Sorgfaltspflichten einhalten.</li> </ul> </li> </ul>
4.1.3 Verantwortliche Person	<p>Es soll eine verantwortliche Person benannt werden, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein umfassendes Verständnis der internationalen Verträge über:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschenrechte,</li> <li>• Umwelt und Klima hat.</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle verantwortlichen Geschäftstätigkeiten koordiniert, insbesondere wenn eine Delegation von Aufgaben vorgesehen ist.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die operative Umsetzung verantwortungsbewusster Geschäftsprozesse managt und sicherstellt, dass verantwortungsbewusstes Handeln in allen Bereichen der Unternehmenstätigkeit umgesetzt wird. Dazu gehört auch die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Einkaufsstrategien und -praktiken.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungsbefugnis hat, um Risiken innerhalb des eigenen Unternehmens und in dessen Aktivitätsketten verringern.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellt, dass die Mitarbeiter angemessen geschult werden und Anreize erhalten, um die Unternehmensrichtlinien für verantwortungsvolles Handeln bzw. die verantwortliche Grundsatzerklärung einzuhalten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dafür verantwortlich ist, dass Aktivitätsketten abgebildet werden können (muss z. B. sicherstellen, dass Systeme oder Methoden eingerichtet werden, die eine transparente Abbildung der Aktivitätsketten ermöglichen usw.).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Kontakt mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern steht, um sicherzustellen, dass die Erwartungen und Richtlinien des Unternehmens für verantwortungsvolles Handeln (z.B. verantwortliche Grundsatzerklärung) eingehalten werden. Die Richtlinie für verantwortungsvolles Handeln soll den Lieferanten der Aktivitätsketten und anderen relevanten Geschäftspartnern mitgeteilt und in schriftliche Vereinbarungen aufgenommen werden.</li> <li>• Sicherstellt, dass Schulungen und Anreize bereitgestellt werden, um dafür zu sorgen, dass die verantwortliche Grundsatzerklärung verstanden und umgesetzt wird.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine regelmäßige Berichtspflicht (z. B. halbjährlich) gegenüber dem Vorstand hat und sich regelmäßig mit den Leitern aller Abteilungen, die für die Aktivitätsketten verantwortlich sind, trifft (z. B. Einkaufsabteilungen, Produktmanagement, Qualitätsmanagement usw.).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellt, dass die Risikoanalyse ordnungsgemäß durchgeführt wird (Kapitel 4.2).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfehlungen für geeignete Maßnahmen ausspricht (Kapitel 4.3), indem sie einen Bericht erstellt, auf den sich Beschaffungsentscheidungen stützen. Der Bericht muss definierte Ziele, Zeitpläne, Meilensteine und die Ergebnisse der Risikoanalyse enthalten. Das Management regelt alle Konflikte unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen. Entscheidet sich das Management gegen die Empfehlung der verantwortlichen Person, ist die Begründung für die Entscheidung zu dokumentieren.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erstellung eines Lieferantenkodex koordiniert und die Aufnahme von verantwortungsvollen Geschäftspraktiken in vertragliche Vereinbarungen sicher stellt (Kapitel 4.3).</li> </ul>

Kapitel	Ausschlusskriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Prozess der kontinuierlichen Überwachung beaufsichtigt (Kapitel 4.4).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine transparente Kommunikation des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns gegenüber allen Beteiligten sicherstellt (Kapitel 4.5).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Beschwerdemechanismus / das Beschwerdeverfahren einrichtet und/oder es überwacht (Kapitel 4.6).</li> </ul>
<p>4.1.4 Weitergabeklausel</p> <p>4.1.4.1 Direkte Lieferanten der Aktivitätsketten</p>	<p>Einbettung der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung in die vor- und nachgelagerte Aktivitätskette durch die Weitergabeklausel: Die Weitergabeklausel ist eine vertragliche Verpflichtung, in der zwischen dem Unternehmen und dem direkten Lieferanten der Aktivitätskette Folgendes vereinbart wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung</li> <li>• Einhaltung des Lieferantenkodexes</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Lieferantenkodex soll im Einklang mit der Unternehmenspolitik eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Menschenrechts- und Umweltrisiken, eine Verpflichtung zur Einhaltung relevanter Konventionen sowie klar definierte Anforderungen an die Vergabe von Unteraufträgen enthalten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die Vergabe von Unteraufträgen nicht durch die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung des Unternehmens genehmigt ist, soll sie in der gesamten Aktivitätskette verboten sein.</li> <li>• Wenn die Vergabe von Unteraufträgen durch die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung des Unternehmens genehmigt wird, soll der direkte Lieferant der Aktivitätskette Folgendes beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeglicher Einkauf, jegliche Auslagerung oder Vergabe von Unteraufträgen für Waren, Materialien oder Dienstleistungen soll kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass alle gekauften Waren/Dienstleistungen der Verantwortungsvollen Grundsatzklärung in Bezug auf Menschenrechte und Umweltrisiken entsprechen.</li> <li>• Der Lieferanten der Aktivitätskette, der Unteraufträge vergibt, soll daher seine Unterauftragnehmer vertraglich an diesen Verhaltenskodex für Lieferanten binden und sie zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichten.</li> <li>• Der Lieferanten der Aktivitätskette, der Unteraufträge vergibt, soll dem bestellenden Unternehmen seine Unterauftragnehmer mitteilen.</li> </ul> </li> </ul>
	<p>Vertragliche Schulungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen soll Erst- und Folgeschulungen mit dem direkten Lieferanten der Aktivitätskette durchführen, um die Einhaltung des Vertrags sicherzustellen.</li> </ul>
	<p>Informationen und Umsetzung des Beschwerdemechanismus. Die folgenden Informationen sollen öffentlich zugänglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktinformationen für den Beschwerdemechanismus,</li> <li>• Kontaktinformationen für die Person, die für den Beschwerdemechanismus im zertifizierten Unternehmen verantwortlich ist,</li> <li>• Beschreibung des Beschwerdeverfahrens,</li> <li>• Verpflichtung jedes Lieferantens der Aktivitätskette, die Informationen und Zugangspunkte des Beschwerdemechanismus (wie in der Weitergabeklausel dargelegt) zur Kenntnis zu nehmen und den Beschwerdemechanismus den relevanten Interessengruppen des Geschäftspartners bekannt zu machen.</li> </ul>



Kapitel	Ausschlusskriterien
4.1.4.2 Vertragliche Verpflichtung zur Weitergabe und Bestätigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Weitergabeklausel beinhaltet die Verpflichtung, dass die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung, der Verhaltenskodex für Lieferanten sowie die Informationen über den Beschwerdemechanismus vertraglich an die Lieferanten des direkten Lieferanten (indirekte Lieferanten des Unternehmens) weitergegeben werden sollen.</li> <li>Diese Verpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn der direkte Lieferant der Aktivitätskette dem Unternehmen die Bestätigung des indirekten Partners vorlegt.</li> <li>Der indirekte Lieferant der Aktivitätskette erklärt mit seiner schriftlichen Bestätigung, dass er die Verpflichtungen einhält (siehe auch Acknowledgement Template).</li> <li>Die Weitergabeklausel sieht vor, dass diese Verpflichtung kaskadenartig über alle Ebenen der gesamten Aktivitätskette weitergegeben wird.</li> </ul>
4.1.4.3 Indirekte Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Weitergabeklausel enthält die Verpflichtung und verlangt, dass jeder direkte Lieferant der Aktivitätskette die ursprüngliche verantwortungsvolle Grundsatzerklärung, den Verhaltenskodex für Lieferanten und alle Informationen über den Beschwerdemechanismus an seine nachfolgenden Lieferanten weitergibt (z.B. Stufe 1 an Stufe 2 an Stufe 3 usw.).</li> <li>Indirekte Lieferanten der Aktivitätskette sollen verpflichtet sein, ihren relevanten Stakeholdern, insbesondere den Arbeitnehmern, den Beschwerdemechanismus zugänglich zu machen. Der Beschwerdemechanismus soll an Orten zugänglich gemacht werden, die im Ermessen der Interessengruppen liegen (z. B. Toiletten).</li> </ul>
4.2 Risikoanalyse	<p>Auf der Grundlage eines formalisierten Prozesses soll das Unternehmen die Risiken und negativen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf seinen eigenen Betrieb und seine Aktivitätsketten identifizieren und sie nach ihrer Bedeutung für die weitere Prävention und Minderung priorisieren.</p> <p>Die Risikoanalyse ist der Grundstein für alle Sorgfaltspflichten-Aktivitäten. Die Risikoanalyse soll die folgenden Bereiche abdecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eigene Geschäftsaktivitäten</li> <li>Eigene Einzelhandels- und Vertriebszentren</li> <li>Eigener und externer Transport und Logistik bis zum Endkunden</li> <li>Die gesamte Aktivitätskette, vor- und nachgelagert bis zum Endkunden</li> </ul>
4.2.1 Prinzipien der Risikoanalyse	<p>Das Unternehmen soll eine Risikoanalyse durchführen, um Menschenrechts- und Umweltrisiken im eigenen Unternehmen sowie in den Lieferketten zu erkennen und zu verstehen. Ziel ist es, negative Auswirkungen zu vermeiden, indem es diese Risiken weder verursacht noch dazu beiträgt. Darüber hinaus soll das Unternehmen verstehen, an welchen Stellen es mit dem Risiko eines Schadens verbunden sein könnte.</p> <p>Bei der Durchführung der Risikoanalyse sollen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Unternehmen soll spezifische Branchenrisiken sowie weitere Risiken, wie in Kapitel 4.2.2.1 erwähnt, berücksichtigen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Unternehmen soll analysieren, ob diese Risiken in seinem eigenen Unternehmen und in seiner Aktivitätskette vorhanden sind oder möglicherweise auftreten könnten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Unternehmen soll auch tatsächliche Schäden berücksichtigen, die es möglicherweise über seinen eigenen Beschwerdemechanismus feststellt.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die identifizierten Risiken sollen dann nach Prioritäten geordnet werden.</li> <li>Die Prioritätensetzung soll sich auf die bedeutendsten Risiken konzentrieren.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durchgeführt werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Risikoanalyse soll gründlich recherchiert und dokumentiert werden.</li> </ul>



Kapitel	Ausschlusskriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine zusätzliche Risikoanalyse soll durchgeführt werden, wenn sich eine Risikosituation wesentlich verändert oder erweitert.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Etwaige Änderungen der Einkaufspraktiken, Länderrisiken, Produktänderungen usw. sollen dabei berücksichtigt werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen den zuständigen Entscheidungsträgern und dem Management rechtzeitig mitgeteilt werden.</li> </ul>
	<p>Informationen über ermittelte Schadensrisiken im Zusammenhang mit bestimmten Produktionsprozessen, Ländern, Beschaffungsmodellen usw. sollen von den Unternehmen öffentlich oder auf Branchenebene weitergegeben werden. Dies ist besonders wichtig, um aufkommende Schadensrisiken auf Branchenebene bereitzustellen, zu kommunizieren und zu behandeln.</p>
4.2.2 Risikoanalyse-Durchführung 4.2.2.1 Umfang	<p>Die Risikoanalyse soll Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die eigenen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens</li> <li>• Seine gesamten Aktivitätsketten</li> <li>• Externe Transport- und Logistikdienstleistungen bis zum Endkunden (siehe auch Kapitel 2)</li> </ul>
4.2.2 Risikoanalyse-Durchführung 4.2.2.1 Umfang	<p>Bei der Durchführung der Risikoanalyse sollen folgende Sektoren und mögliche weitere Risiken berücksichtigt werden:</p> <p>Menschenrechte/Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• *Recht auf Leben (aufgrund mangelnder Kontrolle oder Weisung durch das Unternehmen)</li> <li>• Folter, grausame oder erniedrigende Behandlung (aufgrund mangelnder Kontrolle oder Weisung durch das Unternehmen)</li> <li>• *Das Recht auf Freiheit und Sicherheit.</li> <li>• *Das Recht auf Privatsphäre</li> <li>• *Das Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</li> <li>• *Unterkunft und Arbeitsplatz</li> <li>• Kinderarbeit und schlimmste Formen der Kinderarbeit</li> <li>• *Das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit</li> <li>• Zwangs- oder Pflichtarbeit (einschließlich der von den Arbeitnehmern gezahlten Anwerbegebühren ist verboten und die Einhaltung muss überwacht werden)</li> <li>• Sklaverei</li> <li>• Das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen</li> <li>• Ungleiche Behandlung am Arbeitsplatz</li> <li>• Landraub</li> <li>• Sexuelle Belästigung und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz</li> <li>• Arbeitszeit</li> <li>• Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz</li> <li>• Das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines gerechten und eines angemessenen existenzsichernden Lohns</li> <li>• Bestechung und Korruption</li> <li>• Verantwortungsvolle Beschaffung von Heimarbeitern</li> </ul> <p>(* = optional / voluntary)</p>

Kapitel	Ausschlusskriterien
	<p>(Bei der Durchführung der Risikoanalyse sollen folgende Sektoren und mögliche weitere Risiken berücksichtigt werden:)</p> <p>Umwelt-Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• *Biodiversität</li> <li>• *Gefährdete Arten</li> <li>• Quecksilber</li> <li>• Gefährliche und andere Abfälle</li> <li>• Persistente organische Schadstoffe</li> <li>• Gefährliche Chemikalien</li> <li>• Wasser</li> <li>• *Feuchtgebiete</li> <li>• Treibhausgas-Emissionen / Luftverschmutzung</li> <li>• *Naturerbe</li> <li>• Bodendegradation</li> <li>• Schädliche Lärmemissionen</li> <li>• Abholzung der Wälder</li> <li>• Tierschutz</li> </ul> <p>Weitere Risiken (* = optional / fakultativ)</p>
4.2.2.2 Komplexität	Die Komplexität der Risikoanalyse richtet sich nach der Komplexität des Unternehmens (Größe, betrieblicher Kontext, Produktkomplexität, Aktivitätsketten und Struktur).
	Die Risikoanalyse wird mit höheren Menschenrechts- und Umweltauswirkungen komplexer. Je komplexer ein Unternehmen ist und je schwerwiegender die festgestellten Menschenrechts- und Umweltrisiken sind, desto umfangreicher und detaillierter soll die Dokumentation sein (Kapitel 4.2.2.3).
4.2.2.3 Dokumentation	In jedem Fall soll das Unternehmen sicherstellen, dass die Daten und Informationen, auf denen die Risikoanalyse beruht, verständlich und zugänglich sind.
	Die Risikoanalyse und die dafür verwendeten Daten sollen für einen Zeitraum von mindestens 7 aufeinanderfolgenden Jahren aufbewahrt werden.
	Im Folgenden wird ein schrittweises Vorgehen bei der Risikoanalyse beschrieben. In einem ersten Schritt sollen die Länder und Regionen, aus denen das Unternehmen bezieht, die Produkte, die tatsächlichen und potenziellen Lieferanten, das Geschäftsmodell und die Einkaufspraktiken betrachtet werden. Diese Zusammenhänge haben Einfluss auf das Vorhandensein von Risiken und letztlich auf deren Bewertung und Priorisierung in der Risikoanalyse.
	<p>Für diese Analyse sollen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentationen Dritter von internationalen Organisationen, Multi-Stakeholder-Initiativen und NGOs (z. B. Partnerschaft für nachhaltige Textilien, Jahresberichte zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, UNICEF, IUTC Global Rights Index, usw.),</li> <li>• Der Expertenrat des Unternehmens,</li> <li>• Sowie die potenziell betroffenen und am meisten gefährdeten Interessengruppen, konsultiert werden.</li> </ul>

Kapitel	Ausschlusskriterien
	Stellt das Unternehmen fest, dass Informationen zur Identifizierung und Bewertung von Risiken fehlen, soll es sich an Experten wenden, um die fehlenden Informationen zu erhalten.
Länder und Regionen	Die Dokumentation der Risikoanalyse soll alle Länder und Regionen widerspiegeln, aus denen tatsächliche und potenzielle Beschaffungspartner in Betracht gezogen werden. Dementsprechend sollen die Risiken, die sich aus diesen Ländern und Regionen ergeben, nach den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften bewertet werden.
	Wenn das Arbeitsrecht in diesen Ländern und Regionen von den grundlegenden ILO-Übereinkommen und der UN-Menschenrechtskonvention abweicht, soll ein besonderes Augenmerk auf Lieferanten aus diesen Ländern und Regionen gelegt werden. Dies wird unter anderem durch Verträge erreicht, die Klauseln enthalten, die bestimmte Aspekte ansprechen. Darüber hinaus können vom Unternehmen durchgeführte Audits die Sorgfaltspflicht weiter stärken.
Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle direkten Lieferanten sollen abgebildet werden.</li> <li>• Alle indirekten Lieferanten, über die Rohstoffproduktion, sollen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen aufgelistet werden. Das Unternehmen kann externe Mapping-Tools verwenden oder seine eigenen erstellen. Der Kernpunkt ist eine transparente Dokumentation.</li> <li>• Die Dokumentation soll sowohl die aktuellen als auch die zukünftig in Betracht kommenden Lieferanten umfassen.</li> <li>• Das Unternehmen soll die direkten Lieferantenbeziehungen in geeigneter Weise strukturieren.</li> </ul> <p>Es ist untersagt, die Sorgfaltspflichten gegenüber direkten Lieferanten zu umgehen. Einen umfassenden Überblick über die Stufen der Lieferkette und die Anforderungen an die umgesetzten Sorgfaltspflichten finden Sie in Kapitel 2.</p>
Produkte /Rohstoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Artikel, die Textilien und Leder enthalten, sollen bei der Risikoanalyse berücksichtigt werden.</li> <li>• Die Produkte und ihre Rohstoffe sind auf ihre menschenrechtlichen und ökologischen Risiken hin zu bewerten. Typische Risiken in der Lieferkette von Textilien und Leder sind beispielsweise Überstunden, hoher Wasserverbrauch und Energiebedarf für eine Vielzahl von Produktionsprozessen, um nur einige zu nennen.</li> </ul>
Einkaufspraktiken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dementsprechend soll das Unternehmen bei der Durchführung der Risikoanalyse seine Einkaufspraktiken berücksichtigen.</li> </ul>
Geschäftsmodell	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch das Geschäftsmodell, das das Unternehmen verfolgt, hat einen Einfluss auf bestehende und potenzielle Risiken. Folgende Aspekte sollen bei der Risikoanalyse berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Produktlinien und wie oft diese geändert werden (z.B. Saison pro Jahr).</li> <li>• Ob eine große Vielfalt an Produktlinien (z.B. durch die zunehmende Komplexität von Materialien, Prozessen usw.) vorhanden ist.</li> <li>• Zahlreiche Produktzyklen oder Saisons (kann z.B. zu kurzen Vorlaufzeiten, Überstunden, usw., führen).</li> <li>• Der Umfang der Auslandsaktivitäten eines Unternehmens (z. B. geringere Kontrolle der Produktionsbedingungen, Einkaufspraktiken usw.).</li> </ul> </li> </ul> <p>Auf der Grundlage der analysierten Risiken sollen deren Wahrscheinlichkeit und Schweregrad bewertet werden. Auf der Grundlage dieser Zuordnung der Risiken wird eine Priorisierung vorgenommen. Die Priorisierung zielt darauf ab, zuerst die wichtigsten Schadensrisiken zu behandeln, bevor weniger schwerwiegende Schadensrisiken behandelt werden. Dementsprechend sollen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Verringerung von Risiken durch das Unternehmen bewertet und festgelegt werden (siehe Kapitel 4.3).</p>



Kapitel	Ausschlusskriterien
4.2.2.4 Häufigkeit der Durchführung der Risikoanalyse und die sich ständig verändernde Art des Risikos	Das Unternehmen soll die allgemeine Risikoanalyse als einen fortlaufenden und kontinuierlichen Prozess umsetzen, der die sich entwickelnde Natur des Risikos in der Branche widerspiegelt. Daher soll eine jährliche Aktualisierung durchgeführt werden. In jedem Fall sollen sich ändernde Umstände (z. B. neue Lieferanten, aufkommende Risiken in einem bestimmten Land usw.) sofort im verantwortlichen Geschäftsprozess bewertet werden.
4.2.2.5 Die Beziehung des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen	Nach der Durchführung der oben genannten Prozesse im Zusammenhang mit der umfassenden Risikoanalyse soll das Unternehmen feststellen, ob es die identifizierten Auswirkungen verursacht hat, zu ihnen beigetragen hat oder mit ihnen verbunden ist. Dies ist wichtig, um die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen zu den Begriffen "verursacht", "beigetragen" und "verbunden" finden Sie in Kapitel 4.3.
4.2.3 Bewertung des Standorts im Zusammenhang mit identifizierten Risiken – Verständnis der erforderlichen Maßnahmen	Nach der Risikoanalyse, Risikoidentifizierung und Priorisierung, versteht das Unternehmen, wo bestimmte Risiken zu finden sind. Dies kann sein <ul style="list-style-type: none"> <li>• im eigenen Geschäftsbetrieb,</li> <li>• sowie in mehreren Stufen innerhalb der Aktivitätsketten.</li> </ul> Dementsprechend soll das Unternehmen eine Bewertung des Standorts durchführen, der mit dem identifizierten Risiko verbunden ist. Die Bewertung zielt darauf ab, herauszufinden, welche Strategien, Systeme und Maßnahmen usw. bereits vorhanden sind oder möglicherweise fehlen, um das Auftreten der identifizierten Risiken zu verhindern oder zu mindern. Die Identifizierung von Mängeln wird bestimmen, welche weiteren Maßnahmen (Vorbeugungs- und Minderungsmaßnahmen) das Unternehmen einführen soll, um die identifizierten Risiken zu mindern.
4.2.3.1 Bewertung – Eigener Betrieb	Wenn das Unternehmen Risiken für Schäden im eigenen Geschäftsbetrieb identifiziert hat, soll das Unternehmen mit potenziell betroffenen Interessengruppen zusammenarbeiten. Dazu können Angestellte, Arbeiter, Gewerkschaften usw. gehören, um das Fehlen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen besser zu verstehen und diese anzupassen. Zu diesem Zweck sollen Arbeitnehmer vollständige und genaue Informationen erhalten und die Möglichkeit haben, Bedenken zu äußern und Beiträge zu leisten. Die Unternehmen können auch direkt mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten, um den Beitrag der Arbeitnehmer zu erleichtern. <p>Neben der Einbindung der Interessengruppen soll das Unternehmen seine Richtlinien und Systeme überprüfen, um zu verstehen, ob diese bereits die Prävention oder Minderung der erkannten Risiken unterstützen.</p> <p>Für die Bewertung des eigenen Unternehmens soll das Unternehmen auf glaubwürdige Leitfäden für Arbeitgeber zurückgreifen, die z. B. von der ILO veröffentlicht wurden, und externe Unterstützung in Anspruch nehmen, falls die erkannten Auswirkungen schwerwiegende Schäden verursachen könnten, wenn sie nicht ordnungsgemäß verhindert werden, oder wenn die Verhinderung von Maßnahmen technisches Fachwissen erfordert, das intern nicht verfügbar ist (z. B. könnte technische Unterstützung für Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes erforderlich sein usw.).</p>
4.2.3.2 Bewertung – Lieferanten	Je nachdem, an welcher Stelle der Lieferkette ein Schadensrisiko festgestellt wurde und welche Priorität es hat, soll das Unternehmen die entsprechenden Lieferanten oder Verarbeitungsschritte für die Bewertung auswählen. Folgende Kriterien sollen bei der Lieferantenbewertung berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen, die der Lieferant ergriffen hat, um Schäden zu vermeiden (z.B. Richtlinien, Schulungen, etc.),</li> <li>• Ob tatsächliche Risiken bestehen (z.B. keine Abwasserbehandlung, Luftverschmutzung, etc.),</li> <li>• Ob und inwieweit die Arbeitnehmer über ihre Rechte in Bezug auf die Menschen- und Arbeitsrechte informiert sind.</li> <li>• Falls der Lieferant einen Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene anbietet, soll geprüft werden, inwieweit dieser den Empfehlungen der OECD über Kriterien für Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene entspricht.</li> </ul>

Kapitel	Ausschlusskriterien
	<p>Für Unternehmen kann es schwierig sein, einzelne Lieferanten in der vorgelagerten Aktivitätskette zu identifizieren und zu bewerten. Insbesondere weiter unten in der Aktivitätskette kann es schwierig werden, detaillierte Informationen zu erhalten.</p> <p>In diesen Fällen sollen die Unternehmen verstehen, wo sich oder strategische Einflusspunkte innerhalb ihrer Aktivitätsketten befinden, und diese nutzen, um die geforderten Sorgfaltspflichten in der gesamten Aktivitätskette weiter umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• “Choke-Points” sind Schlüsselpositionen in der Aktivitätskette, die in der Regel nur wenige Akteure umfassen, die jedoch den Großteil der Rohmaterialien verarbeiten.</li> <li>• “Choke-Points” haben eine größere Sichtbarkeit und einen größeren Einfluss auf die Umstände der vorgelagerten Partner in der Aktivitätskette.</li> </ul>
<p>4.2.3.3 Bewertungsansatz und -methodik</p>	<p>Der Ansatz und die Art der Bewertung sowie die Methodik sollen immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes gewählt werden. Unterschiedliche Risiken erfordern unterschiedliche Formen der Bewertung. So erfordert z.B. das Risiko der Sicherheit am Arbeitsplatz andere Bewertungsmethoden als das Risiko der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.</p> <p>Außerdem soll der lokale Betriebskontext des Partners der Aktivitätskette die Art und Weise beeinflussen, wie die Bewertung durchgeführt wird, da Machtdynamiken und kulturelle Normen bei der Gestaltung und Durchführung der Bewertungen berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Die Bewertung von Schadensrisiken in der Aktivitätskette erfordert ein gewisses Maß an subjektiver Einschätzung. Es soll daher sichergestellt werden, dass mehrere Datenpunkte berücksichtigt werden, um ein bestimmtes Risiko zu bewerten und glaubwürdige und vertretbare Ergebnisse zu ermöglichen.</p> <p>Ebenso muss das Unternehmen seine Bewertungsmethodik anpassen, wenn die tatsächlichen Ergebnisse nicht mit den erwarteten Ergebnissen übereinstimmen.</p>
<p>4.2.3.4 Bewertungsteam</p>	<p>Im Allgemeinen sollen die Personen, die die Bewertungen durchführen, qualifiziert sein und über Fachwissen und Kenntnisse der relevanten Risiken verfügen. Sie sollen wissen, mit welcher Methodik die tatsächlichen und potenziellen Schäden im Zusammenhang mit dem Risiko im lokalen Kontext ermittelt werden können. Die an der Bewertung beteiligten Personen sollen über die folgenden Kompetenzen verfügen: Extensive knowledge about the relevant risks.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfassende Kenntnisse über die relevanten Risiken,</li> <li>• Verständnis der besten Methodik zur Identifizierung potenzieller Schäden und Risiken,</li> <li>• Kenntnis der internationalen und nationalen Normen im Zusammenhang mit den Risiken,</li> <li>• Die Fähigkeit, die Bewertung im lokalen Kontext durchzuführen.</li> </ul> <p>Da es unwahrscheinlich ist, dass die Person, die die Bewertungen durchführt, über alle erforderlichen Kompetenzen verfügt, soll die Zusammenarbeit in einem Team, das gemeinsam über die notwendigen Fähigkeiten verfügt, ermöglicht werden</p>



Kapitel

Ausschlusskriterien

<p>4.2.3.5 Häufigkeit der Bewertungen</p>	<p>Es soll sorgfältig entschieden werden, ob eine Bewertung stattfinden soll, um das Problem der Audit-Müdigkeit nicht noch zu verstärken. Folgende Kriterien sollen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Neue Lieferanten sollen vor der Auftragserteilung bewertet werden, um zu verstehen, ob der Lieferant die notwendigen Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit erfüllt.</li><li>• Die Lieferantenbewertung kann vom Unternehmen selbst durchgeführt werden oder das Unternehmen kann auf bereits vorhandene glaubwürdige Bewertungen zurückgreifen. Wenn sich das Unternehmen auf vorhandene Bewertungen stützt, ist darauf zu achten, dass die Bewertung innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattgefunden hat, damit die ausgewerteten Daten und Informationen weiterhin einen zuverlässigen Input darstellen.</li><li>• Lieferantenbewertungen sollen eine laufende Überwachung der Lieferanten nicht ersetzen oder verdrängen (eine laufende Überwachung umfasst eine eingehende Verfolgung der Situation vor Ort im Zusammenhang mit spezifischen Risiken und liefert ein detaillierteres Bild im Vergleich zu Einzelbewertungen).</li><li>• Falls eine erfolglose Bewertung absehbar ist (z. B. wenn die Umstände zu schwierig sind, um zuverlässige Daten zu erhalten), kann das Unternehmen stattdessen direkt mit dem Lieferanten zusammenarbeiten, um das identifizierte Risiko direkt zu stoppen oder zu mindern.</li></ul>
---	---

Kapitel	Ausschlusskriterien
4.2.4 Transport und Logistik	<p>Wie bereits erwähnt, soll die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht auch auf Transport/Logistik angewendet werden, die Teil der Lieferketten der Unternehmen sind.</p> <p>Der Logistiksektor (Transport und Lagerhaltung) ist nicht nur häufig mit prekären und ungeschützten Arbeitsbedingungen entlang der vorgelagerten Lieferketten verbunden, sondern auch auf der Ebene der Lieferketten von Marken, Einzelhändlern und Händlern kommt es häufig zu Verstößen gegen Sozialstandards im Transportsektor.</p> <p>Arbeiter auf Schiffen, in Häfen und LKW-Fahrer sind oft schlecht qualifiziert und kennen ihre Rechte kaum oder gar nicht.</p> <p>Daher soll auch die Logistik in die Risikoanalyse einbezogen werden, vor allem bei vorgelagerten Direktlieferanten, aber auch bei vorhandenem fundiertem Wissen über Risiken entlang der Lieferkette bis hin zur Lieferung an den Endkunden.</p> <p>Häufige Risiken in diesen Bereichen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Korruption</li> <li>• Zwangsarbeit (z. B. auf Schiffen)</li> <li>• Gesundheitsrisiken (aufgrund von harter Arbeit, hohen Temperaturen, Unfallrisiken usw., z. B. beim Be- und Entladen von Waren)</li> <li>• Unregelmäßiges Einkommen</li> <li>• Zu niedrige Einkünfte</li> <li>• Betrug</li> <li>• Vorenthaltung von Sozialleistungen</li> <li>• Unzureichende Versorgung der Arbeitnehmer auf den Schiffen mit Lebensmitteln und Frischwasser</li> <li>• Sexuelle Belästigung</li> <li>• usw.</li> </ul> <p>Es soll genau untersucht werden, welche Risiken wo zu verorten sind, damit sie entsprechend angegangen werden können.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung des Auftretens von Risiken im Logistiksektor können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der Transparenz in den Transport-Lieferketten: mit welchen Transportunternehmen arbeiten die Lieferanten zusammen?</li> <li>• Öffentliche Auftraggeber sollen sich von ihren Logistikpartnern schriftlich zusichern lassen, dass sie die Sozialstandards entsprechend den jeweiligen Transportsektoren (Schiff, LKW, Bahn) einhalten werden.</li> <li>• Der vom Unternehmen vorgesehene Beschwerdemechanismus muss auch den Logistikpartnern in der Lieferkette zugänglich gemacht werden.</li> </ul>
	<p>Um die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Logistiksektor zu fördern, sollen die Erwartungen der Unternehmen bei der Beauftragung von Logistikunternehmen klar kommuniziert werden und die Unternehmen sollen prüfen, ob sich die beauftragten Logistikunternehmen bereits selbst zur Umsetzung von Menschenrechten und Sozialstandards verpflichtet haben.</p> <p>Insbesondere der Zusammenschluss mehrerer Unternehmen und die branchenübergreifende Zusammenarbeit können dazu beitragen, die Sozialstandards in den verschiedenen Logistiksektoren (z.B. Hafenbehörden) zu verbessern.</p>
4.2.5 Verantwortungs- volle Beschaffungspraktiken und Methoden	-



Kapitel	Ausschlusskriterien
Einhaltung des Mindestlohns	Alle Angestellten und Arbeiter des Unternehmens und seiner direkten Geschäftspartner in den Aktivitätsketten sollen den gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen oder tariflichen Lohn erhalten, wenn dieser höher ist, in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 26 und 131.
Strategie und Maßnahmenplan für existenzsichernde Löhne	Unternehmen sollen eine klare Strategie oder einen Maßnahmenplan entwickeln, um existenzsichernde Löhne für alle Beschäftigten und direkten Geschäftspartner zu erreichen. Dabei sollen messbare Ziele festgelegt werden, wie z.B. schrittweise Lohnerhöhungen oder das Erreichen existenzsichernder Lohnziele innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z.B. 3 bis 5 Jahre).
Lohnnebenleistungen und Lohntransparenz	Löhne und Lohnnebenleistungen sollen den gesetzlichen Anforderungen für Abfindungen, Überstundevergütung, Urlaubsgeld und Prämien entsprechen. Lohnabzüge aus disziplinarischen Gründen sind verboten, es sei denn, sie entsprechen den regionalen Gesetzen, und sollen mit einer schriftlichen Mitteilung an die Beschäftigten dokumentiert werden. Alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sollen Gehaltsabrechnungen erhalten, die Löhne, Zahlungszeiträume, Überstundenzuschläge und gegebenenfalls Akkordlohn-Berechnungen detailliert ausweisen. Das Unternehmen soll zudem Schulungen zu Lohnbestandteilen anbieten, einschließlich zusätzlicher Leistungen und Überstundenregelungen.
Sozialversicherung und Unfallabsicherung	Sozialversicherungen, die medizinische Versorgung, Gesundheitsleistungen und Einkommenssicherheit (einschließlich Krankheit, Arbeitslosigkeit, Verletzung, Mutterschaft, familiäre Verpflichtungen, Rente und Alter) abdecken, sollen allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bereitgestellt werden. Beiträge und Steuern sollen vom Unternehmen abgeführt und auf den Gehaltsabrechnungen ausgewiesen werden. Zudem soll das Unternehmen eine Unfallversicherung oder eine gleichwertige Entschädigungsregelung bereitstellen, um Arbeitsunfälle abzudecken.
Direkte und rechtzeitige Lohnzahlung	Löhne sollen direkt an die Beschäftigten per Scheck, Banküberweisung oder einem ähnlichen Verfahren regelmäßig und fristgerecht (mindestens monatlich) ausgezahlt werden.
Sanktionslisten	Welche Sanktionslisten zu berücksichtigen sind, hängt von dem Land ab, in dem das Unternehmen ansässig ist. Falls ein Unternehmen eine eigenständige Tochtergesellschaft in einem anderen Land unterhält, soll diese Tochtergesellschaft die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Sanktionslisten gemäß den in ihrem jeweiligen Land geltenden Gesetzen einhalten. Zum Beispiel sind Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union verpflichtet, die CFSP-Liste (Common Foreign and Security Policy List – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik-Liste) zu überprüfen, während Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten die SDN-Liste (Specially Designated Nationals and Blocked Persons List – Liste speziell benannter Staatsangehöriger und gesperrter Personen) prüfen sollen. Die USA verfolgen bei ihren Sanktionspolitiken einen extraterritorialen Ansatz. Das bedeutet, dass auch Unternehmen außerhalb der USA dazu angehalten sind, die SDN-Liste zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf sekundäre Sanktionen, die für nichtamerikanische Unternehmen gelten, wenn diese bestimmte Transaktionen mit sanktionierten Parteien durchführen. Diese extraterritoriale Reichweite stellt sicher, dass spezifische US-Handelsgesetze weltweit eingehalten werden.  Daher sollen alle Unternehmen, unabhängig von ihrem Standort, sicherstellen, dass sie die US-Sanktionsvorschriften einhalten, um potenzielle Strafen, den Verlust des Zugangs zum US-Finanzsystem oder Handelsbeschränkungen mit US-Unternehmen zu vermeiden.
Wer soll kontrolliert werden	Unternehmen sollen ihre direkten vertraglichen Geschäftspartner überprüfen. Dabei handelt es sich um Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder Mitarbeiter, etc.



Kapitel	Ausschlusskriterien
Wer überprüft und wann	<p>Die Überprüfung von Sanktionslisten betrifft nicht nur die Exportabteilung, sondern auch andere Unternehmensbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einkaufsabteilung soll sicherstellen, dass keine Waren von gelisteten Personen oder Unternehmen bezogen werden.</li> <li>• Die Vertriebsabteilung überprüft im Kundenkontakt, ob beteiligte Personen oder Unternehmen auf einer Sanktionsliste aufgeführt sind.</li> <li>• Die Finanzabteilung soll prüfen, ob gegen Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen finanzielle Sanktionen verhängt wurden.</li> </ul> <p>Der Zeitpunkt der Überprüfung von Sanktionslisten soll an den jeweiligen Geschäftsprozess angepasst werden, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor der Registrierung eines neuen Kunden oder Lieferanten</li> <li>• Vor der Erstellung eines Angebots</li> <li>• Vor der Einstellung neuer Mitarbeiter (in diesem Fall müssen möglicherweise Datenschutzvorschriften berücksichtigt werden)</li> </ul>
Was Sie im Falle eines "Treffer" tun sollen	<p>Bei der Verwendung von Online-Lösungen werden nicht nur exakte Übereinstimmungen zwischen den aufgeführten und den gesuchten Entitäten angezeigt, sondern auch ähnliche Namen.</p> <p>Daher sollen solche Treffer immer im Nachhinein manuell überprüft werden.</p> <p>Wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass es sich um eine exakte Übereinstimmung handelt, soll immer eine rechtliche Bewertung des Einzelfalls vorgenommen und Experten konsultiert werden.</p> <p>Es ist auch wichtig zu beachten, dass sowohl exakte als auch ähnliche Treffer immer dokumentiert werden sollen. Außerdem sollen die Entscheidungen über den Umgang mit einzelnen Treffern festgehalten werden.</p>
Implementierung - Durchführen einer Risikoanalyse	<p>Zunächst soll eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt werden, um die geltenden Sanktionen zu identifizieren. Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung nationaler Beschränkungen im primären Rechtsraum (z. B. die CFSP-Liste für Unternehmen mit Sitz in der EU).</li> <li>• Identifikation zusätzlicher Beschränkungen, die aufgrund von Sanktionsgesetzen anderer Rechtsräume gelten könnten (z. B. die US-SDN-Liste, einschließlich sekundärer Sanktionen).</li> <li>• Analyse von Hochrisikobereichen, einschließlich risikobehafteter Geschäftstätigkeiten, geografischer Regionen und Geschäftspartner. Dadurch wird sichergestellt, dass der Überprüfungsprozess an das spezifische Risiko-profil des Unternehmens angepasst ist.</li> </ul>
Schulung der Mitarbeiter und Sensibilisierung der Geschäftspartner:	<p>Mitarbeiterschulungen sind entscheidend, um sicherzustellen, dass alle Teammitglieder die Bedeutung der Einhaltung von Sanktionen verstehen und mit den Screening-Verfahren vertraut sind. Die Schulung soll vermitteln, wie man Personen oder Unternehmen identifiziert, die möglicherweise Sanktionen unterliegen. Darüber hinaus trägt die Sensibilisierung der Geschäftspartner zum Aufbau einer Compliance-Kultur innerhalb und außerhalb des Unternehmens bei und fördert so die konsequente Einhaltung der Vorschriften.</p>
Entwicklung eines Eskalationsverfahrens:	<p>Für den Fall, dass eine potenzielle Übereinstimmung mit einer Sanktionsliste festgestellt wird, soll ein klares Eskalationsverfahren durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass positive Übereinstimmungen umgehend und gründlich von Compliance-Beauftragten oder Rechtsberatern untersucht werden, wobei ein strukturierter Ansatz zur Überprüfung und Lösung verfolgt wird.</p>

Kapitel	Ausschlusskriterien
Aufzeichnungen und Dokumentation	Es sollen gründliche Aufzeichnungen geführt werden. Eine detaillierte Dokumentation aller Sanktionsprüfungen und Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften ist unerlässlich, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Überprüfung der Sanktionsliste zu gewährleisten.
Konfliktbetroffene und Hochrisikogebiete	Unternehmen sollen besonders auf Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern in ihrer Aktivitätskette achten, die in Hochrisiko- und Konfliktgebieten tätig sind.
	Wie in Kapitel 2 beschrieben, ist der Prozess der Sorgfaltspflichten fortlaufend und entwickelt sich weiter. Daher soll stets reflektiert werden, ob sich der politische/militärische Kontext im Laufe der Zeit verändert hat und ob diese möglicherweise einen erhöhten Sorgfaltspflichten-Ansatz erfordern, unabhängig davon, ob eine Geschäftsbeziehung besteht oder ob das Unternehmen beabsichtigt, eine neue Geschäftsbeziehung in diesen Regionen aufzunehmen.
Umsetzung der erhöhten Sorgfaltspflicht	Die Umsetzung der erhöhten Sorgfaltspflichten soll aus einer Reihe miteinander verbundener Prozesse bestehen, die auf vier Kernkomponenten aufbauen:
	<p>Identifizieren und bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf Konflikte und Menschenrechte, die durch das Unternehmen verursacht werden. Unternehmen sollen mit lokalen Gemeinschaften und betroffenen Interessengruppen zusammenarbeiten, um Erkenntnisse über Risiken und Auswirkungen zu gewinnen. Dies kann die Durchführung von Interviews, Fokusgruppen oder Gemeindetreffen umfassen, um den lokalen Kontext und mögliche Menschenrechtsbedenken besser zu verstehen. Die Einbeziehung von Interessengruppen schafft nicht nur Vertrauen, sondern trägt auch zu einer besseren Entscheidungsfindung bei.</li> <li>• Bewertung des Ausmaßes, in dem das Unternehmen zu diesen negativen Auswirkungen beiträgt.</li> <li>• Prüfung, ob diese Auswirkungen durch Geschäftsbeziehungen direkt mit den Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängen.</li> </ul>
	<p>Handeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulungen: Ebenso wie bei der Umsetzung traditioneller Sorgfaltspflichten sollen Unternehmen ihre Mitarbeiter über den Inhalt und die Relevanz der erweiterten Sorgfaltspflichten informieren. Dies kann durch Workshops, Seminare oder Online-Kurse erfolgen, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter die Bedeutung der Achtung der Menschenrechte in allen Geschäftsaktivitäten verstehen und potenzielle Risiken erkennen können.</li> <li>• Maßnahmen und Handlungsschritte (auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Wirkungsbewertung in den relevanten Unternehmensbereichen und -prozessen): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn das Unternehmen negative Auswirkungen auf den Konflikt verursacht oder das Risiko besteht, dass es diese verursacht, soll es Maßnahmen ergreifen, um diese zu stoppen oder zu verhindern. Dazu gehört auch, sich von Anfang an in Investitionsvorbereitungen nicht in risikobehaftete Aktivitäten einzubinden.</li> <li>• Wenn das Unternehmen zu den negativen Auswirkungen beiträgt oder das Risiko besteht, dass es dazu beiträgt, soll es seine Beteiligung beenden oder verhindern und seinen Einfluss nutzen, um die verbleibenden Auswirkungen zu minimieren.</li> <li>• Falls das Unternehmen nicht direkt zur Auswirkung beigetragen hat, aber durch seine Geschäftstätigkeit, Produkte oder Dienstleistungen direkt oder potenziell mit Konflikten verbunden ist, soll es seinen Einfluss nutzen, um die Auswirkungen so weit wie möglich zu verhindern und zu reduzieren. (Siehe Kapitel 4.3.2 für das Prinzip "verursachen, dazu beitragen oder direkt verbunden sein").</li> </ul> </li> </ul>

Kapitel	Ausschlusskriterien
	<p>Überwachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen sollen die Wirksamkeit der Maßnahmen und Prozesse bewerten, die darauf abzielen, negative Konflikt- und Menschenrechtsrisiken oder -auswirkungen zu adressieren, um festzustellen, ob sie effektiv sind.</li> <li>• Bewertung, ob die Unternehmensmaßnahmen mit den Prinzipien des humanitären Völkerrechts übereinstimmen.</li> </ul>
	<p>Kommunikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen sollen kommunizieren, wie Risiken oder Auswirkungen gemanagt werden. Darüber hinaus sollen sie den Stakeholdern, insbesondere den direkt betroffenen, zeigen, dass ausreichend Richtlinien und Prozesse vorhanden sind, um die praktische Achtung der Menschenrechte sicherzustellen.</li> </ul>
<p>4.3 Integration geeigneter Maßnahmen 4.3.1 Prinzipien und Umsetzung</p>	<p>Die Ergebnisse der Risikoanalyse potenzieller Risiken sowie die aus dem Beschwerdemechanismus (Kapitel 4.6) gewonnenen Informationen über aufgetretene Verstöße sollen den betroffenen Geschäftsbereichen und den damit verbundenen Prozessen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen von Risiken, die mit ihrem eigenen Unternehmen, ihren vor- und nachgelagerten Aktivitätsketten bis hin zum Endkunden verbunden sind, zu verhindern, zu mindern und zu beenden.</p>
	<p>Diese Maßnahmen sollen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezifisch (Specific),</li> <li>• Messbar (Measurable),</li> <li>• Nachvollziehbar (Accountable),</li> <li>• Realistisch (Realistic),</li> <li>• Zeitgebunden (Timebound),</li> </ul> <p>(SMART) sein, um eine zielgerichtete Umsetzung zu ermöglichen und ihre Wirksamkeit zu messen.</p> <p>Die Managementprozesse sollen kontinuierlich überprüft und auf der Grundlage der festgelegten Maßnahmen und KPI-Ergebnisse angepasst werden, um eine kontinuierliche Verbesserung der Geschäfts- und Managementabläufe im Einklang mit den Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.</p>
<p>4.3.1.1 Massnahmen zur Vermeidung und Minderung im Unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen soll unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um alle in der Vergangenheit, aktuell oder unmittelbar bevorstehenden Risiken, die in seinen eigenen Betrieben festgestellt wurden, zu stoppen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn der Risiko-Verstoß in absehbarer Zeit nicht behoben werden kann, soll das Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan (CAP, Corrective Action Plan) erstellen und umsetzen, um den Verstoß sofort zu beenden oder zu minimieren.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interessengruppen wie Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen sollen bei der Entwicklung des Abhilfemaßnahmenplans und seiner Umsetzung einbezogen werden.</li> </ul>



Kapitel	Ausschlusskriterien
	<p>Korrekturmaßnahmen innerhalb des eigenen Unternehmens sollen je nach Anwendbarkeit Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überarbeitung und/oder Aktualisierung der eigenen verantwortungsvollen Grundsatzerklärung und der relevanten Selbstverpflichtungen.</li> <li>• Überarbeitung und/oder Aktualisierung des Verhaltenskodex für Lieferanten</li> <li>• Anpassung der Einkaufspraktiken unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse und der ermittelten Risiken</li> <li>• Die Schulung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern soll Informationen über das Risiko, die Rechte der Arbeitnehmer, ihre Rolle bei der Vermeidung oder Minderung von Schäden usw. umfassen – alle Informationen und Inhalte, die für die Vermeidung und Minderung künftiger Schäden relevant sind.</li> <li>• Modernisierung des Unternehmens/der Einrichtung, z. B. durch die weitere Umsetzung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Investitionen in modernste Technologie zur Minimierung von Umweltrisiken usw.</li> <li>• Stärkung der Managementsysteme, um die Nachverfolgung risikobezogener Informationen zu verbessern, um diese vor ihrem Auftreten zu melden oder um systematische Maßnahmen zur Schadensminderung von Anfang an festzulegen,</li> <li>• Arbeitnehmern das Recht zu gewähren, eine Gewerkschaft zu gründen oder ihr beizutreten, und Tarifverhandlungen zu führen usw. Im Allgemeinen die Gewährung der Befähigungsrechte.</li> </ul>
<p>4.3.1.2 Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei direkten und indirekten Lieferanten</p>	<p>Das Unternehmen soll sicherstellen, dass die von ihm definierten Menschenrechts- und Umwelterwartungen auch verbindlich an seine Aktivitätsketten weitergegeben werden. Dies soll durch eine Weitergabeklausel mit direkten Lieferanten der Aktivitätsketten erfolgen, die sicherstellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verantwortungsvolle Grundsatzerklärung,</li> <li>• den Verhaltenskodex für Lieferanten und</li> <li>• Informationen zum Beschwerdemechanismus</li> </ul> <p>Allen vorgelagerten Lieferanten der Aktivitätskette mitgeteilt werden und der Erhalt und das Verständnis durch eine schriftliche Bestätigung dem Unternehmen vorliegen.</p>
	<p>Neben der Weitergabe relevanter Dokumente und Informationen soll das Unternehmen auch seine direkten Geschäftspartner durch Zusammenarbeit in die Lage versetzen, diese Sorgfaltspflichtmaßnahmen aktiv mit ihren Lieferanten (indirekten Lieferanten des zu zertifizierenden Unternehmens) umzusetzen, um Risiken und mögliche Vorfälle zu verringern.</p>
	<p>Das Unternehmen soll das Wissen seiner indirekten Lieferanten schrittweise erweitern, um die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu stärken und die kontinuierliche Verbesserung seiner Bemühungen um Sorgfaltspflichten widerzuspiegeln.</p>
	<p>Darüber hinaus kann das Unternehmen Choke-Points oder Engpässe in den Aktivitätsketten nutzen, um die Einhaltung seiner Menschenrechts- und Umwelterwartungen für die vorgelagerten Aktivitätsketten zu überprüfen und zusteuern.</p> <p>Choke-Points sind wichtige Lieferanten innerhalb der Aktivitätsketten, die aufgrund ihrer Rolle und Position einen größeren Einfluss auf die vorgelagerten Aktivitätsketten (z. B. Rohstoffverarbeiter usw.) ausüben und somit die Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltstandards in diesen Bereichen besser sicherstellen können.</p>



Kapitel	Ausschlusskriterien
	<p>Wenn das Unternehmen Verstöße in seiner Aktivitätskette feststellt (durch Risikoanalyse, Informationen aus internen oder externen Quellen usw.), soll das Unternehmen einen internen Plan erstellen, um Schäden in seiner Aktivitätskette zu verhindern und zu mindern, wie z. B. Folgendes:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhindern, dass man zu Schäden beiträgt, z. B.:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Bereitstellung von oder Zusammenarbeit bei der Schadensbehebung,</li> <li>• Durch Überprüfung und Anpassung der Einkaufspraktiken in der eigenen Produktentwicklung des Unternehmens (z. B. Rohstoffe, Produktions-/Veredelungsprozesse usw.), Einkauf und Planung (z. B. Auftragserteilungsfristen, Kapazitätsplanung usw.), Entwicklung und Festlegung von Preismodellen, um die Kosten für Löhne, Sozialleistungen und Investitionen zu berücksichtigen, die sich in den Einkaufspreisen widerspiegeln (z. B. fob). Im Allgemeinen die Anpassung der Einkaufspraktiken zur Vermeidung und Minderung der Risiken welches sich aus der Risikoanalyse ergeben haben.</li> <li>• Lieferanten sollen in das Verständnis einbezogen werden, wie das Unternehmen zum Schaden beigetragen hat, und in die Entwicklung von Lösungen.</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interne Maßnahmen zur Risikominderung umsetzen, wie z. B.:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorauswahl von Lieferanten (Lieferantenbewertungen zur Beurteilung ihrer Qualifikation vor der Beauftragung)</li> <li>• Lieferanten konsolidieren</li> <li>• Das Wissen über die Lieferanten des Unternehmens und die Aktivitätskette erweitern, um die einzelnen Lieferanten besser zu verstehen, die damit verbundenen Risiken zu erkennen und ergebnisorientierte Lösungen zu entwickeln.</li> <li>• Anreize für Lieferanten schaffen, wie z.B.:                 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau und Pflege langfristiger Beziehungen zu Lieferanten</li> <li>• Einbeziehung der Erwartungen der Lieferanten in die Lieferantenverträge von Unternehmen</li> <li>• Erhöhung der Aufträge zugunsten leistungsstarker Lieferanten in Bezug auf Qualität und Sorgfaltspflichten.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen soll seinen Einfluss zusammen mit anderen Unternehmen und/oder Brancheninitiativen nutzen, um auf die direkten Lieferanten einzuwirken, Risiken zu vermeiden und zu mindern und den Lieferanten zur Umsetzung seines Abhilfemaßnahmenplans zu ermutigen. Dies kann z. B. durch gemeinsame Schulungen und Kapazitätsaufbau bei den Lieferanten, gemeinsame und geteilte Audits der Lieferanten durch die Einkäufer, konsolidierte Materialplanung und -beschaffung usw. erfolgen, also durch jede Aktivität, die die Akzeptanz von Präventions- und Minderungsmaßnahmen bei den Lieferanten fördert.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen soll Warnsignale oder Indikatoren für aufkommende Risiken definieren. Diese Indikatoren sollen Verfahren einleiten, um die drohenden Risiken umgehend zu vermeiden oder ihre Auswirkungen zu verringern.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen soll den Lieferanten bei der Vermeidung und Minderung von Schäden unterstützen, z. B. durch technische Beratung in Form von Schulungen, die Aktualisierung von Managementsystemen, die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln usw.</li> </ul>



Kapitel	Ausschlusskriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Beendigung der Zusammenarbeit mit Lieferanten soll nur dann erfolgen, z. B. wenn mehrere Versuche, Risiken zu verhindern oder zu mindern, fehlgeschlagen sind. Eine Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten, der gegen die Vorschriften verstößt, soll nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden und nur, wenn:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verstoß als sehr schwerwiegend eingestuft wird oder</li> <li>• Die Maßnahmen nicht innerhalb des festgelegten Zeitplans Abhilfe schaffen oder</li> <li>• Das Unternehmen bereits alle anderen, weniger drastischen Mittel ausgeschöpft hat, um die negativen Auswirkungen der Risiken zu beenden, oder</li> <li>• Der ausgeübte Druck keine Aussicht auf Erfolg hat.</li> </ul> </li> <li>• Ein möglicher Rückzug soll dann verantwortungsvoll erfolgen. In diesem Fall soll das Unternehmen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die nationalen Gesetze, die internationalen Arbeitsnormen und die Bedingungen der Tarifverträge einhalten.</li> <li>• Dem Management des Lieferanten und gegebenenfalls auch der zuständigen Gewerkschaft detaillierte Informationen zur Erläuterung der Geschäftsentscheidung zur Verfügung stellen.</li> <li>• Den Lieferanten mit ausreichender Vorlaufzeit über die Entscheidung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung informieren.</li> </ul> </li> </ul>
4.3.1.3 Im Allgemeinen	<p>Grundsätzlich sollen sich die Bemühungen auf Folgendes konzentrieren, unabhängig davon, ob das Risiko im eigenen Betrieb oder bei Geschäftspartnern in den Aktivitätsketten identifiziert wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung der Managementsysteme. Dies wird die Verfolgung risikobezogener Informationen verbessern, was eine frühzeitige Erkennung potenzieller Risiken ermöglicht und die Einführung systematischer Maßnahmen zur Risikominderung von Anfang an erlaubt.</li> <li>• Je komplexer das Risiko ist, desto mehr soll sich das Unternehmen bei der Entwicklung einer angemessenen Reaktion von Experten beraten lassen.</li> <li>• Alle vorbeugenden oder abschwächenden Maßnahmen sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des möglichen Schadens stehen.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sollen die angewandten Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Das Überprüfungsintervall und die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen hängen von der Schwere der Verstöße ab, die aufgetreten sind oder auftreten können (Kapitel 4.4).</p>



Kapitel	Ausschlusskriterien
<p>4.3.2 Ursache, Beitrag, Direkte Verbindung</p>	<p>Sobald das Unternehmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht einen Verstoß innerhalb seiner Aktivitätsketten identifiziert hat, soll es beurteilen, ob es den Verstoß verursacht hat, zu ihm beigetragen hat oder mit ihm in Verbindung steht. Das Ergebnis bestimmt die Erwartungen an das Unternehmen, wie es auf den Verstoß reagieren soll.</p> <p>Ursache</p> <p>Wenn das Unternehmen einen Verstoß verursacht hat, haben seine Geschäftsaktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen den Verstoß direkt verursacht. Mit anderen Worten: Es muss ein direkter Zusammenhang zwischen dem Unternehmen, seinen Aktivitäten oder Unterlassungen hergestellt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Handlung, die den Schaden verursacht, soll gestoppt werden.</li> <li>• Mögliche verbleibende Schäden sollen gemildert werden.</li> <li>• Der Schaden soll behoben werden.</li> <li>• Zukünftige Schäden sollen verhindert oder gemildert werden.</li> </ul> <p>Beitrag</p> <p>Ein Unternehmen trägt zu einem Verstoß bei, wenn es durch seine Aktivitäten oder Unterlassungen ein anderes Unternehmen dazu veranlasst oder ermutigt, einen Verstoß zu begehen, oder den Verstoß durch das andere Unternehmen erleichtert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Handlung, die den Schaden verursacht, soll gestoppt werden.</li> <li>• Mögliche verbleibende Schäden sollen gemildert werden.</li> <li>• Der Schaden soll behoben werden.</li> <li>• Zukünftige Schäden sollen verhindert oder gemildert werden.</li> <li>• Die Hebelwirkung des Unternehmens soll genutzt werden, um den Schaden zu verhindern oder zu mindern.</li> </ul> <p>Direkte Verbindung</p> <p>Die Verbindung wird durch die Beziehung zwischen dem Schaden und den Produkten, Dienstleistungen oder Betrieb eines Unternehmens definiert. Wenn ein Unternehmen mit dem Schaden verbunden ist, wird der Schaden durch eine andere Einheit/Geschäftsbeziehung verursacht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhindern oder mindern Sie den Schaden durch verschiedene Maßnahmen (z.B. Anpassung der Einkaufspraktiken usw.)</li> <li>• Nutzung der Hebelwirkung, um die Lieferanten zu beeinflussen.</li> </ul>
<p>4.4 Kontinuierliche Überwachung</p>	<p>Das Unternehmen soll die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen überprüfen, bewerten und darüber berichten (Kapitel 4.3).</p>
<p>4.4.1 Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen – eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens</p>	<p>In einem ersten Schritt soll das Unternehmen sicherstellen, dass die definierten Maßnahmen innerhalb des festgelegten Zeitrahmens auch tatsächlich umgesetzt wurden.</p>
	<p>Darüber hinaus sollen qualitative und quantitative Indikatoren überprüft werden, die Auskunft darüber geben, wie gut bzw. wie effektiv die jeweilige Maßnahme zum angestrebten Ziel und Ergebnis beigetragen hat. Die zu überprüfenden Indikatoren können bereits bei der Definition der Maßnahmen festgelegt werden (entsprechend den SMART-Kriterien, Kapitel 4.3) und werden mit der Situation vor Ort zum Zeitpunkt der Messung verglichen.</p>
	<p>Zu diesem Zweck sollen alle bekannten und verfügbaren Informationen zur Validierung herangezogen werden. Dazu gehören zum Beispiel Informationen aus dem Beschwerdemechanismus, neue Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Risikoanalyse oder Daten aus regelmäßig durchgeführten Bewertungen.</p>



Kapitel	Ausschlusskriterien
	Wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, die Verhinderung von Verletzungen durch die ergriffenen Maßnahmen anhand interner Daten und Ressourcen zu überprüfen und wenn das Risiko schwerwiegender Schäden im Falle seines Eintretens sehr hoch ist, soll das Unternehmen externe Fachkenntnisse hinzuziehen.
	Wenn trotz Überprüfung der Maßnahmen Schäden auftreten, sollen die Gründe für die Schäden untersucht werden. Es ist möglich, dass die Maßnahmen selbst nicht der Grund für den Verstoß waren, sondern es könnte beispielsweise daran liegen, dass nicht ausreichend Zeit für die Umsetzung der Maßnahmen eingeplant wurde oder unzureichende Ressourcen für einen Maßnahmenplan zur Korrektur bereitgestellt wurden.
4.4.2 Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen – in den Aktivitätsketten des Unternehmens	Zusätzlich zur Messung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen für den eigenen Geschäftsbetrieb soll das Unternehmen auch die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen für seine Aktivitätsketten, wie unter 4.4.1 beschreiben, validieren.
	Insbesondere für umgesetzte Maßnahmen in der Aktivitätskette, bei denen die Auswirkungen von Verstößen schwerwiegender sind, soll das Unternehmen die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen umso genauer überprüfen, sie bei Bedarf anpassen und externe Expertise hinzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass die Schwere der Verstöße besonders hoch ist.
4.4.3 Generell	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Zeitplan für die Überprüfung, Überwachung oder Bestätigung der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen soll der Schwere und Art des Schadens angemessen sein.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen sollen die Zeit berücksichtigen, die für die Umsetzung der Maßnahmen benötigt wird, und angemessene Ressourcen bereitstellen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Immer wenn möglich sollen direkte Indikatoren (z. B. wieviel Wasser verbraucht wurde usw.) und indirekte Indikatoren (z. B. verstehen die Mitarbeiter, was Gewalt ist, usw.) überwacht werden, um zu bestätigen, dass negative Auswirkungen vermieden wurden oder vermieden werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationen und Berichte von Arbeitnehmern oder ihren Vertretungsorganisationen sollen Teil der laufenden Überwachung sein.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird durch die durchgeführten Maßnahmen keine Verbesserung festgestellt, soll geprüft werden, ob die Maßnahme überhaupt durchgeführt wurde.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlassen sich die Unternehmen auf die Anwendung der Sorgfaltspflicht an Engpässen in der Lieferkette, sogenannten “Choke-Points”, so sollen die Unternehmen an diesen Stellen Audits durchführen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Unternehmen soll die Bewertung der getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentieren.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ergebnisse der Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen sollen in die Kommunikation über die durchgeführten Sorgfaltspflichten aufgenommen werden, die das Unternehmen regelmäßig veröffentlicht.</li> </ul>
4.5 Transparente Kommunikation	<p>Das Unternehmen soll jährlich öffentlich und transparent über seine umgesetzten Sorgfaltspflichten und deren menschenrechtliche Auswirkungen kommunizieren.</p> <p>Aus diesem Grund und um den Fortschritt des Sorgfaltspflichtprozesses zu verfolgen und nachzuvollziehen, soll das Unternehmen seine umgesetzten Sorgfaltspflichten intern kontinuierlich dokumentieren und für die öffentliche Kommunikation nutzen.</p>

Kapitel	Ausschlusskriterien
4.5.1 Inhalt und Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Thema der Kommunikation und ihre Umsetzung wird im folgenden Kapitel beschrieben. Ein Unternehmen soll jedoch immer berücksichtigen, was seine Angestellten, Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter als wesentliche Informationen über die eigenen Aktivitäten des Unternehmens betrachten und diese in die Unternehmenskommunikation einbeziehen.</li> </ul>
	<p>Elemente einer transparenten Kommunikation sollen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die verantwortungsvolle Grundsatzklärung oder vergleichbare Stellungnahmen,</li> <li>• Eine Beschreibung des Sorgfaltspflichten-Managementsystems des Unternehmens, einschließlich der Art und Weise, wie die Sorgfaltspflichten in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden,</li> <li>• Erläuterung des Beschwerdemechanismus und des Verfahrens zur Behebung von Schäden für den eigenen Betrieb und die Aktivitätsketten des Unternehmens,</li> <li>• Einen jährlichen Bericht über die umgesetzten Sorgfaltspflichten, wie oben und unten beschrieben, um die Leistung und den Fortschritt in dieser Hinsicht zu reflektieren.</li> </ul>
	<p>Der Bericht soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistung und den Fortschritt des Unternehmens in Bezug auf die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht im vergangenen Geschäftsjahr widerspiegeln.</li> <li>• Ob das Unternehmen an Multi-Stakeholder-Initiativen teilnimmt oder nicht.</li> <li>• Spätestens 4 Monate nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich sein.</li> <li>• Für jeden Interessierten zugänglich sein.</li> <li>• Für mind. 7 aufeinanderfolgende Jahre verfügbar und kostenlos zugänglich sein.</li> <li>• Präzise, leserfreundlich und durch ausreichende Informationen verständlich (z.B. konkrete Beispiele) sein.</li> <li>• Abbilden, ob im Unternehmen Risiken oder Verstöße gegen die Menschenrechte und die Umwelt festgestellt wurden:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden, die in den Anwendungsbereich des Beschwerdemechanismus fallen</li> <li>• Aggregierte Informationen über alle eingegangenen Beschwerden, aufgeschlüsselt nach Sektorrisiko, Land, Beschwerdekanal und Art der Beschwerdelösung.</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Prozess der Risikoanalyse widerspiegeln.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Prozess der Risikopriorisierung und die Gründe darstellen, warum bestimmte Risiken priorisiert wurden. Dementsprechend muss der Umfang der Kommunikation des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko des Schadens stehen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbilden, welche Maßnahmen es festgelegt hat in Bezug auf             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risikomanagement,</li> <li>• Die Risikoanalyse,</li> <li>• Hinsichtlich Präventionsmaßnahmen und</li> <li>• Abmilderungsmaßnahmen, sowohl für den eigenen Betrieb als auch für die Aktivitätskette (nach- und vorgelagert, siehe Kapitel 2),</li> <li>• Mögliche Anpassungen des Beschwerdemechanismus,</li> <li>• Mögliche Anpassungen der verantwortungsvollen Grundsatzklärung,</li> </ul> </li> </ul> <p>Um die festgestellten Risiken und/oder Verstöße für das eigene Unternehmen und seine Aktivitätskette zu behandeln.</p>

Kapitel	Ausschlusskriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbilden, was das Unternehmen unternommen hat, um Verstöße zu beheben, die über den Beschwerdemechanismus oder andere Informationskanäle gemeldet wurden, und welche Erkenntnisse gewonnen wurden (Auswirkungen auf die Anpassung der Maßnahmen).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbilden, wie das Unternehmen die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen ermittelt.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbilden, welche Schlussfolgerung das Unternehmen aus der Bewertung der Maßnahmen für künftige Maßnahmen zieht.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie das Unternehmen mit den Auswirkungen auf die Menschenrechte umgeht.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausreichende Informationen bereitstellen, damit der Leser die Angemessenheit der Reaktion des Unternehmens auf die Menschenrechte beurteilen kann.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Plausibel widerspiegeln, wenn keine Menschenrechts- und/oder Umweltrisiken oder -verstöße festgestellt wurden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie das Unternehmen sinnvoll mit den betroffenen Interessengruppen zusammenarbeitet (es können konkrete Beispiele und Fälle genannt werden, die das Unternehmen bearbeitet hat; die betroffenen Interessengruppen dürfen jedoch nicht offengelegt werden und die Anonymität muss gewährleistet bleiben).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen berücksichtigen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem muss das Unternehmen sicherstellen, dass die Kommunikationskanäle für potenziell betroffene Interessengruppen geeignet sind.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bericht kann eine eigenständige Publikation sein oder als integraler Bestandteil anderer Kommunikationskanäle des Unternehmens veröffentlicht werden (z. B. Nachhaltigkeitsbericht).</li> </ul>
4.6 Zugang zu Abhilfemaßnahmen	<p>Wenn das Unternehmen einen Verstoß gegen die Menschenrechte, die Arbeitsrechte und/oder die Umwelt verursacht oder dazu beigetragen hat, soll das Unternehmen für eine angemessene Abhilfe sorgen oder an einer solchen mitwirken, die darauf abzielt, die geschädigten Personen oder Gruppen angemessen zu entschädigen. Daher soll das Unternehmen über Verfahren verfügen, die eine Abhilfe überhaupt erst ermöglichen.</p>
	<p>Daher soll das Unternehmen eigene Beschwerde- und Berichterstattungsmechanismen (Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene) einrichten oder mit einem externen Beschwerdemechanismus zusammenarbeiten, der die Wirksamkeitskriterien für nichtstaatliche, außergerichtliche Beschwerdemechanismen der UNGPs (z. B. Mechanismen von Industrieverbänden) erfüllt.</p> <p>Der Zugang zu wirksamen Beschwerdemechanismen (intern, lokal, Backup) für potenziell Betroffene und ihre Vertreter soll kontinuierlich ausgebaut werden.</p>
4.6.1 Grundsätze des Beschwerdemechanismus	<p>1.) Das Unternehmen soll Regeln für das Meldeverfahren und den Umgang mit Beschwerden innerhalb des Unternehmens in Textform aufstellen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Verfahrensregeln sollen den Interessengruppen volle Transparenz über den Beschwerdemechanismus und die Verfahren bieten.</p>
	<p>2.) Das Unternehmen soll eine oder mehrere Personen benennen, die mit dem Verfahren betraut werden. Diese Personen sollen die Gewähr für Unparteilichkeit bieten; sie müssen insbesondere unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.</p>



Kapitel	Ausschlusskriterien
	3.) Das Unternehmen soll klare und verständliche Informationen über die Zugangsmöglichkeiten und die Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren in geeigneter Weise veröffentlichen. Dazu gehört auch die Anpassung der Zugangsmöglichkeiten zum Beschwerdemechanismus an die verschiedenen Interessengruppen und deren Zugangsbarrieren.
	4.) Das Beschwerdeverfahren soll <ul style="list-style-type: none"> <li>• für potenziell betroffene Parteien zugänglich sein,</li> <li>• die Vertraulichkeit über die Identität wahren,</li> <li>• einen wirksamen Schutz des Beschwerdeführers vor Benachteiligung oder Bestrafung als Folge der Beschwerde gewährleisten.</li> </ul>
	5.) Das Unternehmen muss einen eigenen Beschwerdemechanismus einrichten oder kann an einem externen Beschwerdemechanismus teilnehmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung an Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI), die Beschwerdemechanismen in der Lieferkette anbieten,</li> <li>• Abschluss von Vereinbarungen zur Mediation mit möglichen MSI,</li> <li>• Vereinbarungen mit Gewerkschaften,</li> <li>• Vereinbarung mit den Nationalen Kontaktstellen der OECD (NKS) über die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren.</li> </ul> Das Unternehmen kann auch beides kombinieren, um mögliche Lücken zu schließen. In jedem Fall muss das Unternehmen die bestehenden Leitlinien für die Einrichtung von Beschwerdemechanismen konsultieren.
	6.) Das Unternehmen soll sicherstellen, dass die zur Verfügung gestellten Beschwerdemechanismen den Opfern von Menschenrechtsverletzungen nicht den Zugang zu gerichtlichen Rechtsmitteln verwehren. Das Unternehmen soll sich auch nicht in zivil- oder strafrechtliche Untersuchungen oder Menschenrechtsprüfungen einmischen.
	7.) Die Wirksamkeit von Beschwerdemechanismen soll durch die Vermittlung von relevantem Wissen (Schulung von Arbeitern und Angestellten direkter Lieferanten des Unternehmens) gestärkt werden.
	8.) Die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus soll mindestens einmal im Jahr überprüft werden. Erwartet das Unternehmen eine signifikante erweiterte Risikosituation im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette, ist die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus ad hoc zu überprüfen.
4.6.3 Hauptkriterien des Beschwerdemechanismus	Der Beschwerdemechanismus muss die Kernelemente der OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflichten für Textil- und Schuhwaren erfüllen. Der Beschwerdemechanismus muss folgende Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Legitim: Die Verfahren sollen fair, transparent, zugänglich und anonym sein. Der Beschwerdemechanismus soll in Absprache mit allen relevanten Interessengruppen entwickelt und aktualisiert werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugänglich: Der Beschwerdemechanismus soll für alle Personen zugänglich sein, die vom Einflussbereich des Unternehmens betroffen sind. Für diejenigen, denen der Zugang erschwert ist (z. B. Analphabeten, Sprachbarrieren usw.), soll eine angemessene Unterstützung bereitgestellt werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechenbar: Das Unternehmen soll den internen Prozess für den Beschwerdemechanismus festlegen und transparent machen (z.B. organisatorische Anforderungen, Ansprechpartner, Abwicklung, Zeitplan).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerecht: Das Unternehmen muss auf etwaige Machtungleichgewichte achten und einen gleichberechtigten Zugang zum Beschwerdemechanismus gewährleisten.</li> </ul>

Kapitel	Ausschlusskriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Transparent:</b> Das Unternehmen soll die Existenz des Mechanismus und ein öffentlich zugängliches, formalisiertes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden veröffentlichen. Die Mechanismen und Verfahren sollen den Mitarbeitern und allen potenziell betroffenen Interessengruppen (z.B. Partnern der Aktivitätskette, Unterlieferanten usw.) mitgeteilt werden, um das Vertrauen in ihre Wirksamkeit zu stärken.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rechtekompatibel sein:</b> Das Unternehmen soll sicherstellen, dass die Ergebnisse und Abhilfemaßnahmen mit den international anerkannten Menschenrechten vereinbar sind.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eine Quelle des kontinuierlichen Lernens sein:</b> Das Unternehmen soll Schlüsselindikatoren für die Nutzung neuer Erkenntnisse zur kontinuierlichen Verbesserung des Beschwerdemechanismus festlegen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Dialogorientiert:</b> Lösungen sollen in gegenseitigem Einvernehmen und nicht von oben herab entwickelt werden. Wenn das Unternehmen an einem externen Beschwerdemechanismus teilnimmt, soll es den Schnittstellenprozess definieren (z. B. verantwortliche Person, Kommunikationsfluss usw.).</li> </ul>
	<p>Das Unternehmen soll geeignete Maßnahmen für den internen und externen Beschwerdemechanismus ergreifen, um begründeten Beschwerden abzuwehren (Kapitel 4.3) und dessen Effizienz kontinuierlich zu überwachen (Kapitel 4.4).</p> <p>Berechtigte Beschwerden sollen wesentlich und begründet sein und sollen zeigen, dass das Unternehmen tatsächlich den Schaden verursacht hat oder der Nutznießer des Verstoßes ist.</p>
<p>4.6.4 Abhilfe schaffen</p>	<p>Wie bereits erwähnt, sollen Unternehmen für die Beseitigung von negativen Auswirkungen, die sie verursacht oder zu denen sie beigetragen haben, sorgen oder an deren Beseitigung mitwirken.</p>
	<p>Die Grundsätze der Wiedergutmachung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wiedergutmachung soll immer in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und zum Ausmaß der negativen Auswirkungen stehen.</li> <li>• Nach Möglichkeit sollten die Betroffenen in die Situation zurückversetzt werden, in der sie sich befanden, bevor der Schaden eintrat.</li> <li>• Die Wiedergutmachung sollte so weit wie möglich mit den nationalen Gesetzen und internationalen Leitprinzipien übereinstimmen. Ansonsten soll sich das Unternehmen an der Sanierung ähnlicher Fälle orientieren.</li> <li>• Die Betroffenen sollen in die Festlegung der Abhilfemaßnahmen einbezogen werden, und das Unternehmen soll sich um eine einvernehmliche und gütliche Regelung bemühen.</li> <li>• Nach der Behebung des Schadens soll das Unternehmen untersuchen, inwieweit die Beschwerdeführer mit dem angebotenen Verfahren und seinen Ergebnissen zufrieden sind.</li> </ul>

## Anhang 4: Risiken und ihre Bezugspunkte

Soziale und umwelt- bezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
Recht auf Leben (aufgrund mangelnder Kontrolle oder Weisung durch das Unternehmen)	Der Missbrauch dieses Rechts umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, private oder öffentliche Sicherheitskräfte, die die Ressourcen, Einrichtungen oder das Personal des Unternehmens schützen und aufgrund mangelnder Anweisungen oder Kontrolle durch das Unternehmen den Tod einer Person verursachen.	EU CSDDD, Anhang, Teil I, Nr. 1 (1)  Deutsches Liefer- kettensorgfaltspfli- chtengesetz, Artikel 2 (2) Nr. 11(b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 6(1) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.</li> </ul>
Folter, grausame oder erniedrigende Behandlung (aufgrund mangelnder Kontrolle oder Weisung durch das Unternehmen)	Das Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, private oder öffentliche Sicherheitskräfte, die die Ressourcen, Einrichtungen oder das Personal des Unternehmens schützen, die eine Person aufgrund mangelnder Anweisungen oder Kontrolle durch das Unternehmen Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aussetzen.	EU CSDDD, Anhang, Teil I, Nr. 1(2)  Anhang, Teil I, Nr. 1(2) Deutsches Liefer- kettensorgfaltspfli- chtengesetz Artikel 2 (2) Nr. 11(a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.</li> </ul>
Das Recht auf Freiheit und Sicherheit.	Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemandem darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgesehenen Verfahrens.	EU CSDDD, Anhang, Teil I, Nr. 1 (3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 9 (1) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;</li> </ul>
Das Recht auf Privatsphäre	Das Verbot willkürlicher oder rechtswidriger Eingriffe in die Privatsphäre, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr einer Person sowie rechtswidriger Angriffe auf ihre Ehre oder ihren Ruf.	EU CSDDD Anhang, Teil I, Nr. 1 (4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;</li> </ul>
Das Verbot der Beeinträch- tigung der Gedanken-, Gewissens- und Religions- freiheit	Das Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	EU CSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights;</li> </ul>
Unterkunft und Arbeitsplatz	Das Verbot, den Zugang der Arbeitnehmer zu angemessenem Wohnraum einzuschränken, wenn die Belegschaft in vom Unternehmen bereitgestellten Unterkünften untergebracht ist, und den Zugang der Arbeitnehmer zu angemessener Nahrung, Kleidung sowie Wasser und sanitären Einrichtungen am Arbeitsplatz einzuschränken.	EU CSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 7 und 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;</li> </ul>

Soziale und umwelt- bezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
Kinderarbeit und schlimmste Formen der Kinderarbeit	<p>Das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter dem Alter, in dem die Schulpflicht nach dem Gesetz des Beschäftigungsortes endet, sofern das Mindestalter für die Beschäftigung nicht weniger als 15 Jahre beträgt, es sei denn, das Gesetz des Beschäftigungsortes</p> <p>Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.                      (1) alle Formen der Sklaverei oder sklaverei-ähnliche Praktiken wie den Verkauf von und den Menschenhandel mit Kindern, Schulknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,                      (2) die Nutzung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder für pornografische Darbietungen,                      (a) die Nutzung, die Vermittlung oder das Angebot eines Kindes für illegale Aktivitäten, insbesondere für die Herstellung von oder den Handel mit Drogen,                      (b) Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich sind.</p>	<p>EU CSDDD</p> <p>Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUCSDDD, Anhang, Teil I, Nr. 9, Nr. 10</li> <li>• Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</li> <li>• Artikel 2 (4) und Artikel 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Bundesgesetzblatt 1976 II S. 201, 202).</li> <li>• ILO-Übereinkommen 182</li> </ul>
*Das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Kind hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheitsversorgung, wobei der Schwerpunkt auf der primären Gesundheitsversorgung und der Entwicklung der Gesundheitsvorsorge liegt.</li> </ul>	<p>EU CSDDD Anhang, Teil I</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 24 der Konvention über die Rechte des Kindes;</li> </ul>

Soziale und umwelt- bezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
Zwangs- oder Pflichtarbeit (einschließlich der von den Arbeitnehmern gezahlten Anwerbegebühren ist verboten und die Einhaltung muss überwacht werden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit,</li> <li>• Verbot aller Arbeiten oder Dienstleistungen, die unter Androhung einer Strafe oder unfreiwillig verlangt werden.</li> </ul>	<p>Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</p> <p>EU CSDDD Anhang, Teil I</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 2(1), Artikel 2(2) des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29)</li> <li>• Artikel 8(3), Punkte (b) und (c) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;</li> <li>• Artikel 2 (2) des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 640, 641)</li> <li>• Artikel 8 (3) (b) und (c) des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (Bundesgesetzblatt 1973 II S. 1533, 1534)</li> </ul>
		OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie	
Sklaverei	Das Verbot aller Formen von Sklaverei und Sklavenhandel, einschließlich Praktiken, die der Sklaverei, der Leibeigenschaft oder anderen Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz ähneln, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung oder Menschenhandel.	EU CSDDD	Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;
		Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Artikel 2 (2) Nr. 4

**Anhang 4:  
Risiken und ihre Bezugspunkte**



Soziale und umwelt- bezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
Das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen	<p>Das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen</p> <p>a) Arbeitnehmer dürfen Gewerkschaften gründen oder beitreten.</p> <p>b) Die Gründung von oder der Beitritt zu einer Gewerkschaft bzw. die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft darf nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen herangezogen werden.</p> <p>c) Gewerkschaften dürfen im Einklang mit den am Arbeitsplatz geltenden Gesetzen agieren, wozu auch das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen gehören.</p>	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ILO 87, ILO 98, ILO 135, ILO 154</li> <li>• Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 6</li> </ul>
		EU CSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte,</li> <li>• Artikel 8 des Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Internationale Arbeitsorganisation</li> <li>• Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87), und</li> <li>• Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98).</li> </ul>
		OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie	
Ungleiche Behandlung am Arbeitsplatz	Verbot der ungleichen Behandlung bei der Beschäftigung aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Alters usw. sowie der Zahlung ungleicher Entgelte für gleichwertige Arbeit.	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ILO 110, ILO 111, ILO 159,</li> <li>• Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2(2) Nr. 7</li> </ul>
		EU CSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 2 und 3 des Übereinkommens über die Gleichheit des Entgelts der Internationalen Arbeitsorganisation</li> <li>• Artikel 1 und 2 des Übereinkommens über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), 1958</li> <li>• Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.</li> </ul>

**Anhang 4:  
Risiken und ihre Bezugspunkte**



Soziale und umwelt- bezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
Landraub	Verbot der rechtswidrigen Vertreibung einer Person, Verbot der rechtswidrigen Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert, usw.	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 10</li> </ul>
		EU CSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 1 und 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und</li> <li>• Artikel 1, 2 und 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.</li> </ul>
Sexuelle Belästigung und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz	Verabschiedung einer Null-Toleranz-Politik gegenüber sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und strenge Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung.	OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie	
Arbeitszeit	Verbot einer unangemessenen Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen,  Bereitstellung von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden Pause innerhalb von 7 Arbeitstagen usw.	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ILO 1, ILO 14,</li> <li>• Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 5, c</li> </ul>
		OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie	
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	Verbot der Missachtung von Verpflichtungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die nach dem Recht des Arbeitsortes gelten, usw  a) offensichtlich unzureichende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung des Arbeitsplatzes, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;  b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Exposition gegenüber chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen;  c) das Fehlen von Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine unangemessene Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen; oder  d) die unzureichende Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter;	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ILO 155, ILO 164,</li> <li>• Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 5</li> </ul>
		OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie	

**Anhang 4:  
Risiken und ihre Bezugspunkte**



Soziale und umwelt- bezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
Das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines gerechten und eines angemessenen existenzsichernden Lohns	Das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines gerechten und eines angemessenen existenzsichernden Lohns für Arbeitnehmer und eines angemessenen existenzsichernden Einkommens für Selbstständige und Kleinbauern, das sie als Gegenleistung für ihre Arbeit und Produktion verdienen, ein menschenwürdiges Leben, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit.	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ILO 26,</li> <li>• ILO 131,</li> <li>• Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 8</li> </ul>
		EU CSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 7 und 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;</li> </ul>
		OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie	
Bestechung und Korruption	Unternehmen sollten weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder andere unangemessene Vorteile anbieten, versprechen, geben oder fordern, um Aufträge zu erhalten oder zu behalten oder sich anderweitig einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen usw.	OECD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, VII. Bekämpfung von Bestechung, Bestechlichkeitsforderungen und Erpressung,</li> <li>• Das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Anti-Bestechungs-Übereinkommen), usw.</li> </ul>
Verantwortungsvolle Beschaffung von Heimarbeitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung der Heimarbeiter in Aktivitätsketten,</li> <li>• Unterstützung bei der Formalisierung ihres Arbeitsstatus,</li> <li>• Gleichbehandlung von Heimarbeitern und anderen Lohnempfängern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie</li> <li>• ILO 177</li> </ul>	

**Anhang 4:  
Risiken und ihre Bezugspunkte**



RESPONSIBLE  
BUSINESS

Soziale und umwelt- bezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
Biodiversität	<p>Die Verpflichtung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder zu minimieren (Übereinkommen über die biologische Vielfalt)</li> <li>• die Leitlinien für die Entwicklung, den Transport und die Nutzung genetisch veränderter Organismen zu beachten (Cartagena-Protokoll)</li> <li>• die biologische Vielfalt durch die nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen zu schützen (Nagoya-Protokoll)</li> </ul>	EUCSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 10, Punkt (b) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt von 1992</li> <li>• Anwendbares Recht in der jeweiligen Gerichtsbarkeit</li> <li>• Verpflichtungen des Cartagena-Protokolls über die Entwicklung, Handhabung, den Transport, die Verwendung, den Transfer und die Freisetzung lebender veränderter Organismen</li> <li>• Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 12. Oktober 2014.</li> </ul>
Gefährdete Arten	<p>Das Verbot der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einbringung aus dem Meer von Exemplaren, die in den Anhängen I bis III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen aufgeführt sind.</p>	EUCSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhänge I bis III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 3. März 1973 ohne Genehmigung,</li> <li>• ausgelegt gemäß den Artikeln III, IV und V des Übereinkommens</li> </ul>
Quecksilber	<p>Das Verbot der Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Produkten, denen Quecksilber zugesetzt wurde.</p>	<p>EUCSDDD</p> <p>Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe Minamata-Konvention, insbesondere in Bezug auf Pestizide, Biozide und topische Antiseptika.</li> <li>• Anhang A Teil I der Minamata-Konvention über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Minamata-Konvention),</li> <li>• Artikel 4(1) der Konvention</li> </ul>



Soziale und umwelt- bezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
	Das Verbot der Verwendung von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen in den Herstellungsprozessen		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe Minamata-Konvention, insbesondere für Pestizide, Biozide und topische Antiseptika.</li> <li>• Anhang B Teil I der Minamata-Konvention nach dem in der Konvention für die einzelnen Prozesse festgelegten Ausstiegsdatum,</li> <li>• Artikel 5(2) der Konvention;</li> </ul>
	Das Verbot der rechtswidrigen Behandlung von Quecksilberabfällen		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe Minamata-Konvention, insbesondere für Pestizide, Biozide und topische Antiseptika.</li> <li>• Minamata-Konvention, Artikel 11(3)</li> <li>• EU-Verordnung 2017/852, Artikel 13</li> </ul>

Soziale und umwelt- bezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
Gefährliche und andere Abfälle	Das Verbot der Ausfuhr von gefährlichen und anderen Abfällen,	Deutsches Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Basler Übereinkommen, Artikel 1 (1), (2)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>an eine Vertragspartei des Übereinkommens, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderen Abfälle verboten hat,</li> </ul>	EU CSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>Artikel 4(1) Buchstabe b des Basler Übereinkommens;</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>in einen Einfuhrstaat, der der spezifischen Einfuhr nicht schriftlich zustimmt, in dem Fall, dass dieser Einfuhrstaat die Einfuhr solcher gefährlichen Abfälle nicht verboten hat,</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Artikel 2, Nr. 11</li> <li>Artikel 4(1), Punkt (c) des Basler Übereinkommens;</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>an eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens,</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Artikel 4(5) des Basler Übereinkommens;</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>in einen Staat eingeführt werden, wenn diese gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Artikel 4(8), erster Satz, des Basler Übereinkommens</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Verbot der Ausfuhr von Abfällen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>aus Ländern, die in Anhang VII des Basler Übereinkommens aufgeführt sind</li> <li>in Länder, die nicht in Anhang VII aufgeführt sind</li> <li>für in Anhang IV des Basler Übereinkommens aufgeführte Tätigkeiten,</li> <li>ausgelegt im Einklang mit Artikel 4A des Basler Übereinkommens und</li> <li>Artikel 34 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle aus Nichtvertragsstaaten des Basler Übereinkommens</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Artikel 4(5) des Basler Übereinkommens</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechtswidrige Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen,</li> </ul>	Deutsches Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stockholmer Übereinkommen, Artikel 6(1), Punkt (d), Punkte (i) und (ii)</li> <li>Verordnung (EU) 2019/1021, Artikel 7</li> </ul>
		EU CSDDD	

**Anhang 4:  
Risiken und ihre Bezugspunkte**



Soziale und umweltbezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
Persistente organische Schadstoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbot der Herstellung und Verwendung von Chemikalien gemäß der Definition im Stockholmer Übereinkommen, siehe insbesondere die CAS-Nummern, insbesondere für den rechtswidrigen Umgang mit, die rechtswidrige Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen</li> </ul>	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz  EU CSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stockholmer Übereinkommen,</li> <li>Artikel 3(1) (a), (i),</li> <li>Anhang A</li> </ul>
Gefährliche Chemikalien	Das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz  EUCSDDD  OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rotterdammer Übereinkommen, Anlage III, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens</li> <li>Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe, Anlage A, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe i des Übereinkommens</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbot der Verursachung schädlicher Wasserverschmutzung oder übermäßigen Wasserverbrauchs, der die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Nahrungsmitteln erheblich beeinträchtigt,</li> <li>sowie das Verbot der Einleitung von Öl oder ölhaltigen Gemischen ins Meer und das Verbot der Einleitung schädlicher flüssiger Stoffe ins Meer.</li> </ul>	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz  EUCSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 9</li> <li>Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 2. November 1973 (MARPOL 73/78), (a), (i), (ii)</li> <li>Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ermittlung potenzieller und tatsächlicher Schäden im Zusammenhang mit wasserarmen Gebieten und Prozessen in eigenen Betrieben und Aktivitätsketten.</li> </ul>	OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie	
Feuchtgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verpflichtung, nachteilige Auswirkungen auf Feuchtgebiete zu vermeiden oder zu minimieren.</li> </ul>	EUCSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, vom 2. Februar 1971 (Ramsar-Konvention),</li> <li>Artikel 4(1)</li> </ul>

**Anhang 4:  
Risiken und ihre Bezugspunkte**



RESPONSIBLE  
BUSINESS

Soziale und umwelt- bezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
Treibhausgas-Emissionen / Luftverschmutzung	Das Verbot der rechtswidrigen Herstellung, des rechtswidrigen Verbrauchs sowie der rechtswidrigen Ein- und Ausfuhr von kontrollierten Substanzen.	EUCSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiener Übereinkommen, Montrealer Protokoll, Anhänge A, B, C, E, Artikel 4B</li> </ul>
	Es soll verboten sein, Luftverschmutzung zu verursachen, die die Gesundheit einer Person schädigt usw.	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 9</li> </ul>
	Reduzierung der Treibhausgasemissionen, die durch die eigenen Aktivitäten, Aktivitätsketten und Emissionen im Zusammenhang mit den hergestellten/gekauften Produkten verursacht werden	OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie	
Naturerbe	Die Verpflichtung, nachteilige Auswirkungen auf die als Naturerbe ausgewiesenen Güter zu vermeiden oder zu minimieren	EUCSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972, Artikel 2, Artikel 5 (d)</li> </ul>
Bodendegradation	Es soll verboten sein, schädliche Bodenveränderungen zu verursachen, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Nahrungsmitteln usw. erheblich beeinträchtigen</li> <li>• Einer Person den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren,</li> <li>• Einer Person den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren oder diese zerstören oder</li> <li>• Die Gesundheit einer Person schädigen</li> </ul>	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 9</li> </ul>
Schädliche Lärmemissionen	Es soll verboten sein, schädliche Lärmemissionen zu verursachen.	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 9</li> </ul>
Abholzung der Wälder	Das Verbot, messbare Umweltschäden wie z. B. die Abholzung der Wälder zu verursachen, die: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Nahrungsmitteln erheblich beeinträchtigen;;</li> <li>(b) einer Person den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren;</li> <li>(c) einer Person den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren oder diese zerstören;</li> <li>(d) die Gesundheit, Sicherheit, normale Nutzung von Land oder rechtmäßig erworbenen Besitz einer Person beeinträchtigen;</li> </ol>	EUCSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU CSDDD, Anhang, Teil I, Nr. 15</li> </ul>

**Anhang 4:  
Risiken und ihre Bezugspunkte**



Soziale und umwelt- bezogene Risiken	Extrakt	Quelle	Rechtliche Grundlage
Tierschutz	<p>Erwartungen an die Bedingungen, die Tiere erfahren sollten, wenn sie unter menschlicher Kontrolle stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiheit von Hunger, Unterernährung und Durst</li> <li>• Freiheit von Angst und Leid</li> <li>• Freiheit von Hitzestress oder körperlichen Beschwerden</li> <li>• Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten</li> <li>• Freiheit, normale Verhaltensmuster auszuleben</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weltorganisation für Tiergesundheit, Terrestrial Code Extract</li> </ul>
Weitere Risiken	<p>Das Verbot einer Handlung oder Unterlassung, die eine Handlungspflicht verletzt und über die genannten Risiken hinausgeht, die unmittelbar geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen, und deren Rechtswidrigkeit bei vernünftiger Beurteilung aller in Frage kommenden Umstände offensichtlich ist.</p>	<p>Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 12</li> </ul>

## Anhang 5: Gesetze und internationale Verträge

Die internationalen Verträge, die in der Europäischen Lieferkettenrichtlinie zur Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in Aktivitätsketten berücksichtigt werden:

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Bundesgesetzblatt 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 2072, 2071), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 1122, 1123), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 23, 24) (IAO-Übereinkommen Nr. 1000)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Bundesgesetzblatt 1959 II S. 441, 442) (IAO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Bundesgesetzblatt 1961 II S. 97, 98) (IAO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Bundesgesetzblatt 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)

Die internationalen Verträge, die in der Europäischen Lieferkettenrichtlinie zur Vermeidung von Umweltverstößen in Aktivitätsketten berücksichtigt werden:

12. Minamata-Übereinkommen über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen), Verordnung (EU 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Konvention) (BGBl. 2002 II S. 803, 804), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)

14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anhängen des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307).
15. Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 12. Oktober 2014, einschließlich
  - a. der Verpflichtungen des Cartagena-Protokolls über die Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Verwendung, Weitergabe und Freisetzung lebender veränderter Organismen
  - b. das Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 12. Oktober 2014
  - c. das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 3. März
16. Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (UNEP/FAO)
17. Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, einschließlich
  - a. Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
  - b. Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung,
    - i. einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates
  - c. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (Welterbekonvention)
18. Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention)
19. Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78)
20. Seerechtsübereinkommen vom 10. Dezember 1982 (UNCLOS)

Anhang 5: Gesetze und internationale Verträge  
Anhang I: Konformitätserklärung  
Anhang II: Nutzungsbedingungen und Code of  
Conduct



## Anhang I: Konformitätserklärung

Siehe Konformitätserklärung in STANDARD 100 oder LEATHER STANDARD (oeko-tex.com).

## Anhang II: Nutzungsbedingungen und Code of Conduct

Die OEKO-TEX® Nutzungsbedingungen (ToU) gelten für alle OEKO-TEX® Produkte. Die Nutzungsbedingungen finden Sie unter [www.oeko-tex.com/ToU](http://www.oeko-tex.com/ToU) und den OEKO-TEX® Code of Conduct (CoC) unter [www.oeko-tex.com/coc](http://www.oeko-tex.com/coc).